

**Anlage 1.b**

<b>Stadt Moringen</b> (Landkreis Northeim)
<b>19. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>
<b>Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)</b>

<b>Stellungnahmen der Bürger</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Bürger</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise</b>
01	Bürgerinitiative Moringer Becken	23.01.2018 26.03.2018 16.10.2018	
02	Bürgerinitiative Böllenberg	19.10.2018	
03		18.10.2018	
04		18.10.2018	
05	BayWa r.e. Wind GmbH	13.09.2018	
06		11.10.2018	
07		17.10.2018	
08		24.02.2018 03.03.2018 11.05.2018 05.06.2018 15.09.2018	
09	EnBW Windkraftprojekte GmbH	29.10.2018	
10	Energie Kontor AG	06.02.2018	
11		19.10.2018	
12		19.10.2018	
13		19.10.2018	
14		25.09.2018	
15		25.09.2018	
16		02.10.2018	
17		10.04.2018	
18		16.10.2018	
19		27.09.2018	
20		01.10.2018	
21		Mai 2018	
22		19.10.2018	
23		2x 18.09.2018	
24	iTerra energy GmbH	16.11.2018	

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 01 (Bürgerinitiative Moringer Becken)</b>	23.01.2018
	26.03.2018
	16.10.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Kritik am Windenergiekonzept (Begründung und Umweltbericht), artenschutzrechtliche Belange (v.a. Vogel- und Fledermausschutz) etc.

**Kurzfassung der Anregungen:**

**Stellungnahme vom 23.01.2018**

Wir fordern Sie hiermit dazu auf und erwarten, dass Sie die unten aufgeführten Erkenntnisse bei Ihren Planungen (F-Plan-Entwürfe) und Entscheidungen zum Wohl der Menschen „um das Moringer Becken“ berücksichtigen.

Das Thema Infraschall durch Windkraftanlagen und seine Wirkung auf Mensch und Tier wird in Fachkreisen seit Jahren kontrovers diskutiert. Missbildungen bei neugeborenen Tieren lassen ernsthaft auch negative Auswirkungen bei Menschen befürchten. Die Gefahr für Kinder, Erwachsene, besonders Schwangere, wird seitens der Windkraftlobby heruntergespielt (Suchwort „Infraschall“ im Internet). Hier muss Sicherheit vor Profit gehen.

Sicherheit bringt aber nur ausreichender Abstand von Windrädern zum Menschen. Da reichen die geplanten 1.000 Meter längst nicht aus. Die zehnfache Anlagenhöhe (10 H) bleibt unsere Kernforderung zum Gesundheitsschutz.

Am 04. Mai 1944 erfolgte nach Augenzeugen (Bürger aus Thüdinghausen, verst.) ein Bombenangriff mit den Zielen Hardeggen und Zementfabrik Lutterhausen. Bombentrichter wurden von Thüdinghäuser Bauern eingeebnet. Mit großer Wahrscheinlichkeit liegen jedoch im Bereich des Moringer Beckens noch Blindgänger. Vor massiven Bodeneingriffen (Fundamente) und möglichen Detonationen durch Vibrationen beim Bau und im Anlagenbetrieb muss eine Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen.

**Stellungnahme vom 26.03.2018**

Aus Sicht der Bürgerinitiative Moringer Becken (BI) sind Inhalt und Ergebnis der Bauausschuss-sitzung vom vergangenen Donnerstag für das weitere Verfahren „in Sachen Windenergie“ (F-Planung) nicht zielführend und in Teilen mangelhaft.

Wesentliche Bestandteile des F-Planes mit Umweltbericht lagen und liegen nicht vor. Insbesondere fehlen eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Landkreises Northeim sowie Stellungnahmen wichtiger Träger Öffentlicher Belange bzw. von Naturschutzverbänden (BUND, NABU, Fledermaussachverständige, Schwarzstorchbeauftragte usw.).

Dieser Mangel muss jetzt behoben und darf nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Es ist undemokratisch und wenig transparent, wenn Teile des F-Plan-Entwurfes nun im nichtöffentlich tagenden Verwaltungsausschuss bekannt gegeben werden sollen.

Zunächst müssen die kompletten gefestigten Erkenntnisse (auch zum Rotmilanschlafplatz) in den öffentlich tagenden Bauausschuss. Geboten ist Gründlichkeit vor Eile!

Dies gilt auch und besonders für die Einbeziehung aller (auch älterer!) beim Landkreis Northeim vorliegenden Gutachten zum Konfliktthema Windenergie / Rotmilan und der durch die BI gemeldeten avifaunistischen Beobachtungen.

Sollte letztendlich im gesamten Stadtgebiet keine Flächenausweisung möglich sein (0-Lösung) und wäre dies artenschutzrechtlich nachvollziehbar und überprüfbar begründet, so würde das nach Überzeugung der BI auch Einzelanlagen (Verspargelung) ausschließen.

Wir unterstützen die Stadtverwaltung in der Argumentation gegen die Pläne der Stadt Hardeggen (Investorenplanung). Die Anwendung dieser Argumentation auf die eigene Planung ist dann aber der logische Schluss.

### **Stellungnahme vom 16.10.2018**

#### Vorwort:

Durch das Schreiben des NLWKN vom 19. Februar 2018 und die daraus resultierende Aussage des Landkreises Northeim sehen wir uns in unserer Auffassung bestätigt:

Das gesamte Moringer Becken ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Windkraftnutzung geeignet. Seine Ausweisung als Faktisches Vogelschutzgebiet wurde beim LK Northeim beantragt, scheiterte doch vorerst an EU-Vorgaben. Andere Schutzkriterien (Rotmilan-Dichtezentrum) werden geprüft.

Dazu kommen die hinreichend vorgetragene Belange zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität hier lebender Menschen und des Landschaftsschutzes.

Die BI bezieht ihre Ablehnung von Windkraftanlagen mit den aufgeführten Argumenten aber auch auf das übrige Stadtgebiet. Unsere Ablehnung ist dabei nicht ideologisch begründet, sie basiert vielmehr auf vorliegenden Erkenntnissen, auch und besonders zum überall in und an den geplanten Flächen zur Windkraftnutzung vorkommenden Rotmilan.

Hierbei erinnern wir an die sinngemäß gefallen Worte des Planers in einer Sitzung: *Wenn wir auf den Rotmilan eingehen, können wir die Bücher schließen ...* Dies wäre die richtige Entscheidung.

Zu den ornithologischen Vorkommen weisen wir auf Beobachtungsmeldungen hin, die sich beim LK Northeim befinden. Trotz der grundsätzlich begründeten Ablehnung von WEA im Stadtgebiet Moringen gehen wir im Folgenden auch auf einzelne Kritikpunkte ein.

## **Stellungnahme Punkt für Punkt**

### **Einwendungen zur Begründung, Teil A**

Die Nummern beziehen sich auf die Kapitel die Begründung zur 19. Änderung des F-Planes

2a

Wir halten die Windenergiegewinnung im Binnenland für eine politische Fehlentwicklung; weder die erreichbaren Volllaststunden, noch die realistisch zu erwartende Strommenge rechtfertigen die massiven Nachteile für Mensch und Natur.

2b

Von Konzentration kann bei der vorliegenden F-Planung keine Rede sein; sonst dürfte die Fläche M mit Raum für nur maximal zwei Windkraftanlagen (WKA) nicht ausgewiesen werden. Die gesamte Plandarstellung entspricht eher einer Verspargelung als einer Konzentration; dazu muss gesondert abgewogen werden.

2c

Die Abstandsformel 10 H (zehnfache Gesamtanlagenhöhe) zu jeglicher Wohnbebauung muss angewendet werden. Zum Schutz der Bewohner und zum Schutz vor Regressforderungen beeinträchtigter Menschen an Politik und Planung.

Völlig unverständlich ist ein geringerer Abstand zu Einzelgebäuden; jedem Menschen muss der gleiche Schutz gewährt werden.

2d

Die Ausweisung der Fläche M konterkariert den Anspruch, einer Verspargelung entgegenzuwirken.

2e

Durch die vorliegende Planung sind nur und ausschließlich wertvolle Lebensräume betroffen, dies bestätigen Beobachtungen und Meldungen besonders zu ornithologischen Vorkommen. Außerdem ist der gesamte geplante Lebensraum wertvoll für die dort lebenden Menschen. Seine Zerstörung für mindestens zwanzig Jahre ist nicht hinnehmbar.

3.2

Bevor die Flächen ausgewiesen werden, sollten die Grundstückseigentümer zu ihren Plänen befragt werden; wenn z.B. bereits im momentanen Planungsstadium bekannt wird, dass eine oder mehrere Parzellen in der Fläche M nicht zur Verfügung stehen, da WKA abgelehnt werden, entspräche deren Ausweisung u.U. einer Verhinderungsplanung. Denn die Gesamtfläche würde vermutlich nicht zur Verfügung stehen.

Die fehlende Höhenbegrenzung widerspricht vorliegenden ornithologischen Erkenntnissen: Frühere Pläne im Moringer Becken und der aktuell gültige F-Plan der Stadt Northeim begrenzen die Anlagenhöhe auf einhundert Meter. Begründet wurde und wird diese Einschränkung mit den Gefahren für den Vogelzug durch höhere WKA.

Dieses Argument hat Bestand und darf nicht mit einem unauffälligen Satz (Seite 8 oben) abgetan werden. Die Höhe der Anlagen sollte - fachlich stichhaltig begründet - auf einhundert Meter begrenzt werden.

#### 4.1.1.

Im vorliegenden Text wird mit den Begriffen der harten und weichen Tabuzonen jongliert. Zielsetzung scheint hier zu sein, möglichst viele Argumente in den Bereich weiche Tabuzone zu verschieben um substantielle Windkraftnutzung zu ermöglichen. Dem stehen uns vorliegende Erkenntnisse entgegen.

Alle ausgewiesenen Flächen entsprechen daher der Beschreibung und Bewertung als harte Tabuzonen. In diesem Zusammenhang fordern wir erneut dazu auf, ornithologische Fachkräfte jetzt hinzuzuziehen und ihr Wissen zu nutzen.

Nicht nur das Moringer Becken, auch die anderen Flächen, liegen auf Hauptzugrouten von Vögeln. Diese sind dabei im Lande- oder Startmodus zu oder von Northeimer Seenplatte und Rückhaltebecken Salzderhelden. Forderung der BI: Da im Stadtgebiet offenbar keine geeigneten Flächen vorhanden sind, können und dürfen keine WKA gebaut werden. Schlüssel dafür ist eine juristisch saubere gerichtsfeste Begründung.

#### 4.2.1.3 S.18

Der Begriff „Vorranggebiete für ruhige Erholung“ verkennt nach unserer Auffassung massiv den Erholungswert des Nahbereiches, des Wohnumfeldes der Menschen. Für die Anlieger der geplanten Flächen geht bei der Planumsetzung Erholungsraum verloren. Konsequenz: Ins Auto und in den Solling? Das darf nicht sein.

#### 4.2.1.4

Die Beschreibung des Großen Mausohrs als nicht windenergiesensibel ist extrem fragwürdig. Der Begriff vermittelt den Eindruck, als seien fliegende Tierarten mehr oder weniger gut auf die moderne Technik eingestellt. Totfunde (Schlagopfer) gibt es von vielen Arten, die Dunkelziffer ist aufgrund der Aasverschleppung oder der völligen Körperzerstörung der Tiere sehr hoch. Erneut hingewiesen wird auf das Barotrauma; Fledermäuse können in einer Entfernung bis zu fünfhundert Metern zur WKA Lungenrisse durch den Luftdruckunterschied erleiden. Diese Exemplare sind so gut wie nicht auffindbar. Daher ist die niedrige Flughöhe nur ein Scheinargument.

#### 4.2.2

Wie bereits unter 2.c beschrieben, fordert die BI Moringer Becken zu jeglicher Wohnbebauung einen Abstand von zehnfacher Anlagenhöhe. Alle Menschen sind gleich zu behandeln, für jeden müssen die gleichen Abstandsregeln gelten. Dabei weisen wir an dieser Stelle auf das Streitthema Infraschall hin. Bei einer so unklaren wissenschaftlichen Erkenntnislage ist Sicherheit oberstes Gebot. Mehr Abstand bringt mehr Sicherheit, auch vor möglichen Klagen wegen gesundheitlicher Einschränkungen.

#### 4.2.3.

Die Fläche M gehört nach Einschätzung der BI ebenfalls zu den kleineren Flächen, dazu wurde bereits oben ausgeführt. Sie ist Verspargelung pur, liegt in kritischer Nähe mehrerer Milanhorste und sollte aus der Planung genommen werden.

#### 4.4.1.4 S.46

Ergänzend wird zur Fläche M auf einen kleinen Anteil als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft hingewiesen. Nahe Flächen wurden erst im vergangenen Jahr durch intensive Pflanzmaßnahmen am Ümmelbach deutlich aufgewertet. Die Waldrandlage und der Bachlauf sind ornithologisch wertvoll.

#### 4.4.1.4 S.47

Gerade durch die im Weiteren aufgeführten ornithologischen Vorkommen (Rotmilanschlafplatz) wird belegt, dass das Moringer Becken keine geringere Wertigkeit für Natur und Landschaft besitzt. Auch wenn nicht im RROP markiert, zeigt sich, wie fragwürdig positive und negative Bewertungen zu beurteilen sind.

#### 4.4.1.6

Bezüglich der Windhöflichkeit fordert die BI echte Windmessungen an Ort und Stelle. Der Satz " .. kann davon ausgegangen werden, dass diese Werte auf allen Standorten erreicht werden können", tarnt die offenbar bestehende Unsicherheit. Denn was sein „kann“, muss nicht sein.

#### 4.4.2

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden fordern wir die Verantwortlichen dazu auf, zum augenblicklichen Verfahrensstand umfassend tätig zu werden und ornithologische Gutachten von unvoreingenommenen Fachleuten in Auftrag zu geben. Wie zu den Plänen der Stadt Hardegsen gibt es auch auf Moringer Stadtgebiet flächendeckend Vorkommen (Horste) von Rot- und Schwarzmilanen sowie anderer Großvögel (Weißstorch). Außerdem über beinahe den gesamten Jahreslauf Zugvögel verschiedenster Arten und Größen, die in unserer Region rasten. Die Untersuchungen auf das spätere Verfahren zu verschieben halten wir für falsch. Mit der Flächenausweisung werden schließlich bereits Fakten geschaffen.

#### 4.4.2.1 S.54

Nordöstlich der Fläche M gab es in diesem Jahr einen belegten Schwarzmilanhorst und einen ebenfalls belegten Rotmilanhorst (deutlich unter 1500 Meter Entfernung). Der Inhalt des Absatzes, beginnend mit den Worten „Keine Rotmilanreviere ... “ ist schlichtweg falsch. 2016, 2017 und Anfang des Jahres 2018 wurde genau dort ein belegter Rotmilanhorst festgestellt, gemeldet und fotografiert. Die Altvögel haben diesen allerdings im Verlauf dieses Jahres aufgegeben, es gibt keinen Brutnachweis. Entgegen der Darstellung existieren im beschriebenen Umfeld zahlreiche potentielle Horstbäume.

Wir hoffen nicht, dass diese nachlässigen Formulierungen das gesamte vorliegende Planungspapier durchziehen. Weisen Sie aufgrund der Rotmilandichte auf Moringer Flächen keine Windkraftanlagen aus.

#### 4.4.2.1 S.58, 59

Am Ümmelbach nahe dem Behrener Schützenhaus wurde in den Vorjahren durch Dorfbewohner mehrfach ein Schwarzstorch beobachtet. Über zehn Weißstörche tummelten sich in diesem Jahr auf einem beackerten Feld südöstlich von Behrensen.

Die Entfernungen der Planflächen von EU-Vogelschutzgebieten sind so gering, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist. Greifvögel und Falken jagen in großen Entfernungen zu ihren Horsten, Störche suchen weiträumig nach Nahrung. Werden die Altvögel Schlagopfer, gibt es keinen Nachwuchs. Das leichtfertige Fazit mit dem Verzicht auf eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ignoriert diese Tatsachen. Die BI fordert neben den mehrfach angesprochenen ornithologischen Untersuchungen eine umgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung.

#### 4.4.2.2

Im Anflug auf das EU-Vogelschutzgebiet Leineaue bei Salzderhelden orientieren sich die Rast- und Zugvögel aus größerer Höhe an den Wasserflächen. Im Sinkflug überfliegen sie zahlreich und teilweise in beachtlichen Schwärmen das Moringer Becken und den östlichen Rand des Böhlenberges. Diese vorhandene funktionale Flugbeziehung bedeutet höchste Kollisionsgefahr! Tag und Nacht ziehen - von uns weitgehend unbemerkt - große, kleine, laute, leise Vogelschwärme. Unsere Region ist dabei ein Hotspot.

Das Beschriebene bezieht sich auch auf Kraniche, die z.B. im Moringer Becken zwischenlanden und ein paar Tage Kraft tanken. Die Gefahren für den Vogelzug werden im F-Plan verharmlost bis negiert. Für alle ziehenden Vogelarten besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko durch hohe Windkraftanlagen. Das dürfen Sie nicht bewusst in Kauf nehmen.

#### 4.4.2.3

Ebenso wie für die Vogelwelt steht eine eingehende Untersuchung der Fledermausvorkommen und eine realistische Gefährdungsbewertung (Barotrauma) aus. Wir halten das Verschieben dieser Untersuchungen auf später, womöglich in einen Zeitraum nach Errichtung von WKA, für verwerflich. Die BI fordert auch hier sofort eine umfassende fachliche Untersuchung durch Experten.

#### 4.4.2.4

Die habitatsschutzrechtliche Bewertung basiert nicht auf umfassenden artenspezifischen Untersuchungen und ist im Ergebnis :fragwürdig. Sie muss korrigiert werden.

#### 4.4.2.5

Die vertiefenden Untersuchungen für Vögel und Fledermäuse dürfen nicht nachverlagert werden. Nebenbei: Vermeidungsmaßnahmen zum Rotmilanschutzz erfüllen höchstens einen Alibianspruch der Planer. Sie korrespondieren nach vorliegenden Erfahrungen nicht mit dem naturgegebenen Verhalten der Tiere, die verlassen ihre Sitzwarte nicht immer in eine Richtung und sind somit unberechenbar.

#### 4.5.1.2 und 4.5.1.3

Wenn „in allen Fällen die Mindestabstände zwischen Brutrevier und WEA-Standort deutlich unterschritten werden" unterstreicht dieser Satz zu den Flächen die verfehlte Planung der Stadt Moringen unter Artenschutzgesichtspunkten. Ergo: Keine Flächen = keine WKA!

#### 4.6

Aus artenschutzrechtlichen Gründen fordert die BI eine Höhenbegrenzung auf einhundert Meter und verweist dabei auf den F-Plan der Stadt Northeim. Dieser beschränkt die Bauhöhe von WKA auf eben diese einhundert Meter - begründet mit dem Zugvogelschutz.

### **Einwendungen zur Begründung, Teil B (Umweltbericht)**

#### 6.3 S.91, 92, 93, 94

Wir halten den konkreten Untersuchungszeitraum von Februar bis Juli für deutlich zu kurz und die Zahl der Beobachtungstage und -stunden für zu gering, um auch nur annähernd einen realistischen Überblick zu erlangen. Laienbeobachter der BI haben schon bei kurzen spontanen Aufenthalten am Leineholz (östl. Behrensen) im gesamten Waldrandverlauf und auch im Moringer

Becken zahlreiche Vögel und Vogelarten gesichtet (Rotmilan, Schwarzmilan, Bussard usw.). Nicht zu vergessen die vielen Schwalben, die scharenweise in den Dörfern nisten und auf den Flächen jagen.

Die Zugvogelerfassung erfolgte gar nicht, regelmäßig beobachtete große rastende Kiebitzschwärme auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sprechen deutlich für ein Untersuchungserfordernis.

Eine Fledermauserfassung wurde nicht durchgeführt.

Was für Unterlassungen bei den bekannten Umständen (Zugmeldungen, Rastpausen, fachliche Aussagen zu Zugkorridoren usw.)! Die BI fordert intensive Untersuchungen über einen Jahreslauf unter Hinzuziehung von Fachleuten.

#### 7.1.6

Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen weisen Pflanzinseln verschiedener Größen, Auwäldchen, Solitärbäume, Hecken und Feldraine auf. Gerade dieser Mix sorgt für die ornithologische Attraktivität des Moringer Beckens (auch der Fläche M) und sollte nicht kleingeschrieben werden.

#### 7.1.8

Die Stadt Moringen kann nach unserer Auffassung nur zu folgendem Planungsergebnis kommen: Im Stadtgebiet Moringen finden sich keine Flächen, die zur Windkraftnutzung geeignet sind. Die Gründe dafür wurden mehrfach aufgeführt. Angstmacherei vor unkalkulierbaren Folgen (Verspargelung) ist dabei unangebracht.

#### 7.2.1

Auf kollidierende Ansichten und Fachmeinungen zum Thema Infraschall wurde hingewiesen. Nicht verstanden wurde wohl die Tatsache, dass Infraschall im nichthörbaren Bereich vorkommt. Mediziner belegen Beeinträchtigungen der Hirnfunktion und andere Komplikationen. Sollten sich diese Erkenntnisse irgendwann durchsetzen, wäre es das Aus für die Windenergie. Diese Befürchtung führt bei Windkraftbefürwortern dazu, dass Kritiker nicht ernstgenommen und lächerlich gemacht werden. Nehmen Sie Ihre Verantwortung für Ihre (Wahl-) Bürger wahr und sorgen Sie für 10 H, damit wären auch die Gefahren durch Schattenschlag und Eisfall abgemildert.

#### 7.2.5

Unkritisch wird über die Auswirkungen des Baus von WKA hinweggegangen. Mit hohem Energieeinsatz wird gebaut, mit ausdünstenden Kunststoffen wird laminiert und mit Schwertransportern, Kränen und sonstigem Gerät wird Diesel verbrannt. Dazu gibt es nach unseren Informationen immer noch große Schwierigkeiten bei der Verwertung demontierter WKA; große Teile sind schlicht Sondermüll und müssen deponiert werden.

#### 7.2.6

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden realistisch dargestellt - und sie machen Angst. Das über Jahrhunderte gewachsene Bild des Leinegrabens, der Ahlsburg, des Leineholzes wird sich auf Jahrzehnte in eine Industriefläche verwandeln. Was tun Sie der Landschaft an? Ziehen Sie dieses Projekt nicht durch und berücksichtigen Sie die Kritik.



### 7.2.10

Windenergie ist immer noch nicht im großen Stil speicherbar; ihr Anteil am Primärenergieverbrauch in Deutschland verschwindend gering-zu einem hohen Preis! Jährlich verschenken „wir“ überschüssige Strommengen. Moderne Gaskraftwerke stehen still, Kohlekraftwerke arbeiten im Bereitschaftsmodus. So richtig durchdacht ist die gesamte Energiewende nicht. Alternativen zum Energiesparen und Klimaschutz? Bitte: Tempolimit auf Autobahnen, Besteuerung von Flugbenzin, Ausbau des ÖPNV, Schwerölverbot in der Schifffahrt und Vieles mehr.

### 7.2.13

Die Unfallrisiken sind nur „theoretisch möglich“, das Umfallen kann ausgeschlossen werden. Wie können Sie so etwas behaupten? Diverse Havarien der letzten Jahre beweisen das Gegenteil und sollen scheinbar totgeschwiegen werden. Ein Blick in die Unfalldatenbank zu WKA-Unfällen hilft hier weiter! Das geflügelte Wort: Was passieren kann passiert gilt natürlich auch für WKA. Die örtlichen Feuerwehren sind bei einem Einsatz an der WKA überfordert, kontrolliertes Abbrennen-lassen ist angesagt (aktuell am 11.Oktober 2018 in Norddeutschland).

### 7.3

Dieser Themenbereich wurde vorstehend intensiv mehrfach angesprochen. Wir erwarten dabei die Einbeziehung und Berücksichtigung des Helgoländer Papiers sowie aller (auch älterer) beim LK Northeim verfügbaren ornithologischen Gutachten/ Teilgutachten und dort vorliegenden ornithologischen Hinweisen von Privatpersonen und/oder Bürgerinitiativen.

### Anhang 3

Die Karten unterstreichen die Überzeugung der BI Moringer Becken, dass wegen der bereits vorhandenen, zahlreichen ornithologischen Feststellungen keine geeigneten Flächen zur Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Die Einarbeitung aktueller Beobachtungen und die von uns verlangten umfassenderen Felduntersuchungen würden das mit Sicherheit noch erheblich unterstreichen.

### **Wir stellen im vorliegenden F-Plan die folgenden Abwägungsfehler fest:**

1.

Nach Auskunft des Landkreises Northeim brüten in Lichtenborn und Fredelsloh Schwarzstörche. Deren Habitatsbereich ist bislang nach Auskunft des Landkreises nicht untersucht worden. Sichtungen von Schwarzstörchen und Nahrungsvorkommen sprechen dafür, dass der Habitatsbereich dieser Schwarzstörche auch auf Flächen der Stadt Moringen liegt. Deren Untersuchungen hat das Planungsbüro unterlassen.

2.

Die Darstellungen der Horstvorkommen im F-Plan Verfahren stimmen nicht mit den Erkenntnissen überein, die durch BI-Mitglieder (u.a. der Unterzeichner) mehrfach an den LK Northeim gemeldet worden sind. So ist das gesamte Moringer Becken (Fläche zwischen Thüdinghausen, Großemode, Behrensen, Lütgenrode, Hevensen und Lutterhausen) auf Karte 6 ohne Horstvorkommen dargestellt, obwohl dort Horste gemeldet worden sind.

3.

In der zeichnerischen Darstellung der Rotmilanbrutplätze gibt es für die rotschraffierten Bereiche an der Fläche M eine deutlich erkennbare Diskrepanz zwischen den Plananlagen 5 und 6. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Änderung ist offensichtlich erfolgt, um die Fläche M möglich zu machen. Die vorhandenen Umstände (Ornithologie) werden an die planerischen Erfordernisse (Flächenausweisung) angepasst und nicht umgekehrt. Das ist Gefälligkeitsplanung und hält einer rechtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht Stand. Eine Ausweisung trotz bekannter vorliegender ornithologischer Hindernisse wäre astreine Verhinderungsplanung.

4.

Der vom NLWKN (19. 02.2018, Anlage) beschriebene Rotmilanschlafplatz im Moringer Becken ist nachgewiesen. Ein örtlicher Ornithologe vermutet dort einen weiteren Rotmilanschlafplatz. Er hat am 28. September 2018 mindestens 46 Rotmilane sowie Tausende von Staren beobachtet und fotografiert (Anlage). Seine Beobachtungen wurden durch eigene des Unterzeichners an anderen Tagen bestätigt (ebenfalls Anlage). Wo sind die Horste der beobachteten Rotmilane? Auch die Flugrouten und Habitatsbereiche dieser Rotmilanpopulation wurde nicht untersucht. Das gilt auch für die Rotmilane, die regelmäßig an der Deponie Blankenhagen auf Nahrungssuche gehen. Untersuchungen zu anderen Vogelarten (Feldlerche, beide Schwalbenarten usw.) fehlen völlig.

5.

Trotz vorliegender Hinweise zu Fledermausvorkommen (Wochenstuben, Zug- und Jagdflächen) wurden diese nicht per Monitoring untersucht.

6.

Im notwendigen öffentlichen Abwägungsprozess fehlt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (LK Northeim). Diese Stellungnahme ist aber für die Feststellung der Geeignetheit auszuweisender Flächen im Rahmen der Abwägung unerlässlich.

#### Nachwort:

Die BI Moringer Becken hat sich seit Jahren an der Diskussion um die Windenergienutzung in Moringen und gemeindeübergreifend im Moringer Becken beteiligt. Wir werden das auch weiterhin tun. Je mehr wir uns mit dem Thema beschäftigt haben, desto kritischer wurde unsere Einstellung zur Windenergie. Profit *Weniger auf Kosten Aller* scheint die Devise und das rechtzeitige Abstecken von Claims erinnert sehr an den Goldrausch in Amerika.

Die Argumente gegen die Windkraftnutzung in Moringen überwiegen unübersehbar diejenigen dafür. Daher darf nicht - angstgetrieben von juristisch drohenden Projektierern - ausgewiesen werden. Zumal die artenschutzrechtlichen Versagungsgründe schließlich auch bei einer (immer wieder als Damoklesschwert genutzten) drohende Verspargelung durch stadtweite Einzelanlagen gelten und Bestand haben.

Anlagen: Beobachtungsbericht des Ornithologen Peter Barthel, Beobachtungsbericht Werner Zollmeyer, Kommentar des Journalisten Wilfried Holtmann

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Folgenden werden die Anregungen von Bürger 01 erwidert, die dieser in seiner Stellungnahme vom 16.10.2018 unter der Überschrift „Stellungnahme Punkt für Punkt“ vorgebracht hat. Die Inhalte der vorherigen Stellungnahmen vom 23.01. und vom 26.03.2018 sind darin bis auf zwei Einzelpunkte vollständig enthalten.

**1. Kampfmittel (mögliche Blindgänger)**

Die Stadt Moringen hat sich zum Thema Kampfmittel in Kap. 4.5.3.4 der Begründung geäußert. Einem zukünftigen Vorhabenträger und WEA-Betreiber innerhalb der WEA-Konzentrationszonen wird ausdrücklich empfohlen, das Baufeld vor Baubeginn durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüfen zu lassen.

**2. „Faktisches Vogelschutzgebiet“ im Moringer Becken**

Der Stadt Moringen ist nicht bekannt, dass das Niedersächsische Umweltministerium oder die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) die Ausweisung des Moringer Beckens als europäisches Vogelschutzgebiet anstrebt. Auch darüber hinaus liegt keine belastbare Datenlage vor, welche eine Ausweisung des Moringer Beckens als europäisches Vogelschutzgebiet nahelegt. Auf das Thema ‚faktisches Vogelschutzgebiet‘ muss daher nicht weiter eingegangen werden.

**Abwägung zu den Einwendungen zur Begründung, Teil A**

Die Nummern beziehen sich auf die Kapitel die Begründung zur 19. Änderung des F-Planes

zu 2a

Die Nutzung der Windenergie an Land liegt im öffentlichen Interesse. Sie nimmt eine zentrale Rolle in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz ein. Ihre herausgehobene Bedeutung ist auch legislativ umfassend umgesetzt, z.B. in § 1 EEG und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Ziel, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Ziel der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht die maximale Ausnutzung der Windenergie-Potenziale im Stadtgebiet, sondern die räumliche Steuerung und damit die Lenkung und Begrenzung dieser Nutzung.

Die übergeordneten politischen Weichenstellungen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung der Stadt Moringen.

zu 2b

Die relativ schwierige Auswahlentscheidung zwischen den Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen ist in Kap. 4.5 der Begründung beschrieben. Zwei Gründe haben dazu geführt, dass die vergleichsweise kleine Potenzialfläche M als WEA-Konzentrationszone mit in das Konzept aufgenommen wurde:

- Es gibt im Stadtgebiet keine einzelne Fläche, die groß genug ist, um mit ihrer Ausweisung das Ziel einer substanziellen Nutzung der Windenergie alleine zu erfüllen. Insofern bedarf es der Ausweisung mehrerer Flächen als WEA-Konzentrationszonen.
- Größere Flächen im Stadtgebiet kamen aufgrund überwiegender artenschutzrechtlicher Restriktionen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, so z.B. Große Teile der Fläche I sowie die gesamte Fläche L. Nachdem diese größeren Potenzialfläche aus der Auswahl ausgeschlossen waren, musste (auch) auf kleinere Flächen, wie die Potenzialfläche M als WEA-Konzentrationszone zurückgegriffen werden, um das Ziel einer substanziellen Nutzung der Windenergie mit dem Gesamtkonzept zu erreichen.

Dem Konzentrationsgedanken wird mit diesem Konzept insbesondere darüber Rechnung getragen, als es die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslöst, d.h. dass im Außenbereich der Stadt Moringen in Zukunft keine WEA außerhalb der festgelegten WEA-Konzentrationszonen errichtet werden dürfen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Urteil v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18) mag es zwar wünschenswert sein, dass WEA-Konzentrationszonen jeweils mindestens drei WEA aufnehmen können, um eine zwingende Vorgabe handelt es sich hierbei jedoch nicht.

zu 2c

Ein Abstandsmaß von 10 H (zehnfache Anlagenhöhe) gibt es z.B. in Bayern. Es richtet sich dort an die Bauordnung, welche für die Genehmigung von WEA zuständig ist. Es handelt sich nicht um eine Anforderung an die Bauleitplanung. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan auf das Maß 10 H ist planungsrechtlich nicht möglich, da „H“ nicht bekannt ist. Die Höhe zukünftiger WEA wird abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die Stadt Moringen hat mit 1.000 m bereits einen relativ großen Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung festgelegt. Bei der Verwendung größerer Abstände (> 1.000 m) würde das Ziel verfehlt, substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.

Die unterschiedliche Behandlung von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und von bewohnten Einzelhäusern im Außenbereich ist in Kap. 4.2.2.1 der Begründung ausführlich dargelegt. Sie ist letztlich auf die TA Lärm und die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zurückzuführen. Dort wird der Anspruch auf Schallschutz für unterschiedliche Nutzungen und Gebietstypen differenziert betrachtet. Der Anwohner in einem Wohngebiet hat demnach einen höheren Anspruch auf Schallschutz als der Bewohner in einem Einzelhaus in der freien Landschaft. Für den Flächennutzungsplan wurden aus diesen Differenzierungen generalisierte Abstandswerte abgeleitet. Diese Vorgehensweise ist durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.

zu 2d

Siehe Ausführungen zu Nr. 2b.

zu 2e

Für die Erstellung des Windenergiekonzeptes wurden zunächst alle ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht zu Tabuzonen erklärt. Weiterhin wurden Waldflächen einschließlich eines Waldrandabstandes von 100 m von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Flächen, die von der Staatlichen Vogelschutzwarten als landesweit, regional oder lokal bedeutsam für Brut- und Gastvögel bewertet wurden, werden nicht als WEA-Konzentrationszone

ausgewiesen. Auf diese Weise werden wichtige Landschafts- und Lebensräume vor einer Inanspruchnahme durch WEA geschützt.

Nach Abzug aller harten und weichen Tabuzonen vom Stadtgebiet wurde unter den verbleibenden Potenzialflächen eine Auswahlentscheidung getroffen. Artenschutzrechtlichen Belangen kam hierbei ein großes Gewicht zu. Sie haben z.B. zum Ausschluss der Fläche L im Moringer Becken geführt.

Die Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme des Landkreis Northeim v. 17.10.2018) sowie der NLWKN (Stellungnahme vom 24.10.2018) haben die Vorgehensweise der Stadt Moringen bei der Flächenauswahl ausdrücklich gelobt: „*Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt*“ (NLWKN-Stellungnahme). An der Vorgehensweise der Stadt Moringen ist diesbezüglich nichts auszusetzen.

zu 3.2

Die Prüfung der Verfügbarkeit von Grundstücken und die Zustimmung der Eigentümer ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Bereitschaft von Flächeneigentümern, Grundstücke für eine Windenergienutzung zu verpachten, kann sich im Laufe der Zeit ändern und sie ist von vielen Faktoren abhängig, z.B. von der Höhe des angebotenen Pachtpreises, welche der Flächennutzungsplan nicht beeinflussen kann. Der Vorwurf einer Verhinderungsplanung wird insofern zurückgewiesen.

In ornithologischen Fachkreisen wird sehr kontrovers darüber diskutiert, in welcher Weise sich unterschiedliche Höhen von WEA auf das Kollisionsrisiko von Vögeln (und Fledermäusen) auswirken. Ein wesentlicher Faktor hierbei ist, welchen Abstand die untere Rotor spitze vom Erdboden hat (‚Bodenfreiheit‘ der WEA). Insbesondere jagende Großvögel fliegen häufig relativ bodennah. Je größer die ‚Bodenfreiheit‘ einer WEA, desto geringer ist das Kollisionsrisiko für die betreffenden Arten. Insofern können kleinere WEA zu einem höheren Kollisionsrisiko führen als größere WEA. Auf der anderen Seite reichen höhere WEA weiter in den Luftraum hinein, so dass sich die potenzielle Gefährdung für überfliegende Vögel erhöht.

Eine abschließende fachliche Klärung, ob aus Gründen des Vogelschutzes eher kleinere oder eher größere WEA zu bevorzugen sind, ist noch nicht erfolgt. Auch der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) äußert sich hierzu nicht.

Eine Höhenfestlegung im F-Plan ist nicht erforderlich. Bei Bedarf kann im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine maximale Höhe als Auflage festgelegt werden, sofern hierfür stichhaltige Gründe vorliegen.

zu 4.1.1.

Artenschutzrechtliche Belange führen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht oder nur im seltenen Einzelfall zu einer harten Tabuzone. Dies lässt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur ableiten. Im niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) hat dies seinen Niederschlag gefunden bei der Beurteilung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015; z.B. 1.500 m Abstand zu Rotmilan-Brutplätzen). In diesem Leitfaden wird unter der Nummer 2.2 ausgeführt, dass mit diesen Empfehlungen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten geben nur einen Anhaltspunkt für die Planung. Die abschließende Prüfung der Artenschutz-Belange bleibt immer dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Auch die von der

Einwenderin gewünschte Hinzuziehung (weiterer) ornithologischer Fachkräfte würde hier zu keinem anderen Ergebnis führen.

Grundlage für die Festlegung der harten Tabuzonen ist im Übrigen der Windenergieerlass (WEE 2016) sowie die einschlägige Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und Niedersächsischem Oberverwaltungsgericht (OVG).

zu 4.2.1.3 S.18

Der Begriff „Vorranggebiete für ruhige Erholung“ stammt aus der Regionalplanung. Entsprechende Gebiete sind im RROP Landkreis Northeim abgegrenzt. Die Stadt Moringen hat ihre Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dies hat die Stadt in der 19. Änderung des F-Planes getan. Eine Überprüfung dieser Vorranggebiete liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Moringen. Belange des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholung sind in das Windenergiekonzept mit eingeflossen. Siehe hierzu z.B. die Kap. 7.2.1 und 7.2.6 der Begründung (Umweltbericht). Es handelt sich hierbei jedoch um ausgesprochen ‚weiche‘ Kriterien, welche nicht den alleinigen Ausschlag für oder gegen eine Potenzialfläche gegeben haben. Diese Belange haben z.B. maßgeblich zum Ausschluss der Potenzialfläche I aus dem Windenergiekonzept beigetragen (s. Kap. 4.5.1.2).

zu 4.2.1.4

Die Feststellung, dass es sich bei dem ‚Großen Mausohr‘ nicht um eine kollisionsgefährdete Fledermausart handelt, hat das niedersächsische Umweltministerium im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Abb. 4 zu Nr. 3) getroffen. Sie stützt sich auf den aktuellen Stand der Fachwissenschaft. Die Stadt Moringen folgt dieser Auffassung des Umweltministeriums.

Es trifft zu, dass WEA bei Fledermäusen ein Barotrauma auslösen können, an dem die Tiere sterben können (Schädigung bis hin zur Zerstörung innerer Organe der Tiere durch Luftdruckunterschiede im Nahbereich der sich drehenden Rotorblätter). Unzutreffend ist die Behauptung, dass dieses Barotrauma bis in einer Entfernung von 500 m zur WEA auftreten kann. Luftdruckunterschiede wirken sich nicht in derart großen Entfernungen aus.

zu 4.2.2

Siehe Ausführungen zu Nr. 2c.

Unterschiedliche Abstandsmaße leiten sich aus den Schutzanforderungen der TA Lärm bzw. der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) ab. Sie sind sachlich begründet und verstoßen daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG).

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielphaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).

- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

zu 4.2.3.

Siehe Ausführungen zu Nr. 2b.

Die Lage der Fläche M zwischen zwei Brutrevieren des Rotmilans ist der Stadt Moringen bekannt (siehe Karte 1 in Anhang 2 zum ASB). Wie dargelegt, sind alle Potenzialflächen mit mehr oder weniger starken artenschutzrechtlichen Restriktionen behaftet. Dies macht jedoch die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen nicht entbehrlich. Nur wenn der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, kommt die angestrebte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Stadtgebiet zum Tragen.

zu 4.4.1.4 S.46

Bei Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft handelt es sich um Abwägungskriterien, nicht aber um (harte oder weiche) Tabuzonen. Die Fläche M wurde aus den in der Begründung (Kap. 4.5) dargelegten Gründen als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen, obwohl sie zu einem kleinen Teil innerhalb eines solchen Vorsorgegebietes liegt.

Der Ümmelbach verläuft außerhalb der Fläche M. Auch die angesprochenen Pflanzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Stadt Moringen außerhalb der Fläche M durchgeführt. Ornithologische Belange, soweit sie windenergieempfindliche Arten betreffen, wurden umfassend für das Windenergiekonzept berücksichtigt.

zu 4.4.1.4 S.47

Die Bedeutung des Moringer Beckens als Rotmilanschlafplatz hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Potenzialfläche L, welche zentral innerhalb des Moringer Beckens liegt, nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt wurde. Insofern hat die Stadt Moringen dem Belang des Rotmilanschlafplatzes - in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim als unterer Naturschutzbehörde - ein erhebliches Gewicht in der Abwägung gegeben.

zu 4.4.1.6

Für flächenbezogene Planungen auf der Ebene des F-Planes werden keine Windmessungen durchgeführt. Windmessungen werden immer nur an einem einzelnen Standort in einen begrenzten Zeitraum durchgeführt. Sie sind nicht dazu geeignet, mehrere Potenzialflächen in einem Stadtgebiet untereinander zu vergleichen. Die von der Stadt Moringen verwendeten Daten wurden vom Deutschen Wetterdienst (DWD) flächendeckend für das Stadtgebiet zur Verfügung gestellt. In diese Daten gehen statistische Winddaten aus zahlreichen Jahren sowie die Topografie und Nutzung der Landschaft mit ein. Im Vergleich zu punktuellen Windmessungen weisen sie eine deutlich bessere Eignung auf, um flächendeckende, vergleichende Aussagen für das Stadtgebiet zu treffen.

## zu 4.4.2

Die ornithologischen Untersuchungen, die für die 19. Änderung des F-Planes durchgeführt wurden, erfüllen vollständig die Vorgaben des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens (MU 2016, Nr. 5.1.4) und gehen deutlich darüber hinaus. Die Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme des Landkreis Northeim v. 17.10.2018) sowie der NLWKN (Stellungnahme vom 24.10.2018) haben die Vorgehensweise der Stadt Moringen bei der Berücksichtigung des Vogelartenschutzes positiv hervorgehoben: *„Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben“* (Landkreis-Stellungnahme). An der Vorgehensweise der Stadt Moringen ist diesbezüglich nichts auszusetzen. Die Brutreviere von Milanen sowie des Weißstorchs wurden vollständig ermittelt, im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) dargestellt und bei der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt.

## zu 4.4.2.1 S.54

Der von der Einwenderin zitierte Absatz aus der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes (S. 54) lautet: *„Keine Rotmilanreviere liegen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Bahnlinie im Bereich der Ortschaften Thüdinghausen, Großenrode, Behrensen. Diese Ackerflur des Moringer Beckens reicht im Süden bis an die B 446. Da dieser Landschaftsteil waldfrei und nur in geringem Umfang durch Gehölzbestände gegliedert ist, sind nur wenige geeignete Brutplätze (potenzielle Horstbäume) für den Rotmilan vorhanden. Eine Besiedelung durch den Rotmilan wurde weder in 2016, noch im Zuge der vorangegangenen Erfassungen festgestellt.“*

Diese Aussagen sind zutreffend. Sie beziehen sich nicht auf Fläche M.

Für die Fläche M relevant sind zwei bekannte Brutreviere in den Wäldern am östlichen Rand des Stadtgebietes. Sie werden auf den Seiten 53 - 54 der Begründung beschrieben: *„Einzelne Brutfeststellungen liegen auch für die Wälder in Hanglage entlang der BAB 7 am östlichen Rand des Stadtgebietes vor. In 2016 wurde ein besetztes Revier bei Lütgenrode nördlich der B 446 nachgewiesen. Die nachträgliche Begehung in 2017 hat einen weiteren Brutverdacht östlich von Behrensen erbracht“* (siehe auch Karte 1 in Anhang 2 zum ASB). Die in der Begründung erwähnte *„nachträgliche Begehung in 2017“* hat gemeinsam mit der Einwenderin stattgefunden, um unterschiedliche Auffassungen bezüglich der festgestellten Brutreviere vor Ort im Gelände zu klären und auszuräumen. Die Einwenderin bemängelt die fehlende Erfassung *„potenzieller Horstbäume“*. Grundsätzlich ist aber jeder Baum ab einer bestimmten Größe und einem bestimmten Alter ein potenzieller Horstbaum. Für die Bewertungen im Rahmen des Windenergiekonzeptes zählen jedoch nur Bäume, auf denen sich tatsächlich ein Greifvogelhorst befindet. Die durchgeführten Kartierungen waren in sachgerechter Weise auf die Erfassung von ‚tatsächlichen Horstbäumen‘ ausgerichtet. Der Vorwurf, dass die diesbezüglichen Formulierungen in der Begründung *„nachlässig“* seien, wird zurückgewiesen.

Der Anregung, im Stadtgebiet von Moringen keine WEA-Konzentrationszonen auszuweisen, wird nicht gefolgt.

## zu 4.4.2.1 S.58, 59

Von der Stadt Moringen wird nicht bezweifelt, dass sich überall im Stadtgebiet zu bestimmten Zeiten windenergieempfindliche Vogelarten auf Nahrungssuche beobachten lassen, hierbei kann es sich z.B. um Greifvögel handeln oder um Störche. Diese Feststellung gilt auch für den Ümmelbach; sie ändert jedoch nicht an den getroffenen Bewertungen, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2018) dokumentiert sind.



Das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) bezieht sich auf die Erhaltungsziele von Europäischen Vogelschutzgebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete befinden sich in > 2,5 km bzw. > 5 km von den Potenzialflächen entfernt (EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ und EU-Vogelschutzgebiet 4223-401 ‚Solling‘). Die Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) fordert einen Mindestabstand zwischen WEA und EU-Vogelschutzgebieten von 1.200 m. Die Begründung (S. 59) kommt diesbezüglich zu folgendem Fazit: *„Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erhaltungsziele (Brutvögel) der EU-Vogelschutzgebiete von den WEA-Potenzialflächen der Stadt Moringen nicht berührt werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Gebiete ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.“* Dem ist nichts hinzuzufügen.

#### zu 4.4.2.2

Zunächst ist hervorzuheben, dass sich im Stadtgebiet von Moringen kein Gastvogellebensraum befindet, der vom NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte) eine Bewertung als landesweit, regional oder lokal bedeutsam erhalten hätte. Das nächstgelegene wertvolle Vogelrastgebiet (Leinetal bei Salzderhelden) befindet sich in > 2,5 km Entfernung zu Potenzialfläche E.

Die Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen liegen zum überwiegenden Teil entweder im bzw. am Moringer Becken (Flächen J, L, M) oder vorgelagert vor den Höhenzügen Ahlsburg und Böllenberg (E, F, G und H). Die beiden einzigen, hier nicht aufgeführten Potenzialflächen (A und I) wurden aufgrund überwiegender Belange des Brutvogel-Artenschutzes als für eine Windenergienutzung ungeeignet ausgeschieden. In all diesen Bereichen kann es in den Vogelzugzeiten (Frühjahr und Herbst) zu Überflügen von Zugvögeln kommen. Eine räumliche Differenzierung in unterschiedliche Bereiche mit höheren oder geringeren Risiken für Zugvögel lässt sich nicht vornehmen.

Wie auch vom NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) in seiner Stellungnahme vom 24.10.2018 ausgeführt, lässt sich dieser Konflikt mit dem Zug- und Rastvogelschutz nicht in der vorbereiteten Bauleitplanung lösen. Gemäß den Ausführungen des NLWKN *„müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden“*. Dieser Aussage stimmt die Stadt Moringen zu.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Stadt Moringen die Potenzialfläche L aus dem Windenergiekonzept herausgenommen hat. Sie liegt zentral im Moringer Becken und weist eine herausgehobene Bedeutung als Rotmilan-Schlafplatz auf. Der Verzicht auf die Fläche L dient auch dem Schutz weiterer Zug- und Rastvogelarten, da auf diese Weise die Errichtung von WEA in zentralen Bereichen des Moringer Beckens vermieden wird.

#### zu 4.4.2.3

Die Forderung der Einwenderin nach einer Untersuchung der Fledermausfauna auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes wird von der Stadt Moringen abgelehnt. Sie lässt sich auch nicht aus dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5.2.5) ableiten. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2018) wird zu diesem Thema Folgendes ausgeführt: *„Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden weitgehend minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern, in Schutzgebieten und anderen wertvollen Landschaftsteilen sowie auch durch Schutzabstände, die zu Wäldern und zu Naturschutz- und FFH-Gebieten eingehalten werden.“*

*Im Übrigen können Konflikte mit dem Fledermausschutz durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen im Genehmigungsverfahren gelöst werden.“ An dieser Auffassung hält die Stadt Moringen fest.*

#### zu 4.4.2.4

Die in Kap. 4.4.2.4 der Begründung vorgenommene habitatschutzrechtliche Bewertung bezieht sich ausschließlich auf europäische FFH- und Vogelschutzgebiete. Diese befinden sich sämtlich in großen Entfernungen zu den Potenzialflächen des Windenergiekonzeptes. Die abschließende Aussage: *„Die Durchführung weiterer Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ist (...) für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich“* ist zutreffend. Die Einwenderin trägt keine Argumente vor, die diese Aussage in Frage stellen.

#### zu 4.4.2.5

Es ist selbstverständlich, dass im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausführlichere Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden, als auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Dies sieht auch der niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5) ausdrücklich so vor.

Die von der Stadt Moringen unverbindlich angeregten artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan sind ebenfalls dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) entnommen. Sie werden vom nieders. Umweltministerium zur Ausführung empfohlen. Der geäußerte Vorwurf, dass diese Maßnahmen *„höchstens einen Alibianspruch der Planer [erfüllen]“* würden, wird daher als unberechtigt zurückgewiesen.

#### zu 4.5.1.2 und 4.5.1.3

Zur besonderen Problematik der Abwägung und zum besonderen Gewicht der artenschutzrechtlichen Belange im Stadtgebiet von Moringen siehe die Ausführungen zu den Nummern 2b, 2e und 4.1.1.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz vom 24.10.2018. Darin wird ausgeführt: *„In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden“*. Dem ist nichts hinzuzufügen.

#### zu 4.6

Siehe Ausführungen zu Nr. 3.2.

**Abwägung zu den Einwendungen zur Begründung, Teil B (Umweltbericht)**

zu 6.3 S.91, 92, 93, 94

Siehe Ausführungen zu den Nummern 4.4.2. und 4.4.2.3.

zu 7.1.6

Die landschaftliche Struktur der vier WEA-Konzentrationszonen ist der Stadt Moringen bekannt. Sie ist in die Bewertungen im Rahmen des Windenergiekonzeptes mit eingeflossen.

zu 7.1.8

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und Steuerung. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substantielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen werden vier WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen. Eine Erläuterung für diese Auswahl wird ausführlich in Kap. 4.5 der Begründung gegeben. Der Anregung der Einwenderin, dass keine Fläche für eine Windenergienutzung ausgewiesen werden sollte, wird nicht gefolgt.

zu 7.2.1

Siehe Ausführungen zu Nummer 4.2.2.

zu 7.2.5

Siehe Ausführungen zu Nummer 2a.

Alle Formen der Energiegewinnung (z.B. Atomenergie, Kohleenergie, Energie aus Windenergie-, Biogas- oder Solaranlagen) führen zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Welche dieser Energiegewinnungsformen bevorzugt werden, ist Gegenstand der politischen Weichenstellungen, insbesondere auf Bundesebene. Die Stadt Moringen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf diese übergeordneten politischen Entscheidungen. Sie hat ihre Flächennutzungsplanung insbesondere an den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) auszurichten.

zu 7.2.6

Siehe Ausführungen zu Nummer 7.1.8.

zu 7.2.10

Siehe Ausführungen zu den Nummern 2a und 7.2.5.

Für die Anregungen der Einwenderin hinsichtlich Tempolimit auf Autobahnen, Besteuerung von Flugbenzin etc. ist die Stadt Moringen nicht der richtige Adressat.

zu 7.2.13

Es ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, mögliche Unfallrisiken eines Vorhabens zu prüfen und die notwendigen Auflagen und Nebenbestimmungen anzuordnen, um diese zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung (Kap. 7.2.13) verwiesen.

zu 7.3

Für die artenschutzrechtliche Bewertung der Planung wurde das sogenannte Helgoländer Papier (LAG VSW 2015) umfassend zitiert und berücksichtigt. Es wurden in großem Umfang Vorinformationen über die Verbreitung windenergieempfindlicher Vogelarten im Stadtgebiet eingeholt und ausgewertet. Zu diesen Vorinformationen wurde eigens eine Themenkarte für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Karte 2 in Anhang 3) erstellt. Mit dem Landkreis Northeim haben mehrere Abstimmungstermine stattgefunden. Verfügbare faunistische Daten wurden ausgetauscht. Am 18.04.2018 hat ein Termin zur Akteneinsicht stattgefunden, an welchem zahlreiche ältere Gutachten aus verschiedenen Verfahrensakten gesichtet wurden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in das Windenergiekonzept eingeflossen.

zu Anhang 3

Siehe Ausführungen zu den Nummern 7.1.8 sowie 4.5.1.2 und 4.5.1.3.

### **Abwägung zu den vorgetragenen vermeintlichen Abwägungsfehlern**

zu Nr. 1.

Der Schwarzstorch wurde als windenergieempfindliche Art von der Stadt Moringen bzw. dem beauftragten Planungsbüro untersucht. Zusätzlich wurden alle verfügbaren Informationen zu dieser Art von der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie von dem lokal zuständigen Schwarzstorchbetreuer eingeholt. Bekannte Schwarzstorchreviere sind in Karte 2 (Anhang 3) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargestellt. Im Stadtgebiet selbst gibt es nach allen vorliegenden Erkenntnissen kein besetztes Revier dieser Art. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und wurde der Stadt Moringen auch vom NLWKN und der unteren Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme des Landkreis Northeim v. 17.10.2018 und Stellungnahme des NLWKN vom 24.10.2018).

zu Nr. 2.

Maßgeblich für die Darstellung von Brutrevieren in den Karten 5 und 6 (Anhang 3 zur Begründung) ist die Feststellung einer Brutnachweises oder eines Brutverdachts einer windenergieempfindlichen Vogelart. Die Liste der windenergieempfindlichen Vogelarten findet sich im niedersächsischen Artenschutzleitfaden (Abb. 3 in Nr. 3). Es gibt im Stadtgebiet von Moringen weitere Bäume mit Vogelnestern und -horsten, welche unbesetzt sind oder von Vogelarten genutzt werden, die nicht als windenergieempfindlich gelten (z.B. Rabenkrähe, Kolkrabe). Diese Horste sind in den Karten 5 und 6 nicht verzeichnet. Auf diese Weise erklären sich die vermeintlichen Abwei-

chungen zwischen den Erkenntnissen der Einwenderin und den Darstellungen in den Karten 5 und 6.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2017 ein gemeinsamer Geländetermin des beauftragten Planungsbüros mit der Einwenderin stattgefunden hat. Auf diesem Termin wurden mehrere von der Einwenderin bezeichnete Horste und Nester überprüft und fachlich bewertet. Es liegt ein Protokoll vor, in dem die Ergebnisse dieses Termins festgehalten sind.

zu Nr. 3.

Die Karte 5 stellt die Ergebnisse der aktuellen Kartierungen der Stadt Moringen dar. Karte 6 zeigt eine Zusammenstellung von Vorinformationen aus mehreren Jahren. Es ist selbstverständlich und liegt in der Natur der Sache, dass es zwischen diesen beiden Karten Abweichungen gibt. Die Unterstellung, dass in diesem Zusammenhang Daten angepasst (manipuliert) wurden und dass eine Gefälligkeits- bzw. eine Verhinderungsplanung vorliegen, werden in aller Entschiedenheit zurückgewiesen.

zu Nr. 4.

Der Rotmilan-Schlafplatz im Moringener Becken ist der Stadt Moringen bekannt. Er wurde von der Stadt Moringen im Zeitraum vom 25.09. bis 03.11.2018 in sechs Begehungen im Gelände untersucht. Die zitierte Beobachtung von einem örtlichen Ornithologen vom 28.09.2018 ordnen sich sehr gut in die Kartierergebnisse der Stadt Moringen ein. Die Erkenntnisse zu dem Rotmilan-Schlafplatz haben dazu geführt, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wurde. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden somit mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Dieser Schlafplatz wird außerhalb der Brutzeit von ziehenden bzw. rastenden Rotmilanen genutzt, welche sich teilweise über mehrere Wochen in diesem Gebiet aufhalten. Die Horste dieser durchziehenden Rotmilane liegen in anderen Regionen. Sie befinden sich nicht im Stadtgebiet von Moringen und sind daher auch nicht von der 19. Änderung des F-Planes betroffen.

Für das Windenergiekonzept der Stadt Moringen wurden gemäß den einschlägigen fachlichen Vorgaben ausschließlich windenergieempfindliche Vogelarten untersucht. Feldlerchen und Schwalben gehören nicht dazu.

zu Nr. 5.

Siehe Ausführungen zu Nummer 4.4.2.3.

zu Nr. 6.

Die von der Einwenderin geforderte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) liegt inzwischen mit Datum vom 17.10.2018 vor. Die untere Naturschutzbehörde beurteilt die Planung der Stadt Moringen wie folgt: *„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben. Einschlägige Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden, die Arbeitshilfe des NL T, die ‚Schlagopferkartei Brandenburg‘ (Dürr) etc. sind im Zuge der Planung herangezogen und angemessen beachtet worden. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.“*

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise des Bürgers 01 werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass gar keine WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Moringen dargestellt oder dass auf die Darstellung der Potenzialfläche M (Teilbereich 4) verzichtet werden sollte, wird nicht gefolgt.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 02 (Bürgerinitiative Böllenberg)</b>	19.10.2018
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>	
Kritik am Windenergiekonzept (Begründung und Umweltbericht), Umstellung des Kernortes, Verspargelung der Landschaft, EU-Vogelschutzgebiet, artenschutzrechtliche Belange (v.a. Vogelschutz) etc.	
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>	

Einleitung:

Eine gelungene Planung muss Konflikte vermeiden. Sie muss tragfähige Lösungen zum Schutz der Bevölkerung und zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Restriktionen anbieten. Dies gelingt dem vorliegenden Entwurf nicht. Er schafft es weder die Moringer Bevölkerung vor dem von den zukünftigen Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Lärmbelastungen zu schützen noch wird er den artenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht.

Hauptgrund dafür ist, dass die Planer die politische Vorgabe, das Gebiet der Weper um jeden Preis von WEA freizuhalten, umsetzen müssen. Der Preis für diese politische Vorgabe besteht nicht nur darin, dass das Planungsbüro seinen eigenen Planungsprämissen nicht gerecht werden kann, sondern auch in schweren, nicht korrigierbaren Abwägungsfehlern. In Summe führen sie dazu, dass große Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Planungen entstehen. Wenn es gelänge, für die vorliegenden Planungen die Genehmigung des Landkreises Northeim zu erlangen, würden sie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten können.

Folge davon wird sein, dass die Planungen insgesamt unwirksam sind. Investoren werden daher zukünftig auch im Gebiet der Weper WEA mit einem Abstand von lediglich 400 m zur Wohnbebauung errichten können.

Um das gewünschte Planungsergebnis, die Freihaltung der Weper, zu erreichen, werden die für das angeblich gesamte Gemeindegebiet geltenden Planungsprämissen (insbesondere die Vermeidung von Umstellungen durch WEA) bewusst außer Acht gelassen. Wenn eine Umstellung der Kernstadt verhindert werden soll, dürfen eigentlich nur in einer Himmelsrichtung Windenergieplanungen vorgenommen werden. Die vorliegende Planung lässt dem widersprechend eine Errichtung im Nordwesten, Norden und Osten zu. Folge davon ist, dass die Bürger der nördlichen Stadtteile aus drei Himmelsrichtungen von über 200 m hohen WEA belastet werden.

Auch Veränderungen der Abwägungsgrundlagen werden leider billigend in Kauf genommen. So spalten die Planer ohne sachlichen Grund das zusammenhängende Gebiet G/H in zwei Gebiete auf, um einen vermeintlichen Größenvorsprung des Gebietes F vor allen anderen Gebieten rechtfertigen zu können.

Auch den artenschutzrechtlichen Anforderungen werden die Planungen nicht gerecht. Es ist schlichtweg grotesk, dass das Gebiet F, das fast vollständig in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft liegt, das eine hohe Rotmilan-Population aufweist und das am nächsten zum EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal liegt, von den Planern nur aufgrund seiner Größe als das am besten geeignete Gebiet angesehen wird. Dies ist keine Konfliktvermeidung, sondern eine Konfliktverschärfung.

Aus den vorstehenden Erwägungen heraus sind die Planungen nicht nur wegen ihrer Rechtswidrigkeit, sondern auch wegen ihrer langfristig negativen lokalpolitischen Auswirkungen abzulehnen.

### **1. Die „scheinbare“ Prämisse: Verhinderung einer Umstellung des Kernortes mit Windenergieanlagen**

Auf Seite 70 stellt der Planentwurf die scheinbare Prämisse der Moringener Verwaltung, die Vermeidung einer Umstellung des Kernortes mit WEA, auf.

Aus dieser Vorgabe leitet der Entwurf die scheinbare Notwendigkeit ab, eine Abwägung unter den Flächen F, G, H und I zu treffen. Bei dieser Abwägungsentscheidung soll eine Auswahl zwischen den Flächen F und G einerseits und den Flächen H und I andererseits getroffen werden. Diese Vorgehensweise hält einer Überprüfung nicht stand. Der erste Fehler liegt darin, dass die Existenz der Fläche E völlig ausgeblendet wird. Diese Fläche befindet sich nordöstlich des Kernortes Moringen. Die nördlichen Teile des Kernortes Moringen, zu dem auch die Siedlung Kirchberg zählt, sind somit schon von Osten her mit Windenergieplanungen belastet. Für die südlichen Teile des Kernortes Moringen fällt diese Vorbelastung dagegen nicht ins Gewicht.

Die Stadt Moringen steht daher nicht vor der Entscheidung, die Windenergienutzung entweder bevorzugt im Norden des Stadtgebietes (auf den Flächen F und G) oder im Westen (Flächen H und I) zu konzentrieren. Wer eine Umstellung des Kernortes durch WEA verhindern möchte, steht in Wirklichkeit vor folgender Abwägungsentscheidung: Entweder kann die Nutzung der Windenergie im Westen und Nordwesten (Die Gebiete G [38,24 Hektar], H [16,33 Hektar] und I [35,67 Hektar]), im folgenden Variante 1 genannt, oder im Norden und im Osten (Die Gebiete E [23,27 Hektar] und F [57,98 Hektar]), im folgenden Variante 2 genannt, konzentriert werden. Nur durch eine solche Abwägung kann verhindert werden, dass der Kernort von Nordwesten, Norden und Osten, also von drei Seiten her, durch WEA umstellt ist. Genau zu diesem Ergebnis führt aber das Vorgehen der Planer. Der selbst aufgestellten Prämisse, die Verhinderung einer Umstellung des Kernortes durch WEA, wird der ausgelegte Planentwurf in keiner Weise gerecht.

### **2. Die „wirkliche“ Prämisse: Der politische Wunsch, die Freihaltung der Weper von der Windenergienutzung, um den Ausblick bestimmter Stadtteile des Moringener Kernortes nach Westen hin nicht zu beeinträchtigen**

Es wurde gezeigt, dass die Planungen ihrer eigenen Prämisse, der Verhinderung einer Umstellung von Teilen des Moringener Kernortes, nicht gerecht wird. Dies ist kein zufällig aufgetretener „Betriebsunfall“, sondern folgt daraus, dass die Planungen in Wirklichkeit von einer anderen, bisher unausgesprochenen Prämisse dominiert werden.

Diese Prämisse besteht darin, das Gebiet der Weper um jeden Preis von WEA freizuhalten. Sie bildet die versteckte Grundlage aller Planungen. Die Belege für diese Tatsache werden sich wie ein roter Faden durch die gesamte weitere Stellungnahme ziehen.

Die Flächen im Moringener Westen werden systematisch vorteilhafter behandelt als die übrigen Flächen im Gemeindegebiet.



Die im Norden gelegene Fläche F wird als die mit Abstand größte Fläche bezeichnet, damit diese als unverzichtbar für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet dargestellt werden kann und dadurch die Abwägungsentscheidung im Sinne der Freihaltung der Weper beeinflusst wird. Um dies zu erreichen, werden die im Westen im Gebiet der Weper gelegenen Flächen G/H und I vor der Abwägungsentscheidung ohne nachvollziehbare sachliche Gründe verkleinert. Die Fläche I, die eigentlich größer als die Fläche F ist, wird mit der Begründung artenschutzrechtlicher Erwägungen massiv verkleinert. Die Fläche F, bei der es ebenfalls massive artenschutzrechtliche Konflikte gibt, wird dagegen unverändert gelassen! Auf diese Art und Weise wird künstlich das Argument, die Fläche F sei die größte Fläche und daher unverzichtbar, um der Nutzung der Windenergie in ausreichendem Maße Raum geben zu können, konstruiert. Die Planer bleiben eine Erklärung, warum die Fläche I verkleinert werden muss (obwohl für alle übrigen Flächen mögliche Abschaltzeiten einen ausreichenden Vogelschutz darstellen), schuldig, weil es eine solche Erklärung nicht gibt. Allein die Existenz der politischen Vorgabe, die Weper von der Windenergienutzung freizuhalten, um den Ausblick bestimmter Stadtteile des Moringer Kernortes nach Westen hin nicht zu beeinträchtigen, vermag dieses Vorgehen der Planer zu erklären.

Auf Seite 70 des Entwurfes wird die Behauptung aufgestellt, dass eine Errichtung von WEA im Westen mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden sei. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet sei schließlich Westen. Diese Behauptung wird nicht ansatzweise belegt. Es werden keine konkreten Windmesswerte vorgelegt. Eine Differenzierung danach, ob die Hauptwindrichtung eher der Nordwesten oder ggf. eher der Südwesten ist, findet nicht statt. Die Planer diskutieren nicht einmal die Möglichkeit, die Einwohner durch größere Mindestabstände vor Lärm, der von in der Hauptwindrichtung gelegenen WEA ausgeht, zu schützen. Diese Möglichkeit wird nicht erwogen, weil es feststeht, dass im Westen im Gebiet der Weper keine WEA errichtet werden sollen.

Ein weiterer „Kunstgriff“ der Planer besteht darin, dass in Wirklichkeit einheitliche Gebiet G/H in die zwei Gebiete G und H aufzuspalten, obwohl es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Damit erreichen die Planer, dass aus einer eigentlich 54,57 Hektar großen Fläche, die kaum kleiner als die 57,98 Hektar große Fläche F ist, auf dem Papier zwei deutlich kleinere Flächen entstehen. Durch dieses Vorgehen, mit dem passend gemacht werden soll, was nicht passt, versuchen die Planer den vermeintlich eindeutigen Vorzug der Fläche F vor allen anderen Flächen zu rechtfertigen. Das Ergebnis der Abwägungsentscheidung soll zugunsten der Fläche F verändert werden, um das Gebiet der Weper von Windenergieplanungen freizuhalten. Dieses Vorgehen muss zwangsläufig zu massiven, nicht korrigierbaren Abwägungsfehlern führen.

### **3. Ein weiteres verfehltes Planungsziel: Die Verhinderung der Verspargelung der Landschaft**

Auf Seite 4 des ausgelegten Planentwurfs geben sich die Planer die folgende Zielsetzung: *„Das charakteristische Landschaftsbild des Stadtgebietes (Leinebergland zwischen Leinetal und Solling (Solling-Vorland) mit den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg und Weper) mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von WEA im Stadtgebiet soll räumlich konzentriert werden, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken. Die Konzentrationszonen sollen die Errichtung von Windparks zulassen, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen.“*

Die vorgelegten Planungen enthalten keine räumliche Konzentration zur Windenergienutzung, sondern sehen vier im Gemeindegebiet zersplittert gelegene Flächen vor. Sollten die Planungen so wie jetzt vorgesehen umgesetzt werden, würden von der Kernstadt Moringen aus gesehen, in

folgenden vier Himmelsrichtungen WEA realisiert werden: Nordwesten, Norden, Osten und Südosten. Lediglich der Westen und der Südwesten würden freigehalten. Wenn von der Kernstadt Moringen aus gesehen, in vier Himmelsrichtungen WEA errichtet werden, ist dies eine massive Verspargelung der Landschaft. Warum dies weder der Verwaltung noch den Planern auffällt, bleibt deren Geheimnis.

#### **4. Die Nichtberücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange**

Der Planentwurf verfolgt laut der Ausführungen auf Seite 5 folgende Zielsetzung:

*„Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Wertvolle Lebensräume insbesondere von gegenüber WEA empfindlichen Tierarten sollen für die WEA-Konzentrationszonen nicht in Anspruch genommen werden, soweit dies auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist.“*

Diesem Anspruch werden die Planungen nicht gerecht.

##### 4.a Die unzureichende Berücksichtigung des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal

In den Planungen wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich das Gebiet F, in dem zukünftig WEA konzentriert werden sollen, lediglich in einer Entfernung von 2500m zum EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal befindet.

Auf Seite 59 des Planentwurfs finden sich folgende Ausführungen zum EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal:

*„Das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ liegt ca. 2,5 km vom Moringer Stadtgebiet entfernt. Unter den Erhaltungszielen sind fünf windenergiesensible Brutvogelarten aufgeführt: Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz. Eine Gefährdung dieser Arten über eine Entfernung von mehr als 2,5 km durch eine Windenergienutzung innerhalb der WEA-Potenzialflächen ist ausgeschlossen.“*

Eine Begründung für die Aussage, eine Gefährdung für die windsensiblen Vogelarten Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz sei ausgeschlossen, bleiben die Gutachter schuldig. Somit handelt es sich um keine wissenschaftlich fundierte Schlussfolgerung, sondern lediglich eine Hypothese, die es zu verifizieren oder falsifizieren gilt. Bevor dies geschehen ist, kann eine Gefährdung des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal durch die Ausweisung der Fläche F nicht ausgeschlossen werden.

Auf Seite 60 des Planentwurfs finden sich die folgenden Ausführungen:

*Das nächstgelegene dokumentierte bedeutsame Vogelrastgebiet befindet sich östlich des Stadtgebietes in der Leineaue bei Salzderhelden. Dieses Gebiet ist als EU Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ ausgewiesen (s.o.). Unter den in den ‚vollständigen Gebietsdaten‘ aufgeführten Erhaltungszielen finden sich mehrere windenergiesensible Rastvogelarten, insbesondere sind zu nennen: Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Graugans), Singschwan und Kranich.*

*Die Entfernung dieses Vogelrastgebietes zu der nächstgelegenen WEA-Potenzialfläche (E) beträgt ca. 2,5 km. Dieser Abstand ist in jedem Fall ausreichend, um eine signifikant erhöhte Gefährdungssituation für die dort rastenden Vögel auszuschließen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass regelmäßige, funktionale Flugbeziehungen von Rastvögeln bestehen zwischen dem Stadtgebiet von Moringen und der weiter östlich verlaufenden Leineaue.*

*Im Herbst und im Frühjahr ziehen zahlreiche Kraniche über Deutschland auf dem Weg zwischen ihren Brut- und ihren Überwinterungsgebieten. Ziehende Kraniche fliegen überwiegend in Höhen oberhalb der Rotoren von WEA. Sie zeigen zudem ein Ausweichverhalten gegenüber Windparks. Das Kollisionsrisiko ist als relativ gering einzustufen. Aufgrund des Breitfrontzuges der Kraniche lassen sich keine Bereiche abgrenzen, in denen es zu einer erhöhten Überflugwahrscheinlichkeit und damit zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommen könnte.“*

Anstatt sich mit den lokalen Gegebenheiten auseinander zu setzen und dadurch eine belastbare Tatsachenbasis für die gutachtlichen Schlussfolgerungen zu schaffen, haben sich die Gutachter auf eine Internetrecherche im avifaunistischen Portal Ornitho beschränkt.

Eine wissenschaftlichen Standards genügende Beobachtung der Flugkorridore der Zugvögel, insbesondere der Kraniche, zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal und dem Moringer Becken hat nicht stattgefunden.

Sofern die Gutachter solche Beobachtungen der Flugkorridore vor Ort durchgeführt hätten, hätten sie festgestellt, dass sich zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal und dem Moringer Becken über die Fläche F hinweg ein Hauptflugkorridor der Kraniche und Kiebitze befindet, der regelmäßig im Frühjahr und im Herbst genutzt wird, um zum im EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal gelegenen Rastgebiet zu gelangen. Diese Zugvögel halten sich bei ihren Zügen teilweise tagelang auf in der geplanten Fläche F gelegenen Feldern auf. Dieses Verhalten kann in jedem Jahr beobachtet werden.

Die einzig wissenschaftlich vertretbare Schlussfolgerung für die Gutachter wäre gewesen, aus artenschutzrechtlicher Sicht auf die Ausweisung der Fläche F zu verzichten, weil sie genau in diesem Hauptflugkorridor liegt.

Dieser Hauptflugkorridor befindet sich im Durchbruch der Bölle zwischen den Bergen Ahlsburg und Böllenberg. Der Böllenberg erreicht eine Höhe von 300 m über Normalnull. Der höchste Gipfel der Ahlsburg erreicht sogar eine Höhe von 400 m über Normalnull. Das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal liegt auf einer Höhe von ca. 100 m. Durchbrochen wird der Höhenzug Ahlsburg/Böllenberg durch den Bach, die „Bölle“. In einem tiefen Einschnitt durchbricht sie den Höhenzug auf einer Höhe von ca. 140m über Normalnull.

Zugvögel suchen sich für ihre Langstreckenflüge möglichst energiesparende Routen. Dies gilt insbesondere für die Startphase, in denen sie an Flughöhe gewinnen müssen. Daher nutzen sie den Einschnitt der Bölle bei ihrem Zug vom EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 nach Südwesten hin in Richtung ihrer Winterquartiere durch das Moringer Becken. Direkt hinter dem Einschnitt der Bölle sollen nach den Vorstellungen der Planer in Moringen auf einem knapp 60 Hektar großen Vorranggebiet WEA konzentriert werden. Da eine Höhenbegrenzung nicht vorgesehen ist, muss mit Anlagenhöhen von über 250 m gerechnet werden. Die Rotoren der geplanten WEA würden damit den Kamm des Höhenzuges Ahlsburg/Böllenberg deutlich überragen. Ihre Gesamthöhe würde bis zu 450 m über Normalnull betragen. Aus der traditionellen, energiesparenden Zugroute durch den Einschnitt der Bölle würde so für die Zugvögel eine tödliche Falle. Sie müssten sich andere Zugrouten vom EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal nach Richtung Südwesten in ihre Winterquartieren suchen.

Leider würde bei der Umsetzung der momentanen Planungen in Moringen auch eine mögliche Ausweichroute östlich am Böllenberg vorbei blockiert werden. Dort wollen nämlich die Planer der Stadt Moringen das Vorranggebiet E ausweisen. In dessen unmittelbarer Nähe hat die Stadt Northeim bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Sofern die jetzigen Planungen realisiert werden würden, würden insgesamt drei Großwindenergieparks in unmittelbarer Nähe des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 entstehen. Diese Großwindenergieparks

würden sich genau auf den Routen befinden, welche die Zugvögel schon seit Jahrzehnten für ihre Abflüge vom EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal in Richtung Südwesten nutzen. Die oberflächliche Arbeitsweise der Gutachter, die sich anstatt einer Ermittlung der Flugkorridore der Zugvögel vor Ort auf eine Internetrecherche beschränkt, führt zu einer Gefährdung des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal, weil in einem Hauptflugkorridor der Kraniche im geplanten Vorranggebiet F über 250 m hohe WEA errichtet werden sollen. Deren Rotorenspitzen würden sich mehr als 300 Höhenmeter über den nahe gelegenen Startplätzen der Zugvögel befinden.

#### 4.b Die fehlende Tiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Planer haben sich auf oberflächliche Untersuchungen der Vogelwelt im Gemeindegebiet beschränkt. Länger andauernde, systematische Beobachtungen haben nicht stattgefunden. Diese Aufgabe, die für einen rechtmäßigen Planungsprozess unverzichtbar ist, hat ein Mitglied der Bürgerinitiative Böllenberg übernommen. Dabei wurden im Zeitraum vom 06.02.18 bis zum 14.10.18 die folgenden Beobachtungen gemacht:

[Tabelle mit avifaunistischen Beobachtungen von Januar 2018 bis 14.10.2018 in Original-Stellungnahme enthalten.]

Ergänzend zu dieser Tabelle können bei Bedarf weitere Aufzeichnungen und Fotos sowie eine Brutplatzdokumentation vorgelegt werden. Besonders hinzuweisen ist auf die Beobachtungen bezüglich des Vorkommens von Schwarzstörchen. Im Hagenberg konnten im Jahr 2018 vier Brutplätze identifiziert werden. Die im Tal der Bölle im Bereich der geplanten Fläche F gelegenen Feuchtfelder dienen den Schwarzstörchen als Nahrungsgebiete. Daher finden regelmäßig Flüge vom Hagenberg über die geplante Fläche F hinweg statt. Diese Flugbewegungen haben die Planer nicht bemerkt und daher ihrer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zugrunde gelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert nicht auf der zutreffenden Tatsachenbasis und konnte daher nicht zum korrekten Ergebnis gelangen.

Ebenfalls besondere Aufmerksamkeit verlangt die Vielzahl von Rotmilan-Sichtungen im Bereich der geplanten Fläche F. Hieraus wird deutlich, dass die Fläche F in einem vergleichbaren Umfang wie der südliche aus den Planungen heraus genommene Teil der Fläche I von Rotmilanen frequentiert wird. Eine Ungleichbehandlung beider Gebiete lässt sich nicht rechtfertigen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Planer bei der artenschutzrechtlichen Prüfung „ihre Hausaufgaben nicht gemacht haben“ und dringend nachbessern müssen, wenn die Planung die Genehmigungsfähigkeit erreichen und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten soll.

Auch bezüglich der Untersuchung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen haben die Planer „ihre Hausaufgaben nicht gemacht.“ Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 finden sich in Ziffer 4.2 (Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung ) der Anlage 1 folgende Vorgaben für die Durchführung einer Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung:

*„Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.“*

Ziffer 2 der Anlage 2 des Windenergieerlasses beschreibt den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung wie folgt:

*„Eine ASP [Artenschutzprüfung] lässt sich in drei Stufen unterteilen:  
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)*

*In dieser Stufe wird durch eine [ü]berschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.*

*Zugriffsverbote:*

- 1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht*
- 2. Störung der lokalen Population*
- 3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.*

*Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände*

*Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.*

*Stufe III: Ausnahmeverfahren*

*In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.“*

Diesen Anforderungen werden die Planungen nicht gerecht. Auf S.68 des Entwurfs legen die Planer die Tiefe ihrer Prüfung wie folgt offen:

*„Die WEA-Potenzialflächen E, F, G, H, I und M unterliegen artenschutzrechtlichen Restriktionen, welche auf den Rotmilan als Brutvogel zurückzuführen sind. Diese Belange werden jedoch für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht als Ausschlusskriterien für die Windenergie gewertet. In den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitergehende und vertiefende Untersuchungen (z.B. eine vertiefte Raumnutzungsanalyse) durchzuführen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, Konflikte mit dem Rotmilanschutz ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten und Ablenkflächen) zu lösen.“*

Hieran wird deutlich, dass die Planer den Vorgaben des Windenergieerlasses nicht gerecht werden. Anstatt, wie gefordert, erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren, begnügen sich die Planer mit dem Hinweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Die Planer ignorieren damit weiterhin beharrlich die Vorgaben des Urteils des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 09.03.2006 (Az. 2 A 194/04), das die damaligen Windenergieplanungen der Stadt Moringen erfolglos beendet hatte. Die Kernaussage dieses Urteils lautet wie folgt: *„Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme [des Vogelschutzes] auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.“*

Für jedes der in Frage kommenden Gebiete müsste untersucht werden, ob und wenn ja, auf welche Art und Weise die artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigt werden können. Diese Bemühungen zur Konfliktbewältigung lassen die bisherigen Planungen leider vermissen.

Besonders kritisch zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gebiete H und I aus den Planungen ausgeschlossen werden, ohne dass eine vertiefende Untersuchung der Situation des Vogelschutzes in diesen Gebieten erfolgt ist. Dies ist keine planerische Konfliktbewältigung, sondern führt zu einer Verschärfung der planerischen Konflikte im übrigen Gemeindegebiet. Nach alledem muss man zu dem Schluss gelangen, dass die Stadt Moringen gerade dabei ist, denselben Fehler wie vor knapp 15 Jahren zu machen. Im Ergebnis würde erneut ein rechtswidriger Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Dessen Aufhebung durch die Verwaltungsgerichte wäre nur eine Frage der Zeit. Leider will die Verwaltung aus dem einmal bereits eingetretenen Schaden keine Lehren ziehen.

## **5. Die Fehler bei der Abwägungsentscheidung bezüglich des substantiellen Raumgebens der Windenergienutzung**

Die Planer begründen die Bevorzugung der Fläche F vor den Flächen H und I mit der angeblichen Möglichkeit, der Nutzung der Windenergie in der Fläche F besser Raum geben zu können. So heißt es auf Seite 70 des Entwurfes:

*„Die mit Abstand größte unter den verbliebenen Potenzialflächen ist die Fläche F mit 58 ha. Damit kann Fläche F einen wesentlichen Beitrag für die Schaffung von ‚substanziellem Raum‘ leisten; dies gibt ihr einen wesentlichen Vorzug vor allen anderen Flächen.“*

Auf Seite 71 des Entwurfs finden sich die folgenden Ausführungen:

*„Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substantiellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen geht dieses Argument mit besonderem Gewicht in die Abwägung ein.“*

Oben wurde bereits dargelegt, dass die Planer die einheitliche Großfläche G/H in die beiden Flächen G und H aufgespalten haben und damit einen vermeintlichen Größenvorteil der Fläche F vor allen anderen Flächen zu begründen versuchen. Vor diesem Hintergrund ist die oben zitierte Abwägung rechtsfehlerhaft. Richtig müsste wie folgt abgewogen werden:

Die Größen der Flächen F (57,98 Hektar) und G/H (54,57 Hektar) sind nahezu identisch. Unter Berücksichtigung des Ziels, eine Umstellung von Ortsteilen mit WEA zu verhindern, sind die folgenden zwei Varianten denkbar. Neben der Fläche G/H könnte die (verbliebene) Fläche I ausgewiesen werden (Variante 1). Die Gesamtgröße der Flächen G/H und I beträgt 90,24 Hektar. Die Variante 2 besteht in der Ausweisung der Flächen F und E. Dabei würde eine Gesamtgröße von 81,25 Hektar entstehen. Damit trägt die Variante 1 in wesentlich höherem Maße zur substantiellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als die Variante 2. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen geht dieses Argument mit besonderem Gewicht in die Abwägung ein.

Es wäre mehr als naiv zu glauben, dass potentielle Inverstoren, die im Bereich der Weper WEA errichten wollen, diesen massiven Abwägungsfehler nicht entdecken und für ihre Interessen ausnutzen werden.

Die Stadt Moringen könnte in einem gerichtlichen Verfahren nicht schlüssig erklären, warum sie die Variante 2, bei der die für die Windenergienutzung stehende Fläche fast 10 % kleiner als bei der Variante 1 ist, für vorzugswürdig hält. Hinzu kommt, dass bei der Bevorzugung der Variante 1 eine größere Windhöflichkeit und damit eine bessere Möglichkeit zur eigentlich wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie gegeben wäre.

## 6. Die nicht nachvollziehbaren Ausführungen zur Schutzwürdigkeit der Landschaft:

Im Entwurf wird die Bevorzugung der Fläche F vor den Flächen H und I damit begründet, in westlicher Richtung der Stadt Moringen öffne sich ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum (vgl. Seite 70 des Entwurfes). Dieser solle durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Der Entwurf versäumt es eklatant, zu untersuchen, ob sich nicht auch in nördlicher und in östlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum eröffnet. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.

Sofern eine solche Untersuchung vorgenommen worden wäre, wäre diese zu dem Ergebnis gekommen, dass sich auch im Gebiet nördlich der Moringener Kernstadt ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum öffnet. Der Norden der Moringener Kernstadt ist durch das naturbelassene Tal der Bölle geprägt. Zunächst verläuft die Bölle direkt am Rand der Ahlsburg. Bei der Stennebergsmühle verlässt die Bölle den Waldrand und fließt in der Mitte eines naturbelassenen Tals weiter. Dabei ist der Lauf des Baches völlig naturbelassen. Eine Begradigung des Laufes fand niemals statt. Im weiteren Verlauf erreicht die Bölle den Einschnitt zwischen Ahlsburg und Böllenberg. Im Tal zwischen beiden Höhenzügen durchfließt die Bölle einen naturbelassenen Auewald. Das Tal ist ein wertvoller Rastraum für Vögel und dient der Bevölkerung auch als Naherholungsgebiet. Solche naturbelassenen Bachtäler mit Wald auf der einen und offener Landschaft auf der anderen Seite sind in der norddeutschen Kulturlandschaft eine Seltenheit. Es ist daher nicht übertrieben, diesen Naturraum als einen außerordentlich wertvollen Landschaftsraum zu bezeichnen. Folgerichtig ist dieses Gebiet ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als unverständlich, warum im Entwurf die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsraums völlig ausgeblendet wird und eine Abwägung nicht stattfindet.

Sofern die Fläche F ausgewiesen werden würde, würde das Tal der Bölle von den WEA dominiert werden. Dieser außerordentlich wertvolle Landschaftsraum wäre somit zerstört.

## 7. Die fehlerhafte Abwägung bezüglich von Waldflächen

Auf Seite 15 des Entwurfes werden Waldflächen zu weichen Tabuzonen erklärt. Das Landesraumordnungsprogramm wird wie folgt zitiert:

*„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen (...) nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“*

Auf Seite 16 wird die Behauptung aufgestellt, dass im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Potenzialflächen für WEA im Offenland nachgewiesen werden.

Diese Aussage steht in einem fundamentalen Widerspruch zu folgenden auf Seite 72 des Entwurfes enthaltenen Aussagen:

*„Da das Stadtgebiet jedoch flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, stehen keine WEA Potenzialflächen zur Verfügung, die einerseits eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen und andererseits artenschutzrechtlich konfliktfrei sind.“*

Letzteres ist eindeutig zutreffend. Es stehen eben im Offenland keine ausreichend geeigneten Flächen zur Verfügung. Jede Fläche ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten belastet. Der Sinn und Zweck der im Landesraumordnungsprogramm enthaltenen Regelung wird ins Gegenteil verkehrt.

Dies ist ein weiterer massiver, nicht heilbarer Abwägungsfehler, da übersehen wird, dass Moringen über bewaldete Standorte verfügt, die wie im Landesraumordnungsprogramm gefordert, mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind. Die Rede ist vom Gipfelgebiet nördlich des Espoler Fernsehturms. Dieser ist eine klassische bauliche Vorbelastung eines Waldgebietes. Der Fernsehturm befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze. Der hier beschriebene Standort hat weiterhin den Vorteil, zu den höchsten Lagen des Gemeindegebietes zu zählen. Durch seine Höhe von gut 400 Metern dürfte er über die höchsten Windhöflichkeiten im Gemeindegebiet verfügen. Der Standort hat zudem den Vorteil, über genügende Abstände zu den Siedlungen zu verfügen.

Zudem übersehen die Planer die Besonderheiten der Landschaft im Stadtgebiet. Die Autoren des Landesraumordnungsplans haben ihre restriktive Haltung bezüglich der Zulassung von WEA in Wäldern mit dem im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlichen Waldanteil in Niedersachsen begründet. Dabei haben sie offenbar die waldarmen Landstriche der norddeutschen Tiefebene, die sich nördlich von Hildesheim bis zur Küste erstreckt, vor Augen. In Südniedersachsen weist die Landschaft jedoch einen völlig andern Charakter auf. Sie ist durch ein waldreiches Mittelgebirgsrelief geprägt, das mehr dem nordhessischen Mittelgebirgsraum als der norddeutschen Tiefebene gleicht.

Die Gemeinde Moringen liegt zwischen den sehr waldreichen Mittelgebirgen Harz und Solling. Das Gemeindegebiet selbst ist von mehreren bewaldeten Höhenzügen geprägt. Von einer Waldarmut kann daher nicht die Rede sein. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall. Moringen befindet sich in einer waldreichen Gegend, die durch eine lange Tradition der wirtschaftlichen Nutzung der Wälder geprägt ist. Die für die Autoren tragenden Argumente für den besonderen Schutz der Wälder treffen somit für Moringen nicht zu und vermögen somit planerische Entscheidungen nicht zu tragen.

Selbst wenn man strikt den Vorgaben des Raumordnungsprogramms folgen wollte, wäre es zwingend erforderlich gewesen, bewaldete Standorte für WEA ernsthaft zu untersuchen und auf eine Ausweisung als weiche Tabuzone zu verzichten.

## **8. Fazit**

Mit den vorliegenden Planungen gibt die Verwaltung den Bürgern Steine statt Brot. Es wird versucht, um jeden Preis das politische Ziel, die Freihaltung der Weper von WEA, durchzusetzen. Den Preis, den die Stadt Moringen dafür zu zahlen hat, ist hoch: Die Planungen leiden unter massiven, nicht korrigierbaren Abwägungsfehlern und können daher einer von potentiellen Windenergieinvestoren angestoßenen gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die Folge wird sein, dass Investoren im gesamten Gemeindegebiet einen Abstand von lediglich 400 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. Dieses wird dann nicht nur im Norden des Stadtgebietes, sondern auch im Bereich der Weper gelten.



**Stellungnahme der Verwaltung:**

- zu 1. Verhinderung einer Umstellung des Kernortes mit Windenergieanlagen und**  
**zu 2. Der politische Wunsch, die Weper von einer Windenergienutzung freizuhalten und**  
**zu 3. Verfehltes Planungsziel: Die Verhinderung der Verspargelung der Landschaft und**  
**zu 5. Fehler bei der Abwägungsentscheidung bezüglich des substantiellen Raumgebens**

Die Einwanderin kritisiert, dass mit der Ausweisung der Potenzialflächen E, F und G eine Umstellung des Kernortes Moringen sowie der Siedlung Kirchberg in mehreren Himmelsrichtungen durch WEA zugelassen werde.

Weiterhin wird vertreten, dass die Planung der unausgesprochenen Prämisse folge, den Höhenzug der Weper im Westen von Moringen „zu jedem Preis“ von WEA freizuhalten, weil dies politisch so gewünscht sei.

Zu diesen Themen sollen kurze Ausführungen zur Funktionsweise und zum Ablauf der Windenergiekonzeption im Stadtgebiet von Moringen vorweg geschickt werden (ausführliche Erläuterungen zur Windenergiekonzeption sind in Kap. 4.1 der Begründung enthalten):

- In einem ersten Arbeitsschritt wurden von der Fläche des Stadtgebietes die harten Tabuzonen abgezogen. Diese sind gesetzlich oder tatsächlich vorgegeben und einer Abwägung durch die Stadt Moringen entzogen.
- Im zweiten Schritt werden zusätzlich die weichen Tabuzonen vom Stadtgebiet abgezogen, welche nach dem Willen der Stadt Moringen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Sie unterliegen dem Regime der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB), d.h., dass die relevanten öffentlichen und privaten Belange sachgerecht zu ermitteln, in die Planung einzustellen, zu gewichten und in angemessener Weise in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind.
- Im dritten Schritt ist eine Auswahl unter den verbleibenden Potenzialflächen zu treffen, welche ebenfalls dem Regime der Abwägung unterliegt.

Zu Beginn des Verfahrens der 19. Änderung des F-Planes war die Entscheidung zu treffen, welche Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung im Stadtgebiet von Moringen angewendet werden sollen. Bei diesen Abständen handelt es sich im Kern (400 m) um harte, darüber hinaus um weiche Tabuzonen (s.o.). Diskutiert wurde die Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014), dass eine sachgerechte Abstandsbemessung bei einem Wert zwischen 700 und 1.000 m liegt. Der Rat der Stadt Moringen hat sich mit guten Gründen im Rahmen seiner Planungshoheit für 1.000 m und damit für einen relativ hohen Abstandswert zur Wohnbebauung ausgesprochen. Diese Entscheidung wirkt sich in der Folge auf das Konzept aus:

Die zur Verfügung stehenden Potenzialflächen sind bei einem Abstand von 1.000 m deutlich kleiner als sie bei einem Abstand von z.B. 800 m gewesen wären. Um substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, sind nun vier Flächen (Potenzialflächen E, F, G und M) notwendig. Bei einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung wäre vermutlich ein Gesamtkonzept mit einer geringeren Anzahl von WEA-Konzentrationszonen tragfähig gewesen.

Auf diese Weise hat die Stadt Moringen eine Abwägungsentscheidung getroffen, welche keinen Anlass zur Beanstandung gibt: Das Ziel, einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung

einzuhalten (1.000 m) wurde mit Priorität verfolgt. Dafür mussten Abstriche gemacht werden bei den von der Einwenderin angesprochenen Kriterien: Konzentration der Windenergienutzung auf wenigen Flächen, Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft und Vermeidung einer Umstellung von Ortschaften. Diese drei Kriterien hätten noch optimiert werden können, wenn die Abstände zur Wohnbebauung geringer gewählt worden wären, weil dann eine geringere Anzahl an WEA-Konzentrationszonen ausgereicht hätte.

Diese Ausführungen werden deshalb so ausführlich gegeben, weil die Stellungnahme der Einwenderin den Eindruck vermittelt, als hätte die Stadt Moringen an verschiedenen Stellen ihre Zielsetzungen verfehlt und die oben genannten Kriterien (v.a. Konzentration auf möglichst wenige Standorte) nicht in bestmöglicher Weise erfüllt. Diese Kritik ist jedoch unberechtigt. In einem Abwägungsprozess gibt es immer verschiedene Aspekte zu beachten, welche teilweise auch gegenläufig sein können, so dass im Ergebnis nicht alle Kriterien zu 100 % erfüllt werden können.

Die Abwägungsentscheidung für einen Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung ist von der Stadt Moringen sehr bewusst getroffen worden. Sie hat dabei ebenso bewusst in Kauf genommen, dass dadurch die verfügbaren Potenzialflächen kleiner werden und sich die Windenergie im Ergebnis mehr im Stadtgebiet verteilt, als dies bei geringeren Abständen zur Wohnbebauung der Fall gewesen wäre.

An diesem Vorgehen ist nichts auszusetzen, da es Gegenstand jeder Abwägung ist, einem Belang den Vorzug zu geben und andere Belange - soweit erforderlich - dahinter zurücktreten zu lassen.

Auch wenn im Ergebnis mit vier WEA-Konzentrationszonen an relativ vielen Standorten im Stadtgebiet eine Nutzung der Windenergie ermöglicht wird und auch wenn eine Konzentration der Flächen im Norden des Kernortes Moringen erkennbar ist, dann führt der gewählte, vorsorgeorientierte 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung jedenfalls dazu, dass die immissionsschutzrechtlichen Belastungen der Anwohner sich in einem verträglichen Rahmen bewegen und nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Im Übrigen dient die 19. Änderung des F-Planes selbstverständlich immer noch einer Konzentration von WEA und der Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft. Dies resultiert daraus, dass die Planung dazu führt, dass WEA gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen in Zukunft ausgeschlossen sind. Im heutigen (unbeplanten) Zustand sind WEA noch privilegiert im Außenbereich und könnten daher weit verstreut in der freien Landschaft errichtet werden. Diese Gefahr sieht auch die Einwenderin, wenn sie in ihrem Fazit (Nr. 8) vor einem Zustand ohne steuernde Planung warnt: Die Einwenderin beschreibt zutreffend, dass in diesem Fall die Investoren im gesamten Stadtgebiet WEA errichten könnten und dies in einem „Abstand von lediglich 400 Metern zur Wohnbebauung“.

Aus diesem Szenario wird ersichtlich, dass die 19. Änderung des F-Planes selbstverständlich die Konzentration von WEA auf bestimmte Flächen zur Folge hat und dass auf diese Weise weite Teile des Stadtgebietes von WEA freigehalten werden. Somit werden eine Verspargelung des Landschaftsbildes vermieden und ausreichende Abstände zu Wohnbebauung eingehalten. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass diese Ziele verfehlt wurden, sondern sie wurden in einer Art und Weise in die Abwägung eingestellt, dass sie sich in ein schlüssiges Gesamtkonzept einfügen.

Eine Vorfestlegung der Stadt Moringen, dass die Weper im Westen des Stadtgebietes von einer Windenergienutzung freigehalten werden müsse, hat es nicht gegeben, weder ausgesprochen

noch unausgesprochen. Die Planung orientiert sich nicht an irgendwelchen „*politischen Vorgaben*“, sondern sie wurde anhand der in der Begründung erläuterten Kriterien durchgeführt.

Die Einwenderin entwickelt in ihrer Stellungnahme eigene Varianten für ein geändertes Gesamtkonzept. Hierfür kombiniert sie entweder die Flächen G, H und I („Variante 1“) oder alternativ die Flächen E und F („Variante 2“) als WEA-Konzentrationszonen. Grundsätzlich stellt die Stadt Moringen gar nicht in Abrede, dass auch andere Varianten möglich sind, die sich von dem Konzept der 19. Änderung des F-Planes unterscheiden.

Wie mit der Bezeichnung „Potenzialfläche“ zum Ausdruck kommt, weisen alle diese Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Daher sind grundsätzlich auch unterschiedliche Kombinationen unter diesen Flächen denkbar.

Es war Gegenstand ausführlicher Beratungen in den politischen Gremien, dass die Auswahl insbesondere zwischen den Flächen F, G, H und I auch anders hätte ausfallen können. Es wurde intensiv diskutiert, wie die Flächenauswahl vorgenommen und begründet werden soll. Gewählt wurde das aus Sicht der Stadt Moringen am besten geeignete Konzept. Dieses ist ausführlich in der Begründung (v.a. Kap. 4.5) erläutert. Dem ist nichts hinzuzufügen. Fehler in der Abwägung sind nicht zu erkennen.

Es ist für die Stadt Moringen nicht ersichtlich, dass sich die von der Einwenderin vorgeschlagenen Varianten 1 und 2 besser zur Steuerung der Windenergienutzung eignen als das von der Stadt Moringen vorgelegte Konzept.

#### **zu 4. Nichtberücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange**

Die Einwenderin kritisiert aus unterschiedlichen Gründen eine unzureichende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sowie des Schutzes von europäischen Vogelschutzgebieten in der 19. Änderung des F-Planes.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur 19. Änderung des F-Planes (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie des NLWKN eingegangen. Bei beiden handelt es sich um Fachbehörden für Naturschutz, welche für Fragen des Arten- und Habitatschutzes zuständig sind. Von beiden Fachbehörden wird die Vorgehensweise der Stadt Moringen ausdrücklich positiv beurteilt und unterstützt. Die nachfolgenden Zitate aus den Stellungnahmen sprechen für sich und beantworten bereits einige der vorgetragenen Einwendungen:

*„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben. Einschlägige Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden, die Arbeitshilfe des NL T, die ‚Schlagopferkartei Brandenburg‘ (Dürr) etc. sind im Zuge der Planung herangezogen und angemessen beachtet worden. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.“*

(Stellungnahme vom Landkreis Northeim, untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2018).

*„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Moringen*

*befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wird einerseits eine räumliche Bündelung der möglichen Standorte für WEA vorgenommen und andererseits die Windenergienutzung in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen.*

*In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden.“*

(Stellungnahme vom NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz - vom 24.10.2018).

Im Übrigen orientieren sich die artenschutzrechtlichen Erfassungen und Bewertungen für die 19. Änderung des F-Planes stets sehr eng an dem Artenschutz-Leitfaden Niedersachsen (MU 2016).

#### **zu 4.a) Unzureichende Berücksichtigung des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal**

Die Einwanderin fragt nach einer Begründung, warum die als Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 ‚Leinetal bei ‚Salzderhelden‘ gemeldeten Brutvogelarten Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz nicht durch eine Windenergienutzung im Stadtgebiet von Moringen beeinträchtigt werden. Die Begründung lautet wie folgt:

Gemäß den „*Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*“ (LAG VSW 2015) werden für diese windenergieempfindlichen Brutvogelarten folgende Mindestabstände und Prüfbereiche (in Klammern) angegeben:

- Rohrweihe: 1.000 m (kein Prüfbereich)
- Wachtelkönig: 500 m (kein Prüfbereich)
- Bedrohte, störungsempfindliche Wiesenvogelarten: Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz: 500 m (1.000 m)

Der Abstand zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und der östlichen Stadtgrenze beträgt 2.500 m. Damit ist dieser Abstand 2,5 x so groß wie der Mindestabstand für die Rohrweihe und der Prüfbereich für die Wiesenvogelarten. Er ist 5 x so groß wie der Mindestabstand für den Wachtelkönig und die Wiesenvogelarten.

In Anbetracht dieser Abstandswerte kann eine Beeinträchtigung dieser Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei ‚Salzderhelden‘ zuverlässig ausgeschlossen werden, ohne dass weitergehende Untersuchungen hierzu erforderlich wären.

Bezüglich überfliegender und rastender Zugvögel verweist die Stadt Moringen auf die Ausführungen des NLWKN. Darin wird bestätigt, dass ziehende Vögel mit dem Ziel- bzw. Ausgangspunkt „EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal bei Salzderhelden“ das Moringener Becken überqueren und hierbei auch niedrigere Höhenzüge und Berge wie die Ahlsburg und den Böllenberg umfliegen.

Die Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen liegen vollständig südwestlich des „EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal bei Salzderhelden“. Sie liegen entweder im bzw. am Moringer Becken (Flächen J, L, M) oder vorgelagert vor den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg und Weper (E, F, G, H und I).

Die Flugrouten der Zugvögel lassen sich nicht auf schmale „Flugstraßen“ eingrenzen. Von den ziehenden Vögeln werden - auch in Abhängigkeit von Windrichtung und Witterung - größere Ausschnitte der Landschaft überflogen. Die Potenzialflächen für eine Windenergienutzung liegen relativ eng beieinander, entweder im Moringer Becken oder in der Umgebung des Kernortes Moringen. Eine plausible Differenzierung dieser Flächen nach ihrem Gefährdungspotenzial für überfliegende Zugvögel lässt sich auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht treffen. Insofern wird auch an dieser Stelle auf die Ausführungen des NLWKN verwiesen, dass *„die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden [müssen]“*.

#### **zu 4.b) Fehlende Tiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Der Vorwurf der Einwenderin, dass nur eine *„oberflächliche Untersuchung der Vogelwelt“* erfolgt sei, wird zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die obenstehenden Zitate der Fachbehörden für Naturschutz verwiesen.

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016, Nr. 5.1.4) formuliert für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung folgende Anforderungen an avifaunistische Untersuchungen:

Für die Flächennutzungsplanung sollen vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den windenergieempfindlichen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen ausgewertet werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. *„Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen“* (MU 2016, Nr. 5.1.4).

Für die 19. Änderung des F-Planes wurden die Brutvögel in wesentlich größerem Umfang kartiert als vom Umweltministerium gefordert (13 ganztägige Begehungen im Frühjahr und Sommer 2016, eine überprüfende Begehung im Juni 2017). Darüber hinaus wurden die umfangreich vorliegenden Vorinformationen ausgewertet.

Die Kartieranforderungen für die Artengruppe der Brutvögel sind damit - bezogen auf die Planungsebene des Flächennutzungsplanes - mehr als erfüllt.

Die von der Einwenderin angesprochene Art Schwarzstorch wurde als windenergieempfindliche Art von der Stadt Moringen bzw. dem beauftragten Planungsbüro untersucht. Zusätzlich wurden alle verfügbaren Informationen zu dieser Art von der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie von dem lokal zuständigen Schwarzstorchbetreuer eingeholt. Bekannte Schwarzstorchreviere sind in Karte 2 (Anhang 3) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargestellt. Im Stadtgebiet selbst gibt es nach allen vorliegenden Erkenntnissen kein besetztes Revier dieser Art. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht.

Die differenzierte artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche I im Unterschied zu anderen Potenzialflächen und bezogen auf die Art Rotmilan, wird ausdrücklich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2018, Kap. 4.1.2) erläutert:

*„Eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan sowie für andere Greif- und Großvogelarten kommt der Deponie Blankenhagen zu (...). Im Zuge der Kartierungen (2016) wurden an mehreren Terminen mehr als 10 jagende Milane dort festgestellt. Auch von PLANB (2013, S. 7) wurden an der Deponie während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) an zwei Terminen mind. 10 Milane beobachtet, an sieben weiteren Terminen wurden mind. 5 bis 8 Milane erfasst. Diese Daten zeigen, dass die Deponie eine regelmäßige Anziehungswirkung auf Milane ausübt und dass sie nicht nur von einem einzigen Brutpaar, sondern von mehreren Tieren zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Diese Tiere stammen voraussichtlich von Brutrevieren aus der näheren und weiteren Umgebung der Deponie. Insofern induziert sie in verschiedenen Himmelsrichtungen Flugbewegungen von Rotmilanen, die zu ihr hin und von ihr weg führen. Da eine Schließung dieser Deponie in naher Zukunft nicht zu erwarten ist, wird sie ihre Bedeutung als wertvolles Nahrungshabitat auf längere Sicht behalten.*

*Im Unterschied zu den verteilt im Stadtgebiet festgestellten Brutrevieren, die von einem einzelnen Brutpaar genutzt werden und die, über den Zeitraum von mehreren Jahren gesehen, auch einer gewissen räumlichen Dynamik unterliegen, wird die Deponie als Nahrungshabitat von zahlreichen Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit aufgesucht. Ein Windenergiestandort in der nahen Umgebung der Deponie würde das Tötungsrisiko nicht nur für einen Rotmilan, sondern für mehrere Tiere aus verschiedenen Brutrevieren erhöhen. Somit sind mehrere Brutpaare von einem erhöhten Kollisionsrisiko betroffen. Weil die Deponie ortsfest ist, wird sich diese Situation auch in den kommenden Jahren nicht verändern.*

*Aus diesen Gründen wird die Deponie Blankenhagen als bedeutsames Nahrungshabitat bei der Auswahl unter den Potenzialflächen höher gewichtet als die aktuellen Brutreviere. Um die Kollision von nahrungssuchenden Rotmilanen zu vermeiden, wird empfohlen, einen Radius von mindestens 1.000 m im Umkreis der Deponie von WEA freizuhalten. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung der Flächengröße der Potenzialfläche I.“*

Die Einwenderin fragt in diesem Zusammenhang, warum für den Schutz der Rotmilane in der Fläche I keine Abschaltzeiten festgelegt werden können, wie dies für die anderen Potenzialflächen (im Bedarfsfall) empfohlen wird. Dies begründet sich wie folgt: Die im Artenschutzleitfaden (MU 2016, Nr. 7.2) empfohlenen Abschaltzeiten zum Schutz von Rotmilanen und anderen Arten stehen in folgendem Zusammenhang: Die betreffenden Vogelarten suchen bevorzugt ihre Nahrung auf landwirtschaftlichen Flächen, welche gerade bewirtschaftet werden oder kürzlich bewirtschaftet wurden. Auf diesen, frisch abgemähten oder bewirtschafteten Flächen haben die Vögel die Chance, aufgescheuchte oder verletzte Säugetiere, Jungvögel oder Großinsekten als Nahrung zu finden. Die vom Umweltministerium empfohlene Abschaltung gilt in diesem Fall selektiv für den Tag der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einschließlich der zwei nachfolgenden Tage. Eine solche artenschutzrechtliche Auflage im Genehmigungsbescheid ist auch verhältnismäßig, da die betreffende WEA in allen übrigen Zeiten des Jahres uneingeschränkt betrieben werden darf.

Bei der Deponie in Blankenhagen handelt es sich ebenfalls für ein bevorzugtes Nahrungshabitat für den Rotmilan. Hier ist die Situation jedoch so, dass die bevorzugte Nahrungsquelle nicht abhängig ist von bestimmten Bewirtschaftungsereignissen, sondern dass sie ständig zur Verfügung steht, ganzjährig und ‚rund um die Uhr‘. Insofern kann ein hiermit verbundenes Kollisionsrisiko für

den Rotmilan nicht durch zeitlich begrenzte Abschaltzeiten wirksam reduziert werden. Die im Artenschutzleitfaden beschriebene Vermeidungsmaßnahme ist somit für das Umfeld der Deponie Blankenhagen unwirksam und unbrauchbar. Insofern ist eine Windenergienutzung im südlichen Teilbereich der Potenzialfläche I aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht vollziehbar.

Die Einwenderin verweist auf Nummer 2 des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016), in welchem Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung beschrieben werden. Sie vertritt die Auffassung, dass die dort formulierten Anforderungen bei der 19. Änderung des F-Planes nicht erfüllt worden seien.

Dem ist wie folgt zu entgegnen: Der Abschnitt Nummer 2 des Leitfadens ist mit „Grundlagen“ überschrieben. In diesem Textabschnitt wird nicht differenziert zwischen Anforderungen an Planungsverfahren und an immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Diese Differenzierung erfolgt erst in Nummer 4 des Leitfadens. Unter Ziffer 4.2 werden die speziellen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung beschrieben. In Abb. 5 des Leitfadens werden drei Fallkonstellationen (1a., 1b. und 2.) unterschieden, wie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Arbeitsteilung zwischen Flächennutzungsplanung und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen soll. Für die 19. Änderung des F-Planes gilt die Fallkonstellation mit der Nr. 1b. Hierauf wird in Kapitel 1 (Seite 2 f.) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausdrücklich verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfung der 19. Änderung des F-Planes vollständig erfüllt. Dies kommt auch in den oben zitierten Stellungnahmen der Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde und NLWKN) deutlich zum Ausdruck.

Es ist selbstverständlich, dass im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausführlichere Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden, als auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Dies sieht auch der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5) ausdrücklich so vor.

Die Behandlung des besonderen Artenschutzes in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sachgerecht erfolgt. Fehler sind in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

## **zu 6. Ausführungen zur Schwürdigkeit der Landschaft:**

Die Aussage in Kap. 4.5.1.2 der Begründung, dass sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum öffnet, ist aus Sicht der Stadt Moringen zutreffend. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche einen Übergang darstellen zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling.

Verwiesen wird in der Begründung auf die Karte 7 im Anhang zur Begründung, welche die Verteilung der Schutzgebiete im Stadtgebiet zeigt. Die großen, flächenhaften Schutzgebiete liegen ausschließlich im Westen des Stadtgebietes in den Bereichen von Weper und Solling. Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.

Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass auch andere Teile des Stadtgebietes wertvolle Landschaftselemente wie z.B. das Tal der Bölle enthalten. Es wird jedoch für die 19. Änderung des F-Planes eine gewisse Priorisierung vorgenommen.

### zu 7. Fehlerhafte Abwägung bezüglich Waldflächen

Die Stadt Moringen teilt nicht die Auffassung der Einwenderin, dass sich die im Offenland des Stadtgebietes vorhandenen Potenzialflächen nicht für eine Windenergienutzung eignen.

Weiterhin geht die Stadt Moringen nicht davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Restriktionen gegenüber einer Windenergienutzung in den Waldbereichen geringer wären als in der offenen Landschaft. Karte 2 in Anhang 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zeigt, dass der Bereich nördlich des Espoler Fernsehturms aus artenschutzrechtlicher Sicht keine bevorzugte Eignung für eine Windenergienutzung aufweist.

Die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms gelten für das gesamte Land Niedersachsen. Die Annahme der Einwenderin, dass die Ausführungen zum Thema ‚Windenergie im Wald‘ nur auf waldarme Regionen im Norden Niedersachsens anzuwenden seien, trifft nicht zu.

### zu 8. Fazit

Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Nummern 1. bis 7. wird verwiesen. Fehler im Abwägungsvorgang werden nicht gesehen.

### **Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise des Bürgers 02 werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen von Bürger 02 wird nicht gefolgt.



<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 03</b>	18.10.2018

<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>
Zusätzliche Aufnahme der Fläche H als WEA-Konzentrationszone

<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>
------------------------------------

Zusätzliche Ausweisung einer Windkonzentrationszone nördlich der L 547- Fläche H:

Ich möchte auf diesem Weg für die ergänzende Aufnahme der Fläche H (Moringen Nord) in den Flächennutzungsplan aussprechen. Damit möchte ich als Flächeneigentümer die Erzeugung von regenerativen Energien in der Stadt Moringen unterstützen.

<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
--------------------------------------

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potential“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um den Kernort Moringen herum auf. Diese Reihe setzt sich mit Fläche E im Osten sogar noch weiter fort. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen werden und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

#### **Entscheidungsantrag:**

Der Anregung von Bürger 03, die Potenzialfläche H zusätzlich als WEA-Konzentrationszone in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 04, 07, 14, 15, 16, 18, 19 und 23 (mit identischen Texten)</b>	25.09.2018 bis 18.10.2018

<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>
Zusätzliche Aufnahme der Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen

<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>
------------------------------------

Zusätzliche Ausweisung der Windkonzentrationszonen Moringen Weper - Fläche I und nördlich der L 547- Fläche H:

Ich möchte mich auf diesem Weg für die ergänzende Aufnahme der Fläche I (Moringen Weper) und H (Moringen Nord) in den Flächennutzungsplan aussprechen. Damit möchte ich als Flächeneigentümer die Erzeugung von regenerativen Energien in der Stadt Moringen unterstützen.

<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
--------------------------------------

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt,

dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substantziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um den Kernort Moringen herum auf. Diese Reihe setzt sich mit Fläche E im Osten sogar noch weiter fort. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen werden und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

#### **Entscheidungsantrag:**

Der Anregung der Bürger 04, 07, 14, 15, 16, 18, 19 und 23, die Potenzialflächen H und I zusätzlich als WEA-Konzentrationszone in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 05 (BayWa r.e. Wind GmbH)</b>	13.09.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Substanzieller Raum für die Windenergie, landespolitische Ziele, Windhöufigkeit und wirtschaftliche Eignung, Flächengrößen, Ausweisung der Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen

**Kurzfassung der Anregungen:**

Die BayWa r.e Wind GmbH begrüßt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Moringen. In dem vorliegenden Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sehen wir jedoch in wesentlichen Punkten erhebliche inhaltliche Fehler. Im Einzelnen:

**1. Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung**

Nach dem von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.02.2016 verabschiedeten Windenergieerlass („Windenergieerlass“) sollen mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung bis zum Jahr 2050 in Niedersachsen errichtet werden.

Gemäß dem Windenergieerlass bildet die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie das Kernstück der Energiewende im Stromsektor und deren weiterer Ausbau sei ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik sowie von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfüge über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit komme Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgehe. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen (s. Windenergieerlass, Ziffer 1.2).

Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 GW Windenergieleistung Onshore zu installieren, geht die Niedersächsische Landesregierung von einem Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der gesamten Landesfläche bzw. 7,35 % der für Windenergie zur Verfügung stehenden Potenzialflächen aus. Bei den Flächenangaben handelt es sich zwar nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungs- bzw. Bauleitplanung. Allerdings dienen sie als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (vgl. Windenergieerlass, S. 207, Fußnote 2).

Für die Planungsträger heißt das, dass sie 7,35 % ihrer Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergie vorsehen müssten, damit das Ziel des Landes erreicht werden kann. Bei einer Potenzialfläche von 8.232,63 ha (s. unter Ziffer 4.7 der Begründung zur 19. Änderung des Flä-

chennutzungsplans, S. 83, der Stadt Moringen) müssten demnach ca. 172,80 ha als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden. Die in dem Entwurf des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Flächen entsprechen jedoch mit 133,13 ha nur ca. 5,66 % der Potenzialflächen. Damit wird das Ziel, die Windenergienutzung auf mindestens 7,35 % der Potenzialflächen auszubauen, nicht umgesetzt und der Windenergie kein substantieller Raum verschafft.

Die Begründung für die geringe Flächenkulisse im Flächennutzungsplan, nämlich auf die speziellen artenschutzrechtlichen Besonderheiten der Stadt Moringen Rücksicht nehmen zu wollen (vgl. Begründung zum FNP, S.83), ist nicht nachvollziehbar, da von den zur Verfügung stehenden Flächen, insbesondere solche mit einem geringen Artenschutzkonfliktpotenzial, nicht ausgewiesen worden sind. Dies gilt für die Potenzialflächen H, J und L.

Zusätzlich zu dem insgesamt geringen Flächenanteil spricht auch die Flächengröße einzelner Konzentrationszonen gegen die Schaffung substantiellen Raums zugunsten der Windenergie. Die Anforderung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Raum für die Errichtung von mindestens drei WEA geschaffen werden muss, wird nicht erfüllt.

Auf der Potenzialfläche M ist unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik die Errichtung von maximal einer WEA möglich. Damit widerspricht der Planungsträger den eigenen Aussagen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan (S. 4) heißt es unter Kapitel 2 "Ziele und Zweck der Planung": „Die Konzentrationszonen sollen die Errichtung von Windparks zulassen, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen“. Hierzu heißt es weiter: „Ein Windpark liegt vor, wenn an einem Standort drei oder mehr WEA errichtet werden können“ (Begründung zum FNP, S. 40).

Nach derzeitigem Stand der Technik, sofern lediglich der Turm einer WEA innerhalb der jeweiligen Konzentrationszone für Windenergie liegen müsse, ist von einem Flächenbedarf von 3,7 ha/MW auszugehen. Diese Größenordnung wird im Windenergieerlass von der DEWI als Planungsgrundlage genannt (vgl. Windenergieerlass, S. 192, Fußnote 1). Unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Technik und den im Stadtgebiet Moringen vorherrschenden Windbedingungen ist von einer Anlagenleistung von 4 MW pro WEA auszugehen. Zumindest müsste aber eine Anlagenleistung von mindestens 3 MW zu Grunde gelegt werden. Demnach wird pro WEA eine Fläche von ca. 11,1 ha benötigt. Bei einer Konzentrationsfläche mit drei WEA ergibt sich hieraus eine Mindestflächengröße von 33,3 ha.

Diese Flächengröße wird lediglich von zwei der vier gemäß Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Konzentrationszonen erreicht.

Durch die Festlegung im FNP, dass die WEA vollumfänglich innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, wird sich sogar ein noch höherer Flächenbedarf als von der Landesregierung angenommen ergeben (vgl. Windenergieerlass, S. 192, Fußnote).

Die im Flächennutzungsplan aufgeführte Begründung für die kleinen Flächengrößen ist nicht haltbar. Es wird angeführt, dass den Vorhabensträgern in den Konzentrationszonen freistünde, nicht die maximalen Höhen (Begründung zum FNP, S. 41) und als Folge auch nicht die maximale Leistung auszunutzen. Das ist jedoch unrealistisch. Hierfür bestehen folgende Gründe:

- Die identifizierten Potenzialflächen weisen insgesamt geringe Windgeschwindigkeiten auf (5,6 bis 6,1 m/s in 100 m über Grund). Zum Vergleich: Im aktuellen EEG ist der Referenzstandort als Fläche mit einer Windgeschwindigkeit von 6,45 m/s definiert.

Zusätzlich werden die Potenzialflächen mit den höchsten Windgeschwindigkeiten (A, H und I) nicht als Konzentrationszone ausgewiesen, sodass nur sehr windschwache Standorte verbleiben. Da die Windgeschwindigkeit ein wesentlicher Faktor für die Wirtschaftlichkeit ist, muss

die Erzeugung von Windstrom durch die Nutzung von hohen Nabhöhen mit besseren Windgeschwindigkeiten kompensiert werden.

- Auf den Konzentrationszonen besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Das kann zu temporären Abschaltungen führen (siehe Begründung zum FNP, S. 63). Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Betriebszeiten ist nur bei hohen Nabhöhen gegeben.
- Die Wirtschaftlichkeit hat durch die Teilnahme am EEG-Ausschreibungsverfahren und dem daraus folgendem Konkurrenzdruck in der Windenergieerzeugung wesentlich an Bedeutung gewonnen. Dies spiegelt sich in der hohen Anzahl an Genehmigungen für leistungsstarke und hohe Anlagen wider. Gemäß den EEG-Anlagenstammdaten, die von der Bundesnetzagentur geführt werden, haben 93 % der 2018 genehmigten Anlagen mindestens 3 MW Leistung. Die Leistung von WEA in den letzten Jahren ist kontinuierlich gestiegen. Daher ist zu erwarten, dass zum Realisierungszeitpunkt die Anlagen noch deutlich höhere Leistung aufweisen müssen um in den Ausschreibungen Erfolg zu haben.

Eine Wirtschaftlichkeit ist somit für Anlagen unterhalb der aktuellen leistungsstarken und hohen Anlagentypen nicht gegeben.

Als Konsequenz hätten die Kriterien in der Abwägung auf der „3. Planungsebene“, die disponibel sind, an die Erfordernisse zur Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie angepasst werden müssen, auch um sich stärker an den landespolitischen Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie zu orientieren.

Auch vor dem Hintergrund, dass auf allen der geplanten Konzentrationszonen mit weiteren Konflikten insbesondere im Artenschutz und auf vielen Flächen mit dem Denkmalschutz zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nochmals deutlich eingeschränkt wird und dadurch die verbleibenden 5,66 % deutlich unterschritten und die Anzahl möglicher zu errichtender WEA nochmals reduziert wird.

Deshalb ist eine Überprüfung der Kriterien und der Abwägung dringend geboten.

## **2. Abwägung**

Unseres Erachtens ist die Abwägung auf der dritten Planungsebene u.a. fehlerhaft und unzureichend objektiv begründet. Dies betrifft insbesondere die Nicht-Ausweisung der Konzentrationszonen H und I. Als Grund für die Nichtberücksichtigung der Konzentrationszone H und I sollen Belange von Erholung und Landschaftsbild bzw. Größe und Lage ausschlaggebend sein. Zu der in der Begründung zum Entwurf durchgeführten vergleichenden Bewertung und den daraus gezogenen Schlüssen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

### Lage und Größe

Die fehlerhafte Abwägung in Bezug auf das Kriterium Lage und Größe betrifft insbesondere die Konzentrationszone H. Auf Seite 71 in der Begründung zum FNP wird angegeben, dass die Konzentrationszone H insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise kleinen Flächengröße von 16,34 ha nicht in den F-Plan der Stadt Moringen aufgenommen worden sei.

Diese Argumentation ist jedoch nicht korrekt. Die Fläche H befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Konzentrationszone G. Die Trennung erfolgt lediglich durch eine Straße und beträgt ca. 100 m. Auch innerhalb einer Konzentrationszone müssen WEA aus Gründen der Standortsicherheit einen Abstand von mindestens 350 m zueinander einhalten. Lücken unterhalb dieser Länge sind in Konzentrationszonen daher vernachlässigbar und wirken sich nicht wesentlich auf

die Anzahl der zu errichtenden Anlagen aus. Demnach ist die Flächengröße nicht losgelöst von der benachbarten Fläche zu betrachten.

Die Flächengröße beträgt gemeinsam mit der Fläche G 54,6 ha. Ein wesentlicher Flächenunterschied zwischen der Konzentrationszone F und der Fläche G/H liegt somit nicht vor.

#### Erholung und Landschaftsbild

Als Grundlage für die Abwägung ist die Ebene Landschaftsbild und Erholung verwendet worden. Dieser Abwägungsschritt ist jedoch nicht einheitlich auf die Potenzialflächen angewendet worden.

Die Fläche F befindet sich überwiegend im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2006). Die Konzentrationszone G/H jedoch nur zur Hälfte. Dennoch wird für diesen Konzentrationsbereich dieses Kriterium schwerer gewichtet als für die Fläche F. (Begründung zum FNP, S. 63) mit dem Verweis auf die Flächengröße. Wie oben dargelegt ist diese Argumentation jedoch nicht nachvollziehbar.

#### Naturschutz

Die Fläche H weist ein vergleichsweise geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vor. Dennoch ist keine Ausweisung der Fläche erfolgt im Gegensatz zur Fläche F.

### **3. fehlende Berücksichtigung wirtschaftlicher Eignung**

Gemäß dem Windenergieerlass ist eine möglichst hohe Windhöflichkeit sowohl für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb als auch eine effiziente Windenergienutzung von grundlegender Bedeutung. Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen Flächen I und H sind hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche Eignung im Plangebiet gekennzeichnet. Nach überschlägiger Abschätzung des Windpotenzials wird auf 100 m Höhe über Grund eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,9 bis 6,1 m/s nach Datengrundlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erreicht.

Wie bereits dargelegt (s.o. unter Ziffer I.) findet der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen nicht ausreichend Berücksichtigung. Deshalb ist zwingend geboten, die Flächengröße zu erweitern und die Konzentrationszonen I und H aufzunehmen.

### **4. Ergebnis**

Mit der vorgelegten Planung gemäß dem Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Windenergie weder im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „substanziell Raum verschafft“ noch berücksichtigt sie in hinreichendem Maße die landespolitischen Ziele zur Förderung der Windenergie.

Auch aufgrund der festgestellten erheblichen Abwägungsmängel ist die Flächenauswahl nicht objektiv nachvollziehbar. Der Entwurf kann mithin nicht die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten. Als Ergebnis der Abwägung ist ein Nachrang insbesondere für die Fläche H aber auch für die Fläche I gegenüber der ausgewiesenen Fläche F nicht ausreichend begründet.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen fordern wir im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung die Potenzialfläche H und I als Vorranggebiet für WEA mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Moringen auszuweisen.



**Stellungnahme der Verwaltung:****zu 1. Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung**

Der niedersächsische Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 2.7) mit seinem Ziel, 7,35 % der nach einem bestimmten Rechenweg ermittelten ‚Potenzialfläche‘ als WEA-Konzentrationszone auszuweisen, ist aus zwei Gründen für die Bauleitplanung der Stadt Moringen nicht verbindlich:

1. Der WEE richtet sich nicht unmittelbar an die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Er stellt hier lediglich eine Orientierungshilfe dar (WEE 2016, Nr. 1.5).
2. Die Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, leitet sich aus § 35 BauGB ab. Das Bauplanungsrecht liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Insofern können die Länder keine verbindlichen Vorgaben, sondern lediglich Empfehlungen dazu geben, wie das Bundesrecht zu interpretieren ist.

Unglücklicherweise hat das Land Niedersachsen die im WEE empfohlene %-Rechnung abweichend von den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) definiert. Die Prüfung, ob der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum gegeben wurde, setzt gemäß BVerwG<sup>1</sup> an der Fläche des Stadtgebietes abzüglich der harten Tabuzonen an. Dagegen verlangt der WEE, dass von der Stadtgebietsfläche zusätzlich noch die Wälder und die FFH-Gebiete abgezogen werden. Insbesondere bei den Wäldern handelt es sich um weiche Tabuzonen. Insofern ist die niedersächsische Rechnung nicht systemkonform gemäß der Rechtsprechung des BVerwG. Die Rechnung nach den Vorgaben des WEE wurde zwar in der Begründung (Kap. 4.7) aufgestellt, um den Empfehlungen des Landes an dieser Stelle Rechnung zu tragen. In der Sache ist jedoch fraglich, ob der niedersächsische Rechenweg maßgeblich sein kann für die Beurteilung des ‚substanziellen Raumes‘ für die Windenergie im Stadtgebiet, weil er deutlich von den Vorgaben des BVerwG abweicht.

Die von der Stadt Moringen vorgenommene Abwägung zum Thema ‚substanzielle Nutzung‘ (Kap. 4.7 der Begründung) ist sachgerecht und zutreffend. Sie kommt zu folgendem Ergebnis: *„Größere Teile des Stadtgebietes werden von naturnahen Waldbereichen eingenommen, welche insbesondere auf den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg, Weper sowie im Solling vorhanden sind. In diesen, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Erholung besonders wertvollen Bereichen soll keine Windenergienutzung ermöglicht werden (...). In den offenen, unbewaldeten Landschaftsteilen befinden sich zahlreiche größere und kleinere Siedlungen sowie bewohnte Einzelhäuser, welche aufgrund der einzuhaltenden Abstandswerte die Windenergienutzung räumlich begrenzen. Die Abstandskriterien zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wurden mit 1.000 m (bzw. 600 m zu Einzelhäusern) relativ knapp bemessen (...). Weiterhin unterliegt das Stadtgebiet nahezu flächendeckend Restriktionen des besonderen Vogelartenschutzes (...). Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes konnten nur die gravierendsten artenschutzrechtlichen Konflikte durch den Verzicht auf einzelne WEA-Potenzialflächen (A, I-Süd, L) vermieden werden. Weitere, verbleibende Konflikte können erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden.“*

<sup>1</sup> Grundlegend: BVerwG vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12.

*Unter diesen Rahmenbedingungen wurden im Stadtgebiet neun Potenzialflächen für eine Windenergienutzung ermittelt und im Rahmen der planerischen Abwägung verglichen. Im Ergebnis wurden mit den Flächen F und G zwei der größten Potenzialflächen sowie mit den Flächen E und M zwei kleinere Flächen als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen. Im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt dies 3,8 % des Stadtgebietes abzüglich der harten Tabuzonen (...).*

*Der in der vorliegenden Begründung dokumentierte Abwägungsvorgang sowie die vorstehend genannten Zahlen (%-Werte) machen deutlich, dass die Stadt Moringen ihre planerischen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung angemessen genutzt und unter den gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschöpft hat.*

*Im Ergebnis hat die Stadt Moringen mit den WEA-Konzentrationszonen 1 bis 4 (Flächen E, F, G und M) im Umfang von 133,1 ha der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum gegeben.“*

Dass diese Abwägung nach Auffassung der Einwenderin unter erheblichen Mängeln leiden soll, erschließt sich nicht.

Die Einwenderin kritisiert, dass die Flächen H, J und L, die nach ihrer Auffassung nur ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen, nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wurden. Diese Argumentation trifft nicht zu.

Fläche L wurde aus dem Windenergiekonzept herausgenommen, weil sie artenschutzrechtlich außerordentlich große und voraussichtlich nicht lösbare Konflikte bietet. Sie liegt im Zentrum eines Rotmilan-Schlafplatzes, welcher seit vielen Jahrzehnten alljährlich im Zeitraum von Ende August bis November von mindestens 30 bis zeitweise über 70 Individuen des Rotmilans aufgesucht wird. Eine ausführliche Erläuterung, warum die Fläche L nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wird, enthält die Begründung in Kap. 4.4.2.2.

Für Fläche H zeigt Karte 1 (in Anhang 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags), dass sie zur Hälfte innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (gemäß LAG VSW 2015) zu einem Rotmilan-Brutplatz liegt. Diese Darstellung resultiert aus den Kartierungen im Jahr 2016. Wenn man zusätzlich die Vorinformationen aus den vorangegangenen Jahren hinzuzieht (Karte 2 in Anhang 3 des ASB), dann zeigt sich, dass die Fläche H, ebenso wie die Flächen F, G und I vollständig von den Rotmilan-Schutzradien überlagert ist. Die Erkenntnis der Einwenderin, dass es sich aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Fläche H um eine ‚günstigere‘ Fläche handelt, lässt sich somit nicht belegen.

Fläche J wurde aus dem Konzept ausgeschieden, weil sie mit ca. 7 ha zu klein ist, um die Windenergienutzung zu konzentrieren. Es handelt sich um einen sogenannten ‚Singlestandort‘. Die Einwenderin führt im Folgenden selbst aus, dass eine WEA-Konzentrationszone mindestens 11,1 ha (für eine WEA), besser aber 33,3 ha (für drei WEA) benötigt. Insofern dürfte es keine Zweifel daran geben, dass Fläche J mit 7 ha keine geeignete WEA-Konzentrationszone darstellt.

Die von der Einwenderin zitierte bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, wonach eine WEA-Konzentrationszone Raum für die Errichtung von mindestens drei WEA schaffen soll, ist überholt. Das BVerwG hat erkannt, dass der Flächenbedarf für drei moderne, sehr hohe WEA so groß geworden ist, dass er nicht mehr als Maßstab für die Mindestgröße einer WEA-Konzentrationszone herangezogen werden kann: „Das gesetzgeberische Ziel, die Bündelung von

*Anlagen als Windenergieparks zu ermöglichen (...), mag eine Mindestzahl planerisch wünschenswert erscheinen lassen, findet im Wortlaut des Gesetzes aber keinen Niederschlag. Auch dem Begriff der Windfarm in § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG lässt sich Anderes nicht entnehmen.“ Das Gericht führt weiter aus: „Tatsächliche, insbesondere wirtschaftliche Umstände stehen einer Nutzung der Windenergie durch weniger als drei Windenergieanlagen nicht schlechthin entgegen. Denn nach den trichterlichen Feststellungen ist der Betrieb einer einzelnen Windenergieanlage nicht realitätsfremd und kann im Gebiet der Antragsgegnerin der Betrieb auch nur von ein oder zwei Anlagen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch den Betreiber lukrativ sein“ (BVerwG Urteil v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18).*

Das BVerwG stellt in dieser Entscheidung darauf ab, dass bei der Frage, ob eine Stadt oder Gemeinde der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben hat, nicht auf die Größe der einzelnen WEA-Konzentrationszone abzustellen ist, sondern auf das Verhältnis der (gesamten) WEA-Konzentrationszonen zu den im Stadtgebiet verfügbaren Potenzialflächen.

Diese Rechtsprechung bestätigt das Konzept der Stadt Moringen, denn die Stadt hat mit den Flächen F und G zwei große Konzentrationszonen zur Verfügung gestellt, welche auch die Errichtung eines Windparks (> 3 WEA) zulassen. Ergänzend beinhaltet das Konzept noch zwei kleinere Flächen, wobei bei der Fläche E die Besonderheit besteht, dass sie mit einer WEA-Konzentrationszone im benachbarten Stadtgebiet (Stadt Northeim) die Errichtung eines gemeindeübergreifenden Windparks zulässt. Diese vier Flächen sind im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG als Gesamtheit zu betrachten, wenn es um die Frage des ‚substantziellen Raumes‘ geht. Die relativ geringe Größe einer einzelnen Konzentrationszone (hier: Fläche M) ist hierfür nicht ausschlaggebend.

Die Einwenderin begründet ausführlich, dass zukünftig ausschließlich die Errichtung von WEA mit hohen Nabenhöhen wirtschaftlich sein wird. Als Gründe werden aufgeführt, dass

- hohe WEA die Windhöffigkeit der Standorte besser ausnutzen können,
- der durch hohe WEA erzielbare Mehrertrag mögliche artenschutzrechtliche Betriebsbeschränkungen (Abschaltzeiten) wirtschaftlich kompensieren kann und
- der Konkurrenzdruck durch die EEG-Ausschreibungsverfahren dazu zwingt, hohe, ertragsstarke WEA zu errichten.

All dies steht jedoch dem Windenergiekonzept der Stadt Moringen nicht entgegen. Insbesondere sieht die 19. Änderung des F-Planes keine Höhenbegrenzung vor, welche die Errichtung hoher WEA verhindern könnte. Gemäß den Berechnungen der Einwenderin benötigt eine (hohe) WEA eine Fläche von mindestens 11,1 ha. Selbst die kleinste von der Stadt Moringen ausgewiesene WEA-Konzentrationszone (Potenzialfläche M) umfasst 13,64 ha und ermöglicht daher die Errichtung einer hohen, ertragsstarken WEA. Für die Fläche M wird in Kap. 4.5.1.3 ausgeführt, dass sie voraussichtlich Raum bietet für die Errichtung von *maximal* zwei WEA. Unter der Überschrift ‚Flächengröße‘ (Kap. 4.4.1.1) wird dargelegt, dass lediglich Flächen, die kleiner als 10 ha sind, im Rahmen der Abwägung aus dem Konzept ausgeschieden werden. Die Stadt Moringen äußert sich nicht abschließend dazu, wie viele WEA in den verbleibenden Potenzialflächen errichtet werden können: *„Der Flächenbedarf für einen Windpark ist von dem konkreten Konzept des Antragstellers abhängig, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.“* und weiter: *„Es kann von der Stadt nicht ausgeschlossen werden, dass auch kleinere WEA-Konzentrationszonen von einem Betreiber durch ein flächensparend optimiertes Aufstellungskonzept sinnvoll ausgenutzt werden können. Da es sich bei der Flächengröße um ein weiches Abwägungskriterium handelt, ist dieses zu hinterfragen, wenn Anzahl und Größe der WEA-Potenzialflächen ohnehin*

*knapp bemessen sind.*“ An diesen Erwägungen ist in der Sache und im Ergebnis nicht auszusetzen.

Widersprüchlich ist, dass die Einwenderin einerseits die zu geringe Flächengröße der Potenzialfläche M (13,64 ha) bemängelt und an anderer Stelle die zusätzliche Aufnahme der Fläche J (7,30 ha) in das Konzept fordert.

Die Einwenderin kritisiert, dass mit den Flächen A, H und I drei Flächen aus dem Windenergiekonzept ausgeschieden wurden, welche die beste Windhöflichkeit aufweisen. Gemäß den von der Stadt Moringen vorgenommenen Auswertungen (Begründung, Kap. 4.4.1.6, Tab. 3) trifft dies zu, soweit die Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe zugrunde gelegt werden. Ausgewertet wurde jedoch auch die Windpotenzialstudie des Landkreises Northeim, welche Angaben für eine Höhe von 140 m über Grund enthält. Da die Einwenderin offenbar beabsichtigt, möglichst hohe WEA zu errichten, welche sicherlich eine Nabenhöhe von 140 m erreichen oder überschreiten, lohnt sich ein Blick auf die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe. Hier zeigt sich, dass sich mit zunehmender Höhe die Windgeschwindigkeiten in den einzelnen Potenzialflächen immer mehr aneinander angleichen (Begründung, Kap. 4.4.1.6, Tab. 3). In einer Höhe von 140 m über Grund liegen die Windgeschwindigkeiten der Flächen E, F, H, J, L und M alle gleichermaßen bei 5,8 - 6,2 m/sec. Etwas höher liegen die Werte ausschließlich bei Fläche I, etwas niedriger bei den Flächen A und G. Insofern bleibt die Stadt Moringen bei ihrer Auffassung, dass die Potenzialflächen bezüglich ihrer Windhöflichkeit so nahe beieinander liegen, dass dieses Kriterium nicht ausschlaggebend ist für die abschließende Auswahl der WEA-Konzentrationszonen. Maßgeblich für die Auswahlentscheidung sind städtebauliche, landschaftsplanerische und artenschutzrechtliche Belange, welche in Kap. 4.5 der Begründung dokumentiert sind.

## **zu 2. Abwägung**

Die Einwenderin spricht sich für eine Ausweisung der Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen aus. Die Fläche H sollte hierbei mit der Fläche G zusammengefasst werden, da diese nahe beieinanderliegen und nur durch die Landesstraße voneinander getrennt sind.

Die Auswahl unter den Flächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: *„In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“* Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Daher sind theoretisch auch andere Kombinationen dieser vier Flächen möglich, die sich von dem Konzept der 19. Änderung des F-Planes unterscheiden. Auf der Grundlage ausführlicher Beratungen wurde das aus Sicht der Stadt Moringen am besten geeignete Konzept für die 19. Änderung des F-Planes ausgewählt. Dieses ist ausführlich in der Begründung (v.a. Kap. 4.5) erläutert. Dem ist nichts hinzuzufügen. Fehler in der Abwägung sind nicht zu erkennen.

Es ist für die Stadt Moringen nicht ersichtlich, dass sich ein Konzept, welches die Flächen G, H und I bevorzugt, besser zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet eignet als die von der Stadt Moringen vorgenommene Flächenauswahl.

Die Aussage in Kap. 4.5.1.2 der Begründung, dass sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum öffnet, ist aus Sicht der Stadt Moringen zutreffend. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche einen Übergang darstellen zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling.

In der Begründung verwiesen wird auf die Karte 7 im Anhang, welche die Verteilung der Schutzgebiete im Stadtgebiet zeigt. Die großen, flächenhaften Schutzgebiete liegen ausschließlich im Westen des Stadtgebietes in den Bereichen von Weper und Solling. Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.

Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass auch andere Teile des Stadtgebietes wertvolle Landschaftselemente enthalten. Es wird jedoch für die 19. Änderung des F-Planes eine Priorisierung in der oben genannten Weise vorgenommen.

### **zu 3. fehlende Berücksichtigung wirtschaftlicher Eignung**

Zur Windhöflichkeit und damit zur „wirtschaftlichen Eignung“ siehe die Ausführungen zu Nummer 1.

### **zu 4. Ergebnis**

Die Stadt Moringen ist der Überzeugung, dass die Abwägung für die 19. Änderung des F-Planes fehlerfrei und sachgerecht vorgenommen wurde. Die von der Einwenderin „festgestellten erheblichen Abwägungsmängel“ kann die Stadt nicht erkennen. Die Forderung, die Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen auszuweisen, wird zurückgewiesen.

### ***Entscheidungsantrag:***

Den Anregungen von Bürger 05 wird nicht gefolgt. Die Forderung, die Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen auszuweisen, wird zurückgewiesen.

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 06</b>	11.10.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Zusätzliche Aufnahme der Fläche H als WEA-Konzentrationszone

**Kurzfassung der Anregungen:**

Zusätzliche Ausweisung einer Windkonzentrationszone nördlich der L 547- Fläche H:

Ich möchte auf diesem Weg für die ergänzende Aufnahme der Fläche H (Moringen Nord) in den Flächennutzungsplan aussprechen. Damit möchte ich als Flächeneigentümer die Erzeugung von regenerativen Energien in der Stadt Moringen unterstützen.

Es ist unlogisch und unverständlich, warum links und rechts der Straße nach Lutterbeck unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raum-

bedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Weiterhin öffnet sich im Moringener Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Der Einwender argumentiert, dass die Flächen nördlich der Landesstraße 547 (Potenzialfläche G) nicht anders beurteilt werden dürften, als die Flächen südlich dieser Landesstraße. Dieses Argument greift jedoch nicht durch. Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um den Kernort Moringen herum auf. Diese Reihe setzt sich mit Fläche E im Osten sogar noch weiter fort. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen werden und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

**Entscheidungsantrag:**

Der Anregung von Bürger 06, die Potenzialfläche H zusätzlich als WEA-Konzentrationszone in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 08</b>	24.02.2018
	03.03.2018
	11.05.2018
	05.06.2018
	15.09.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Hinweise und Einwendungen zur Abwägung zwischen den einzelnen Potenzialflächen, Belange des besonderen Artenschutzes (Vögel), EU-Vogelschutzgebiet 4225-401

**Kurzfassung der Anregungen:**

**Stellungnahme vom 24.02.2018**

Wie in unserem Telefonat vom 23.02.18 angekündigt, lege ich Ihnen dar, warum ich der Auffassung bin, dass eine Planung, die auf der jetzt vorliegenden Beschlussvorlage basiert, zu einer rechtswidrigen Planung, die durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben werden würde, führen würde.

Obwohl die Planer in der Stellungnahme der Bürgerinitiative Böllenberg auf die Vorgaben des Urteils des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 09.02.2006 (Az. 2 A 194/04) hingewiesen wurden, haben die Planer aus den Vorgaben dieses Urteils, das die damaligen Windenergieplanungen der Gemeinden Moringen, Hardeggen und Nörten-Hardenberg wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben hatte, nicht beachtet. Das Urteil ist dieser Post im Volltext beigefügt.

Das Gericht hat die damaligen Windenergieplanungen für abwägungsfehlerhaft erklärt. Die Kommunen hätten bei ihren Planungen die Belange des Vogelschutzes nicht ausreichend ermittelt und nicht zutreffend in die Abwägungsentscheidung eingestellt.

Die Kernaussage des Urteils lautet wie folgt: *„Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme [des Vogelschutzes] auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.“*

Folgende Synopse soll Ihnen verdeutlichen, welche Erwägungen der Planer den Vorgaben des Verwaltungsgerichtes Göttingen widersprechen:

1. Aussage der Planer:

Die artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilanschutzes stellen in diesen Flächen eine Restriktion für die Errichtung von WEA dar. Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da eine vertiefende Betrachtung und ggf. die Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen können. (S.39 des Planentwurfes).



zu 1. Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtes Göttingen:

Eine Gemeinde, die die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen durch ihren Flächennutzungsplan betreibt, ist im Rahmen der Abwägung verpflichtet, konkreten fachlichen Hinweisen auf die Beeinträchtigung von Vogelschutzbelangen nachzugehen. Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft. (Leitsatz)

2. Aussage der Planer:

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige ‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts. (S. 16 der Beschlussvorlage vom 16.02.18)

zu 2. Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtes Göttingen:

Denn wenn es konkrete Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung geschützter Arten, zu denen insbesondere der Rotmilan gehört, sowie Hinweise darauf gibt, dass der Vogelzug der Kraniche durch Windenergieanlagen an dem geplanten Standort beeinträchtigt wird, muss die konkrete Beeinträchtigung ermittelt werden. (Rn.35)

Eine solche Verlagerung der Lösung erkannter Probleme des Naturschutzes auf nachgelagerte Verfahren verstößt schon gegen § 1 a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BauGB. Danach sind in Bauleitplänen, zu denen der F-Plan gehört (§ 1 Abs. 2 BauGB), die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die Eingriffsregelung nach dem BNatG, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB sind, soweit ein Gebiet im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 b (europäische Schutzgebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden. Die planende Gemeinde darf daher bei ihrer Bauleitplanung nicht einfach die Augen vor einer konkreten Beeinträchtigung der Naturschutzbelange verschließen und die Problemlösung auf eine nachgeordnete Verfahrensebene verschieben. Zudem verstößt eine derartige Abwägung gegen das planerische Gebot der Konfliktbewältigung. Eine Planung, die durch sie aufgeworfene wesentliche Fragen offen lässt, ist ein Widerspruch in sich (OVG Lüneburg, Urteil vom 16.12.1993 -1 K 349/91-, dng 1994, 278, m.w.N.). (Rn.37)

Ich meine, dass diese Synopse eindrucksvoll die Widersprüche der aktuellen Planungen zu den Vorgaben der Rechtsprechung belegt. Das Verwaltungsgericht fordert, die Probleme des Vogelschutzes schon bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes einer planerischen Konfliktbewältigung zuzuführen. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Konflikten in den einzelnen Suchgebieten erforderlich.

Für jedes der Gebiete müsste untersucht werden, ob und wenn ja, auf welche Art und Weise diese Konflikte bewältigt werden können. Diese Bemühungen zur Konfliktbewältigung lassen die bisherigen Planungen leider vermissen.

Besonders kritisch zu beurteilen ist, dass die Gebiete H und I aus den Planungen ausgeschlossen werden, ohne dass eine vertiefende Untersuchung der Situation des Vogelschutzes in diesen Gebieten erfolgt ist. Dies ist keine planerische Konfliktbewältigung, sondern führt zu einer Verschärfung der planerischen Konflikte im übrigen Gemeindegebiet.

Nach alledem muss man zu dem Schluss gelangen, dass die Stadt Moringen gerade dabei ist, denselben Fehler wie vor knapp 15 Jahren zu machen. Im Ergebnis würde erneut ein rechtswidriger Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Dessen Aufhebung durch die Verwaltungsgerichte wäre nur eine Frage der Zeit. Ein sechsstelliger Betrag an Steuergeldern wäre verloren. Gegenüber der Verwaltung könnte der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit erhoben werden, weil trotz klarer Warnungen zweimal derselbe Fehler begangen wurde.

[Anlage: Urteil VG Göttingen vom 09.03.2006 - 2 A 194/04 in Original-Stellungnahme enthalten].

### **Stellungnahme vom 03.03.2018**

die aktuelle Windenergiedebatte in Moringen nimmt Fahrt auf. Die Planungen gelangen nun in das entscheidende Stadium. Werden jetzt falsche Weichenstellungen getroffen, können diese später nur noch sehr schwer und unter hohem finanziellen Aufwand korrigiert werden.

Eingedenk dieser Ausgangssituation möchte ich Ihnen darlegen, warum ich nach wie vor der Ansicht bin, dass die von den Planern bisher vorgenommene Prüfungstiefe bezüglich des Artenschutzes nicht ausreichend ist.

Auf die Vorgaben des Urteils des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 09.03.2006 (Az. 2 A 194/04), die in den Planungen nicht beachtet werden, obwohl ich bereits im Herbst 2017 darauf aufmerksam gemacht habe, möchte ich an dieser Stelle nicht nochmals gesondert eingehen. Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 finden sich in Ziffer 4.2 (Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung) der Anlage 1 folgende Vorgaben für die Durchführung einer Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung:

*„Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.“*

Ziffer 2 der Anlage 2 des Windenergieerlasses beschreibt den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung wie folgt:

*„Eine ASP [Artenschutzprüfung] lässt sich in drei Stufen unterteilen:*

*Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)*

*In dieser Stufe wird durch eine [ü]berschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.*

*Zugriffsverbote:*

- 1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht*
- 2. Störung der lokalen Population*

### *3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.*

#### *Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände*

*Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.*

#### *Stufe III: Ausnahmeverfahren*

*In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann."*

Ich vermag nicht zu erkennen, dass die bisherigen Planungen diesen Vorgaben gerecht werden. Auf S. 35 des Vorentwurfes beschreiben die Planer ihr Prüfungsprogramm wie folgt:

*„Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich nicht unmittelbar an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan. Dennoch müssen artenschutzrechtliche Fragen bereits auf dieser Ebene berücksichtigt werden. Da über die Standortfrage für die Windenergie im Flächennutzungsplan abschließend entschieden wird, sind die Fragestellungen des besonderen Artenschutzes auf dieser Planungsebene soweit in den Blick zu nehmen, wie sie für diese Standortauswahl relevant sind. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für die Entwurfsfassung der 19. Änderung des F-Planes in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert."*

Die Planer verkennen an dieser Stelle, dass nicht nur ein „artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, sondern eine artenschutzrechtliche Prüfung, die den oben zitierten Anforderungen gerecht wird, erforderlich ist.

Dieser Irrtum wird auf S. 39 des Vorentwurfes nochmals besonders deutlich. Dort finden sich folgende Ausführungen:

*„Die artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilanschutzes stellen in diesen Flächen [A, C, F, G und I.] eine Restriktion für die Errichtung von WEA dar. Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da eine vertiefende Betrachtung und ggf. die Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen können."*

In Wirklichkeit muss die vertiefende Betrachtung bereits in Stufe II der Artenschutzprüfung, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist, durchgeführt werden.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen einen hilfreichen Diskussionsbeitrag geleistet zu haben.

### **Stellungnahme vom 11.05.2018**

Am 08.05.18 hat der Rat der Stadt Moringen zwei Beschlüsse zum Thema Änderung des Flächennutzungsplanes in Sachen Windenergie getroffen:

1. Das Potentialgebiet L wird fallengelassen und gleichzeitig wird das Potentialgebiet M wieder in die Planungen aufgenommen (Austausch der Flächen L und M).
2. Die Planauslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB wird eingeleitet.

Die Kombination beider Beschlüsse lässt ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltung nicht zu.

§ 3 Abs.2 BauGB erfordert, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats ausgelegt wird.

Zuständiges Gremium für die Beschlussfassung zur Planauslegung ist der Rat. Dieser konnte jedoch nur über die Auslegung des Entwurfes der Verwaltung, welche die Potentialfläche L, nicht aber die Potentialfläche M enthielt, entscheiden, weil am 08.05.2018 keine alternative Planfassung vorlag. Der Rat hat somit keine Beschlussfassung über die Planfassung, in der die Flächen L und M ausgetauscht werden und die nunmehr zur Auslegung kommen soll, getroffen. Diese muss nämlich durch die Planer auf Grundlage des Ratsbeschlusses zum Austausch der Flächen L und M erst noch erarbeitet werden.

Hierbei handelt es nicht lediglich um einen Formfehler, sondern um einen Fehler, welcher auch das materielle Ergebnis der Planung beeinflussen wird. In Folge des Beschlusses des Rates zum Austausch der Flächen L und M ändern sich die bei der gesamten Planung anzuwendenden Abwägungskriterien. Konkret bedeutet dies, dass das Kriterium der räumlichen Konzentration der WEA bei den Planungen zukünftig keine tragende Rolle mehr spielen kann. Auch die Größe der Gebiete kann zukünftig kein tragendes Planungskriterium mehr sein.

In den bisherigen Planungen (S. 41 der Planbegründung) fand sich folgende Begründung für die Nichtberücksichtigung der Fläche M und die Berücksichtigung der Fläche L:

*„Die Flächen J (7,31 ha), H (16,34 ha) und M 13,65 ha) sind jeweils deutlich kleiner als 20 ha. Sie dienen damit nicht der räumlichen Konzentration von WEA und werden aus diesem Grund nicht als Windenergiestandort in den F-Plan der Stadt Moringen aufgenommen.*

*Stärkung vorhandener Standorte:*

*Dem Konzentrationsgedanken kann weiterhin Rechnung getragen werden, wenn sich Windenergiestandorte, die an der Stadtgrenze liegen, im Gebiet der Nachbargemeinde fortsetzen. Auf diese Weise werden bereits vorhandene bzw. konkret geplante WEA Standorte gestärkt anstelle der Eröffnung neuer Standorte.*

*Diese Möglichkeit besteht in der Stadt Moringen mit den Fläche E und L, die jeweils an der Stadtgrenze liegen. Fläche L schließt unmittelbar an die WEA-Konzentrationszone im Stadtgebiet von Hardeggen an, welche sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten ist, als auch zur Zeit im Rahmen einer planerischen Überarbeitung (Vorentwurf zur 15. Änderung des F-Planes) weiter verfolgt wird.*

*Aktuell liegt ein Genehmigungsantrag vor für WEA innerhalb dieser Fläche in Hardeggen sowie für weitere WEA unmittelbar angrenzend in Nörten- Hardenberg."*

In Folge des Beschlusses des Rates, nunmehr das Potentialgebiet M berücksichtigen zu wollen, ist das Kriterium keine Flächen, die kleiner als 20 Hektar sind, zu berücksichtigen, aufgegeben worden. Daraus folgt aber die planerische Notwendigkeit nun auch wieder die anderen Flächen, die kleiner als 20 Hektar sind, also J und H, zu berücksichtigen und unter Auslassung des Größenkriteriums eine neue planerische Abwägungsentscheidung zu treffen.

Nachdem die Konzentration der WEA und die Größe der Flächen nunmehr keine Planungskriterien mehr sein können, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch insbesondere hinsichtlich der Fläche H, die deutlich größer als die Fläche M ist, eine andere planerische Abwägungsentscheidung getroffen werden muss. Wahrscheinlich muss die Fläche H wieder in den Planungsprozess einbezogen werden. Jedenfalls kann nach dem Beschluss des Rates vom 08.05.18 der Ausschluss der Flächen H und J nicht mehr mit deren geringer Größe begründet werden. Umgekehrt die Größe der Fläche F kein Argument mehr für deren Bevorzugung vor der Fläche H sein.

Fazit:

Der Rat der Stadt Moringen hat am 08.05.2018 die Auslegung eines Planentwurfes beschlossen, der bis zum heutigen Zeitpunkt nicht in schriftlicher Form vorliegt. Nach hiesiger Auffassung ist das ein rechtswidriger Ratsbeschluss, da logische Voraussetzung für einen Beschluss zur Auslegung eines Planes dessen vorherige schriftliche Fixierung ist. Zudem muss zumindest hinsichtlich der Flächen H, J und F eine neue Abwägungsentscheidung, bei der die Größe dieser Flächen keine Rolle mehr spielen darf, getroffen werden.

### **Stellungnahme vom 05.06.2018**

Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 28.05.18. Ich habe die Befürchtung, dass das jetzt vorgesehene Verfahren am Ende zu keinem wirksamen Plan führen wird.

Ihre Argumentation vom 28.05.18 übersieht dass die geänderte Begründung der Abwägungsentscheidung zugunsten der Flächen M und zu Lasten der Fläche L auch Auswirkungen auf andere Flächen haben muss.

Rechtlich nicht zulässig ist es, bezüglich der Flächen im Süden des Moringer Beckens andere Kriterien bei der Begründung der Abwägungsentscheidung als bezüglich der Flächen im Norden des Stadtgebietes anzulegen. Es kann eben nicht mit zweierlei Maß gemessen werden. Konkret hat dies folgende Auswirkungen auf die Planung:

- das Kriterium der räumlichen Konzentration der WEA kann bei den Planungen zukünftig keine tragende Rolle mehr spielen, weil das Gebiet L keine Rolle mehr spielt.
- die Größe der Gebiete kann zukünftig kein tragendes Planungskriterium mehr sein, weil das sehr kleine Gebiet M den Vorzug vor den wesentlichen größeren Gebieten H und L erhält.

In Bezug auf die Fläche F hat dies zur Konsequenz, dass deren Größe kein Argument mehr für deren Bevorzugung vor den Flächen H und L sein kann.

Nach alledem muss eine neue einheitliche Abwägungsentscheidung zwischen den Flächen G/H, L und F getroffen werden. Nicht zulässig ist es, wie bisher im Planentwurf vorgenommen, eine zweigeteilte Abwägung zwischen den Flächen im Norden und im Moringer Becken vorzunehmen. Die Abwägung muss einheitlich für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen werden.

Die zentrale Begründung der Abwägungsentscheidung zugunsten der Fläche F ist unzutreffend. Diese Begründung lautet, die Fläche F bilde die größte Potenzialfläche im Stadtgebiet und leiste daher einen wesentlichen Beitrag für eine substantielle Nutzung der Windenergie. Sie unterliege zwar artenschutzrechtlichen Restriktionen (Rotmilan), geeignetere Flächen stehen jedoch im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Mit folgenden Argumenten werden wir belegen, dass die Abwägung nicht korrekt vorgenommen wurde:

- Die Fläche L unterliegt geringeren artenschutzrechtlichen Restriktionen in Bezug auf den Rotmilan als die Fläche F. Daher gibt es im Stadtgebiet sehr wohl geeignetere Flächen als die Fläche F.
- In den bisherigen Planungen werden gewichtige Gesichtspunkte des Vogelschutzes, die dazu führen, dass die Fläche F die am höchst belastete Fläche im Stadtgebiet ist, übersehen:

Neben einer zu oberflächlichen und ungenauen Kartierung der Rotmilan-, Wanderfalken- und Schwarzstorch-Vorkommen, wird übersehen, dass die Fläche F zu einer Bedrohung für das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal führen würde.

Die Vogelzugroute vom Leinepolder durch den Durchbruch der Bölle ins Moringer Becken würde durch in der Fläche F errichtete Windräder blockiert werden. Ein Abflug der Zugvögel vom EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal nach Südwesten wäre nicht mehr möglich. Die Zugvögel

würden durch die Rotoren der Windräder erheblich gefährdet werden. Eine energiesparende Ausweichroute ist wegen der Höhenzüge des Böllenbergs und der Ahlsburg nicht möglich.

Das Foto der Fläche F auf S. 6 der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes zeigt eindrucksvoll den 150 Höhenmeter tiefen Durchbruch der Bölle zwischen dem Böllenberg und der Ahlsburg. Dieser Durchbruch wird von den Zugvögeln für ihren Zug vom Moringer Becken ins EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal zurück genutzt. In der Fläche F errichtete Windräder würden diese Zugrouten blockieren.

Foto-Quelle: Seite S. 6 der Planentwurfes. Blick von der Fläche F auf die Vogelzugroute durch den Durchbruch der Bölle ins Leinetal auf das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal.

Der ergänzte Artenschutzbericht verkennt diese Zusammenhänge. Er erkennt zwar auf Seite 19, dass Kraniche das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal regelmäßig aufsuchen. Leider berücksichtigt er bei seinen Schlussfolgerungen auf Seite 20 nicht, dass die Kraniche die WEA nicht in sicherer Höhe überfliegen können, weil sie sich über der Fläche F im "Landeanflug" auf das nur ca. 3 km entfernt gelegene EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal befinden. Die gleiche Problematik besteht beim Abflug der Vögel aus dem EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal. Die geringe Entfernung der Startplätze zur Fläche F lässt eine sichere Flughöhe über den Rotoren der WEA nicht zu.

Abschließend appelliere ich an Sie, die Abwägungsentscheidung zwischen den Flächen F, G/H, I und L unter Maßgabe der vom Rat am 08.05.18 getroffenen Beschlüsse und unseren Argumenten bezüglich der Fläche F zu wiederholen.

### **Stellungnahme vom 15.09.2018**

Windenergieplanungen können nur gelingen, wenn alle Verantwortungsträger an einem Strang ziehen. Sofern der Landkreis und die Gemeinden nicht miteinander, sondern neben- oder sogar gegeneinander arbeiten, kann keine durchdachte Planung entstehen. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass der Landkreis Northeim und die Stadt Moringen im Moment beim Thema Windenergieplanungen nicht koordiniert miteinander, sondern bestenfalls nebeneinander arbeiten. Bisher habe ich die Strategie des Landkreises Northeim so verstanden, dass zukünftig die Windenergieplanung auf Kreisebene erfolgen soll. Gleichzeitig setzt die Stadt Moringen davon unbeeindruckt bereits 2015 begonnene Planungen fort und legt seit dem 13.09.2018 fertige Planentwürfe öffentlich aus.

Sollte die Stadt Moringen ihre Planungen abschließen, wären damit Fakten geschaffen, die eine sinnvolle landkreiseinheitliche Windenergieplanung konterkarieren, ja vielleicht sogar ausschließen würden.

Bei den Windenergieplanungen der Stadt Moringen besteht die Besonderheit, dass die Schutzradien für den Rotmilan den überwiegenden Teil der Potenzialflächen überlagern. Die Stadt Moringen ist also gezwungen, bei ihren Planungen die Schutzradien für den Rotmilan massiv zu verletzen, um der Nutzung der Windenergie substantiell Raum geben zu können.

Bisher noch nicht untersucht wurde bei den Planungen der Stadt Moringen, ob diese Verletzung der Schutzradien für den Rotmilan bei einheitlichen Planungen auf Landkreisebene vermieden werden könnten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Nutzung der Windenergie auf Landkreisebene substantiell Raum gegeben werden kann, ohne die Schutzradien der Rotmilane zu verletzen. Diese Untersuchung muss noch vor einem Abschluss der Planungen in Moringen unbedingt nachgeholt werden.

Ich appelliere an Sie, Ihre Aktivitäten in Sachen Windenergieplanungen sinnvoll im Interesse der Bürger und des Umweltschutzes zu koordinieren und gegenüber den Bürgern Ihre weitere Planungsstrategie transparent zu machen. Sollte dies nicht geschehen, würde beim Unterzeichner der Eindruck verbleiben, dass der Landkreis und die Stadt Moringen beim Thema Windenergie unkoordiniert zu Lasten der Umwelt und der öffentlichen Haushalte, also letztlich auch zu Lasten der Bürger handeln.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **zu 1. Stellungnahme vom 24.02.2018**

Der Einwander stellt zwei Zitaten aus der Urteilsbegründung des VG Göttingen (v. 09.02.2006 - 2 A 194/04) jeweils Textpassagen aus der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) gegenüber. Als Kernaussage der Verwaltungsgerichtsentscheidung von 2006 wird herausgestellt: *„Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme [des Vogelschutzes] auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.“* Der Einwander kritisiert in diesem Zusammenhang die Planungen zur 19. Änderung des F-Planes als fehlerhaft.

Grundsätzlich ist diesem Einwand entgegenzuhalten, dass für die Berücksichtigung des (Vogel-) Artenschutzes in Niedersachsen seit 2016 der Leitfaden *„Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“* vom 24.02.2016 (im Folgenden: *„Artenschutz-Leitfaden“*, MU 2016) maßgeblich ist. Dieser wurde als Anlage 2 zum Windenergieerlass (WEE 2016) gemeinsam von fünf Ministerien für das Land Niedersachsen eingeführt. Er stellt somit die Grundlage dar für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA). Speziell auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) gerichtet sind insbesondere die Kapitel 4.2 (Artenschutzprüfung), 5.1.4 (Avifaunistischer Untersuchungsbedarf) und 5.2.5 (Fledermauserfassungen) des Artenschutz-Leitfadens.

Die Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens sind in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt und vollständig erfüllt. Teilweise gehen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die 19. Änderung des F-Planes über die Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens hinaus; keinesfalls bleiben sie dahinter zurück.

Auf das Urteil des VG Göttingen (2006), welches 10 Jahre vor Inkrafttreten des Artenschutz-Leitfadens ergangen ist, ist daher bezüglich der methodischen und inhaltlichen Berücksichtigung des Artenschutzes in der Flächennutzungsplanung nicht mehr vorrangig zurückzugreifen.

Ungeachtet dessen sieht die Stadt Moringen keine Widersprüche zwischen der 19. Änderung des F-Planes und der zitierten Rechtsprechung des VG Göttingen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des besonderen Artenschutzes in der 19. Änderung des F-Planes die volle Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) erhalten hat.

Die nachfolgenden Zitate aus den Stellungnahmen dieser beiden Fachbehörden sprechen für sich und beantworten bereits einige der vorgetragenen Einwendungen:

*„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben.“*

*Einschlägige Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden, die Arbeitshilfe des NLT, die ‚Schlagopferkartei Brandenburg‘ (Dürr) etc. sind im Zuge der Planung herangezogen und angemessen beachtet worden. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.“*

(Stellungnahme vom Landkreis Northeim, untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2018).

*„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Moringen befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wird einerseits eine räumliche Bündelung der möglichen Standorte für WEA vorgenommen und andererseits die Windenergienutzung in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen.*

*In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden.“*

(Stellungnahme vom NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz - vom 24.10.2018).

Die Kritik, dass im Zuge der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dieselben Fehler gemacht wurden, welche im Jahr 2006 vom VG Göttingen gerügt wurden, ist zurückzuweisen. Für die damalige 14. (2002) und 16. Änderung (2003) des F-Planes der Stadt Moringen wurden keine ornithologischen Untersuchungen vorgenommen. Die Belange der „potenziell vorkommenden Vogelarten“ wurden „nach dem sogenannten Analogieschlussverfahren“ berücksichtigt (Begründung zur 16. Änderung des F-Planes, S. 18). Dieser vollständige Verzicht auf eigenständige faunistische Erhebungen wurde vom VG Göttingen gerügt.

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016, Nr. 5.1.4) formuliert für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung folgende Anforderungen an avifaunistische Untersuchungen:

Für die Flächennutzungsplanung sollen vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den windenergieempfindlichen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen ausgewertet werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. „Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen“ (MU 2016, Nr. 5.1.4).

Für die 19. Änderung des F-Planes wurden die Brutvögel in wesentlich größerem Umfang kartiert als vom Umweltministerium gefordert (13 ganztägige Begehungen im Frühjahr und Sommer 2016, eine überprüfende Begehung im Juni 2017). Darüber hinaus wurden die umfangreich vorliegenden Vorinformationen ausgewertet.

Die Kartieranforderungen für die Artengruppe der Brutvögel sind damit - bezogen auf die Planungsebene des Flächennutzungsplanes - mehr als erfüllt.



Weiterhin ist unbestritten, dass eine Artenschutzprüfung von den übergeordneten Planungsebenen bis zur konkreten Vorhabengenehmigung gestuft erfolgt. Mit dem zunehmenden Konkretisierungsgrad des Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist auch der Detaillierungsgrad der Artenschutzprüfung zu erhöhen. Hierbei können zugleich notwendige Aktualisierungen vorgenommen werden, da von der vorbereitenden Bauleitplanung bis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oft mehrere Jahre vergehen. In diesem Sinne wurde der besondere Artenschutz für die 19. Änderung des F-Planes sachgerecht behandelt. Eine „unzulässige Konfliktverlagerung“ auf die Ebene der Vorhabengenehmigung liegt nicht vor (siehe hierzu auch unten zu Nr. 2).

Die vom VG Göttingen angesprochenen Erhaltungsziele europäischer Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) wurden im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) mit geprüft. Diesbezügliche Ausführungen finden sich in den Kapiteln 4.1.5 und 4.3 des ASB sowie in Kap. 4.4.2.4 der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes. Ein Versäumnis der Stadt Moringen ist in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

Der Einwender fordert, dass die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte konkret bereits für den Flächennutzungsplan hätte erfolgen müssen. Die Stadt Moringen verweist auf den Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in dem unter der Nummer 7 eine Auswahl von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschrieben wird. Diese Maßnahmen können nach Prüfung im Einzelfall und auf Grundlage entsprechender Fachgutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Einsatz kommen. Da die Stadt Moringen noch keine Kenntnis darüber hat, welcher konkrete WEA-Typ mit welcher Höhe und welchem Rotorradius an welchem Standort in Zukunft beantragt werden wird, kann die Stadt auch noch keine Vermeidungsmaßnahmen festlegen. Dies wird deutlich, wenn man sich einzelne im Leitfaden vorgesehene Maßnahmen exemplarisch vor Augen führt:

- Projektmodifizierung (in Planung und Projektierung) - kleinräumige Verschiebung einzelner WEA (Nr. 7.1 des Artenschutz-Leitfadens),
- Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten - nach Durchführung detaillierter Fledermausuntersuchungen (Nr. 7.3),
- Gestaltung des Mastfußbereiches (Nr. 7.4).

Alle diese Maßnahmen lassen sich erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmen und ausarbeiten. Eine andere Vorgehensweise ist nicht möglich.

Die Stadt Moringen kann jedoch die Prognose geben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in allen vier ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen eine Windenergienutzung möglich ist. Unüberwindliche Hindernisse, welche einer Errichtung von WEA entgegenstehen, sind aus Sicht der Stadt Moringen nicht zu erkennen.

Im Stadtgebiet von Moringen gibt es drei Potenzialflächen (A, I-Süd und L) in welchen artenschutzrechtliche Belange einer Windenergienutzung voraussichtlich dauerhaft und unüberwindbar entgegenstehen. Diese drei Flächen wurden konsequenterweise von der Stadt nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen.

Diese Entscheidungen sind Ergebnis einer differenzierten und konkret flächenbezogenen Auseinandersetzung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes. Sie dienen der konstruktiven Konfliktbewältigung, was der Stadt von zwei maßgeblichen Fachbehörden ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde (siehe oben).

Der Einwender kritisiert, dass die Flächen H und I im Zuge der Abwägung ausgeschieden und nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt wurden. Diese Entscheidung begründet sich wie folgt:

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „*In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.*“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringener Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um die Kernstadt Moringen herum auf. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung der Kernstadt Moringen durch WEA im Norden und im Westen zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden. Die Kritik an diesem Vorgehen wird zurückgewiesen.

## zu 2. Stellungnahme vom 03.03.2018

Der Einwender kritisiert, dass die Belange des besonderen Artenschutzes für die 19. Änderung des F-Planes nicht in ausreichender Prüftiefe untersucht worden seien. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Nummer 2 des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016), in welchem Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung beschrieben werden. Er vertritt die Auffassung, dass die dort formulierten Anforderungen bei der 19. Änderung des F-Planes nicht erfüllt seien.

Dem ist wie folgt zu entgegnen: Der Abschnitt Nummer 2 des Leitfadens ist mit „Grundlagen“ überschrieben. In diesem Textabschnitt wird nicht differenziert zwischen Anforderungen an (übergeordnete) Planungsverfahren und an immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Diese Differenzierung erfolgt erst in Nummer 4 des Leitfadens. Unter Ziffer 4.2 werden die speziellen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung beschrieben. In Abb. 5 des Leitfadens werden drei Fallkonstellationen (1a., 1b. und 2.) unterschieden, wie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Arbeitsteilung zwischen Flächennutzungsplanung und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen soll. Für die 19. Änderung des F-Planes gilt die Fallkonstellation mit der Nr. 1b. Dem Flächennutzungsplan wird hier die Aufgabe einer „vorbereitenden ASP“ zugewiesen, während der „Abschluss der ASP“ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Hierauf wird in Kapitel 1 (Seite 2 f.) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausdrücklich verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfung für die 19. Änderung des F-Planes vollständig erfüllt. Dies kommt auch in den oben zitierten Stellungnahmen der Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde und NLWKN) deutlich zum Ausdruck.

Die Behandlung des besonderen Artenschutzes in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit sachgerecht erfolgt. Fehler sind in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

## zu 3. Stellungnahme vom 11.05.2018

Einen Fehler in der Beschlussfassung des Rates für die öffentliche Auslegung kann die Stadt Moringen nicht erkennen. Die Planunterlagen, welche sich ausführlich mit allen Belangen, Ausschluss- und Abstandskriterien, harten und weichen Tabuzonen etc. befassen, lagen zur Beschlussfassung vor. Zudem wurden die neun Potenzialflächen (A bis M) ausführlich mit ihren Vor- und Nachteilen beschrieben. Auf dieser Grundlage hat der Rat eine Abwägung vorgenommen und eine Entscheidung getroffen. An diesem Vorgehen ist nichts zu beanstanden.

Es trifft nicht zu, dass die Kriterien der räumlichen Konzentration der WEA sowie der Größe der Potenzialflächen keine tragende Rolle in der Abwägung mehr spielen dürften, bloß weil mit der Fläche M eine vergleichsweise kleine Fläche als WEA-Konzentrationszone in die 19. Änderung des F-Planes aufgenommen wurde. Ausführliche Erläuterungen zu diesen Kriterien finden sich in Kap. 4.4.1.1 der Begründung. Den dort aufgeführten Argumenten ist nichts hinzuzufügen.

Die Argumentation des Einwenders, dass die Tatsache, dass es sich bei der Fläche F um die größte Potenzialfläche handelt, nicht mehr im Zuge der Abwägung positiv bewertet werden dürfte, erschließt sich nicht. Selbstverständlich lässt sich die Windenergienutzung auf einer großen Fläche besser konzentrieren als auf einer kleinen. Auch das Ziel des substanziell Raumschaffens lässt sich mit größeren Flächen besser erreichen als mit kleineren. Das Argument der Größe ist jedoch „weich“, es führt nie allein zur Auswahl oder zum Ausschluss von Potenzialflä-

chen, sondern immer nur im Zusammenspiel mit zahlreichen weiteren Abwägungskriterien. Dies gilt für die Fläche F ebenso wie für alle anderen Potenzialflächen.

#### **zu 4. Stellungnahme vom 05.06.2018**

Zu den vom Einwender konkret benannten Punkten (Kriterium der räumlichen Konzentration der WEA; Größe der Potenzialflächen als Planungskriterium; Größe kein Argument mehr für Fläche F) siehe oben unter Nummer 3 („zu 3.“).

Das flächendeckende räumliche Gesamtkonzept für die Windenergie im Stadtgebiet sowie die Begründung der Abwägungsentscheidung unter den neun Potenzialflächen (A bis M) sind ausführlich in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes dokumentiert (insbesondere in den Kapiteln 4.4. und 4.5).

Eine „*neue einheitliche Abwägungsentscheidung*“ ist nicht erforderlich. Vielmehr steht als nächste Beschlussfassung der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moringen über die 19. Änderung des F-Planes an. Mit diesem Beschluss bekräftigt der Rat auch seine Zustimmung zu dem gesamten Planungskonzept.

Eine „*zweigeteilte Abwägung*“ bzw. eine Bewertung nach „*zweierlei Maß*“ ist - anders als vom Einwender behauptet - nicht erfolgt. In Kap. 4.4.1 der Begründung werden - nach Sachthemen gegliedert - alle für die Abwägung relevanten Kriterien vergleichend behandelt. In Kap. 4.4.2 sind die Entscheidungsgrundlagen für den besonderen Artenschutz für alle neun Potenzialflächen aufbereitet. In Kapitel 4.5.1, bei dem es sich um eine „*Zusammenfassung der Auswahlentscheidung*“ handelt, werden aus planungsräumlichen und aus Gründen der Übersichtlichkeit die Potenzialflächen F, G, H und I (im Norden) sowie die Potenzialflächen J, L und M (im Süden) in getrennten Unterkapiteln beschrieben. In Kapitel 4.5.2 folgt dann - jeweils einzeln - eine Beschreibung der vier WEA-Konzentrationszonen. Von einer „*zweigeteilten Abwägung*“ kann insofern keine Rede sein.

Die Behauptung, dass die Fläche L deutlich geringeren artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt als die Fläche F, sodass die Fläche L gegenüber der Fläche F vorzugswürdig gewesen wäre, trifft nicht zu.

Die Entscheidung gegen die Fläche L wird wie folgt begründet:

*„Die Fläche L liegt zentral innerhalb des Rotmilanschlafplatzes südlich und östlich von Thüdinghausen. Dieser Schlafplatz wird alljährlich von zahlreichen (ca. 30 bis 70) Tieren im Zeitraum Ende August/Anfang September bis Ende Oktober/Anfang November genutzt. Diese räumliche Situation führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Art. Um diesen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, soll auf eine Ausweisung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone verzichtet werden. Diese Bewertung deckt sich mit der Entscheidung des Landkreis Northeim, den Genehmigungsantrag für sechs WEA unmittelbar südlich des Moringer Stadtgebietes abzulehnen“* (Kap. 4.4.2 der Begründung, ausführliche Erläuterungen im ASB, Kap. 4.2).

Diese Entscheidung wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim getroffen. Sie wird von der unteren Naturschutzbehörde als auch vom NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz mitgetragen (siehe oben).

Die Kartierungen windenergiesensibler Brutvogelarten wurden nicht „*oberflächlich und ungenau*“ durchgeführt. Diese Behauptung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Auch in diesem Zusammenhang wird auf die obenstehenden Zitate der Fachbehörden für Naturschutz verwiesen.

Die Kartieranforderungen, die der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes stellt, wurden von der Stadt Moringen mehr als erfüllt (siehe hierzu die Ausführungen zu Nr. 1).

Auch die vom Einwender angesprochene Art Schwarzstorch wurde von der Stadt Moringen bzw. dem beauftragten Planungsbüro untersucht. Zusätzlich wurden alle verfügbaren Informationen zu dieser Art von der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie von dem lokal zuständigen Schwarzstorchbetreuer eingeholt. Bekannte Schwarzstorchreviere sind in Karte 2 (Anhang 3) des ASB dargestellt. Im Stadtgebiet selbst gibt es nach allen vorliegenden Erkenntnissen kein besetztes Revier dieser Art. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht.

Der Einwender vertritt die Auffassung, dass das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ durch die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche F bedroht sei. Insbesondere würde eine Windenergienutzung wichtige Vogelzugrouten blockieren.

Darauf ist zu entgegnen: In den ‚vollständigen Gebietsdaten‘ für dieses EU-Vogelschutzgebiet sind mehrere windenergiesensible Rastvogelarten aufgeführt. Insbesondere sind zu nennen: Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Graugans), Singschwan und Kranich.

Die Entfernung dieses Vogelrastgebietes zu der nächstgelegenen WEA-Potenzialfläche (E) beträgt ca. 2,5 km. Der Abstand zu der hier in Rede stehenden Fläche F beträgt sogar mehr als 4 km. Dieser Abstand entspricht allen fachlichen Empfehlungen zum Schutz von EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen bedeutsamen Gastvogellebensräumen (z.B. LAG VSW 2015). Er ist in jedem Fall ausreichend, um eine signifikant erhöhte Gefährdungssituation für die dort rastenden Vögel auszuschließen. Auch wenn regelmäßige Flugbeziehungen von Zug- und Rastvögeln im Leinetal vorhanden sind, z.B. zwischen dem Hochwasserpolder bei Salzderhelden und der Northeimer Seenplatte, so ist nicht ersichtlich, dass diese Flüge wiederholt oder regelmäßig über das Moringer Stadtgebiet und dabei insbesondere über die WEA-Potenzialflächen führen sollten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass regelmäßige, funktionale Flugbeziehungen von Rastvögeln bestehen zwischen dem Stadtgebiet von Moringen und der weiter östlich verlaufenden Leineau.

Der Stadt Moringen liegen keine belastbaren Anhaltspunkte vor, dass eine Windenergienutzung innerhalb der vier WEA-Konzentrationszonen bedeutsame Vogelzugrouten verstellen oder ‚blockieren‘ könnten. Ausführungen speziell zur Art Kranich finden sich in Kap. 4.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Da sich der Vogelzug der oben genannten windenergieempfindlichen Rastvogelarten (Gänse, Schwäne, Kranich) räumlich auf breiter Front vollzieht, ist es selbstverständlich, dass auch das Stadtgebiet von Moringen von diesen Arten im Frühjahr und im Herbst überflogen wird.

Die Flugrouten der Zugvögel lassen sich nicht auf schmale „Flugstraßen“ eingrenzen. Von den ziehenden Vögeln werden - auch in Abhängigkeit von Windrichtung und Witterung - größere Ausschnitte der Landschaft überflogen. Die Potenzialflächen für eine Windenergienutzung liegen relativ eng beieinander, entweder im Moringer Becken oder in der Umgebung des Kernortes Moringen. Eine plausible Differenzierung dieser Flächen nach ihrem Gefährdungspotenzial für überfliegende Zugvögel lässt sich auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht treffen.

Insofern wird auch an dieser Stelle auf die Ausführungen des NLWKN verwiesen, dass „*die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden [müssen]*“.

Zur Abwägungsentscheidung insbesondere zwischen den Potenzialflächen F, G, H, I und L wurde oben (zu Nr. 1) bereits ausgeführt. Dem ist nichts hinzuzufügen.

#### **zu 5. Stellungnahme vom 15.09.2018**

Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim erstellt. Sie steht daher weder im Widerspruch noch in Konkurrenz zu der geplanten Neuauaufstellung des RROP Landkreis Northeim. Auch die eingangs zitierte zustimmende Stellungnahme des LK Northeim ist ein Beleg für das einvernehmliche Vorgehen zwischen Landkreis und Stadt.

Die Aufstellung des RROP kann noch einige Jahre in Anspruch nehmen und eine Steuerung der Windenergienutzung auf Landkreisebene würde erst mit Rechtskraft des RROP wirksam werden. Im Stadtgebiet von Moringen war jedoch akuter Handlungsbedarf gegeben, da Investoren an mehreren Standorten im Stadtgebiet dabei waren, Genehmigungsanträge für Windparks vorzubereiten. Insofern konnte die Stadt nicht abwarten, bis der Landkreis das neue RROP verabschiedet.

Das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung des F-Planes wurde von der Stadt Moringen ausgesprochen transparent gestaltet. Zu jedem einzelnen Verfahrensschritt und zu jeder planerischen Entscheidungsfindung hat es einen öffentlichen Informations- und Diskussionstermin bzw. eine öffentliche Sitzung der politischen Gremien gegeben. Ein Mangel an Transparenz gegenüber den Bürgern ist in keiner Weise festzustellen.

#### **Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise von Bürger 08 werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen von Bürger 08 wird nicht gefolgt.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 09 (EnBW Windkraftprojekte GmbH)</b>	29.10.2018
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>	
Aufnahme der Fläche J als WEA-Konzentrationszone	
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>	

Im Namen der EnBW Windkraftprojekte GmbH (nachfolgend: EnBW) wird im Rahmen der Offenlage der Entwurfsfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen wie folgt Stellung genommen:

Die im Vorentwurf enthaltene mögliche Konzentrationszone Fläche J "Südl. Moringen" als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Zur Begründung erlauben wir uns vorzutragen:

Vorliegende tierökologische Untersuchungen gemäß der Entwurfsfassung vom Mai 2018 zeigen, dass die Fläche J im Vergleich zu den aktuell im Entwurf enthaltenen Flächen keine artenschutzrechtlichen Restriktionen tangiert. Aufgrund der guten Windhöflichkeit von 6,0 m/s auf Nabenhöhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb zukünftiger Anlagen anzunehmen. Auch wird die Fläche von allen Himmelsrichtungen nahezu hindernisfrei angeströmt, was zu einer Langlebigkeit der mechanischen Komponenten einer Windenergieanlage (WEA) führt, da weniger Turbulenzen auftreten. Zudem liegt die Fläche sehr günstig an einem relativ nahen Netzverknüpfungspunkt gelegen. Der Abstand zum Netzverknüpfungspunkt kann die Gesamtwirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes massiv beeinflussen. Die Fläche ist zu einem großen Teil bereits über Pachtverträge mit den Eigentümern gesichert.

### **Flächenangebot**

Gemäß der Angaben im Textteil des Entwurfs vom August 2018 des Flächennutzungsplans der Stadt Moringen werden derzeit lediglich 1,6 % der Gesamtfläche der Stadt als Konzentrationszone (ca. 133 Hektar) vorgesehen. Dies entspricht ca. 5,66% der Potenzialflächen [Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen, FFH-Gebiete und Wald]. Das Land Niedersachsen empfiehlt den Städten und Gemeinden im Windenergieerlass [WEE 2016] allerdings die Ausweisung von mindestens 7,35 % ihrer o.g. Potentialflächen. Mit der Ausweisung der Fläche J „Südl. Moringen“ würde die Gemeinde dieser Empfehlung näher kommen.

### **Flächengröße von unter 10 ha ist kein entgegenstehender Belang**

Zwar wird festgestellt, dass die WEA-Potentialflächen knapp bemessen sind und dass die Flächengröße ein weiches Kriterium darstellt, trotzdem wird der grundsätzlichen Eignung der Fläche als Konzentrationszone, bei der Abwägung von Standorten insgesamt und die kleiner 10 ha sind, keinerlei Gewichtung beigemessen. Dies erscheint zudem vor dem Hintergrund, dass heutige „Stand der Technik“-WEA, aufgrund der installierten Nennleistung von mindestens 4.x MW, der Nabenhöhe von bis zu 166 m und Rotordurchmessern bis zu 158 m, etwa das 10fache der Leistung jener WEA erzeugen, die 1996 für die Urheber des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB maßgeblich waren, nicht sachgerecht.

Gatz führt in diesem Zusammenhang aus [2013, Rn. 94]: *„Das kann freilich nur der Ausgangspunkt der Überlegungen sein. Der Trend geht zu immer größeren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen. Die Forderung, dass eine Konzentrationszone Platz für mindestens drei Windenergieanlagen haben muss. hätte zur Folge, dass die Konzentrationszone eine umso größere Fläche erfassen müsste, je später sie von dem Darstellungsprivileg des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen würde. Dies lässt sich durch eine Umrechnung der Zahl der Windenergieanlagen in deren Leistung und durch die Formel umgehen, dass eine Konzentrationszonenplanung der Nutzung der Windenergie substanziell Raum schafft, wenn sie eine Leistung ermöglicht, die die Leistung von drei Windenergieanlagen erreicht, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des § 35 Abs. 3 Satz 3 in das BauGB einem gängigen Typ entsprachen.“*

Vor diesem Hintergrund ist weder die pauschale Ablehnung von Flächen unter 10 ha, noch die Ablehnung dieser Flächen ohne eine vollumfängliche Berücksichtigung nach Qualität und Eignung im Sinne einer Konzentrationszone für Windkraft, sachgerecht.

### **Keine entgegenstehenden harten Tabukriterien**

Harte Tabukriterien stehen der Ausweisung nicht entgegen. Harte Tabukriterien bezeichnen der Ausweisung für die Nutzung der Windenergie zwingend entgegenstehende gesetzliche Hinderungsgründe. Aus dem Umstand, dass der Ausweisung des Gebiets J „Südl. Moringen“ keine harten Tabukriterien entgegenstehen, ist demnach zu folgern, dass die Ausweisung dieses Gebiets gesetzlich möglich wäre.

### **Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten**

Die Fläche J „Südl. Moringen“ tangiert in keiner Weise die auf der Stadtfläche befindlichen Schutzgebiete. Ebenfalls liegt die Fläche außerhalb der festgelegten Vorsorgegebiete für Natur- und Landschaft [RROP 2006]. Keine wertvollen Landschaftsbestandteile werden beeinträchtigt.

### **Sonstige Vorbelastungen**

Die Nutzung der Fläche J „Südl. Moringen“ für die Windkraftplanung eignet sich insbesondere auch deshalb, da sich vergleichsweise hohe Vorbelastungen am Standort vorfinden. Im Abstand von ca. 680 m befinden sich mehrere Freispannungsleitungen, die das Landschaftsbild bereits heute dominieren. Ebenfalls besteht entlang der Fläche J „Südl. Moringen“ eine Bahnlinie, was eine Vorbelastung im Sinne des Schallschutzes und des Landschaftsbildes darstellt.

### **Besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung**

Die planerische Berücksichtigung der Konzentrationszone J „Südl. Moringen“ liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der nieders. Landesregierung.

Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad gegenüber dem



vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei.

Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, da es das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, mittelfristig neben dem Ausstieg aus der Kernenergie auch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu vollziehen.

### **Ergebnis**

Nach alledem bitten wir um Ausweisung der Fläche J „Südl. Moringen“ als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Moringen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Moringen lehnt es ab, die Fläche J als WEA-Konzentrationszone in die 24. Änderung des F-Planes aufzunehmen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die sehr geringe Flächengröße von 7,3 ha. Damit kann diese Fläche definitiv nur eine einzelne WEA aufnehmen. „Singlestandorte“, welche nur eine einzige WEA aufnehmen können, dienen nicht in geeigneter Weise der angestrebten Konzentration von WEA. Dies wird auch von GATZ (2013, Rn. 110) vertreten.

Als weiteres Argument sprechen städtebauliche Gründe gegen eine Ausweisung der Fläche J als WEA-Konzentrationszone. In Kap. 4.5.1.1 der Begründung wird hierzu ausgeführt: *„Zudem liegt die Fläche J in zentraler Lage in der Feldflur südlich der Kernstadt und südöstlich der dort vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete. Die Errichtung einer (einzelnen) WEA an einem solchen Standort würde mögliche zukünftige städtebauliche Entwicklungen in diesem Bereich behindern.“*

*In erster Linie aufgrund der geringen Flächengröße und in zweiter Linie aufgrund der städtebaulich ungünstigen Lage wird Fläche J nicht mehr weiter verfolgt.“*

Weiterhin sprechen Gründe des Vogelartenschutzes (Rotmilan-Schlafplatz) gegen eine Ausweisung der Fläche J.

Vom Einwender angesprochen wird das Thema der substantiellen Nutzung der Windenergie. Die Fläche J würde mit einer Größe von 7,3 ha nur einen relativ kleinen Beitrag zur Windenergienutzung im Stadtgebiet leisten. Die Stadt ist überzeugt, dass das Windenergiekonzept auch ohne die Fläche J ausreichend Fläche für eine substantielle Nutzung der Windenergie bereitstellt (siehe Kap. 4.7 der Begründung).

Allein das Fehlen bestimmter Restriktionen (z.B. Schutzgebiete) und das Vorhandensein von Vorbelastungen (z.B. Freileitungen) führen noch nicht dazu, dass Fläche J bevorzugt als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden müsste - da sie gleichzeitig die o.g. erheblichen Nachteile aufweist.

**Entscheidungsantrag:**

Der Anregung von Bürger 09, Fläche J als WEA-Konzentrationszone in die 19. Änderung des F-Planes aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 10 (EnergieKontor AG)</b>	06.02.2018
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>	
Abstände zu gewerblichen Bauflächen, Abstände zu Elt-Freileitungen (Potentialfläche E)	
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>	

**1. Abstände zu Gewerbegebieten / gewerblichen Bauflächen**

In unserem persönlichen Gespräch am 26.02.2018 bei Ihnen in Moringen haben wir über den Planungsstand der Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) in der Gemeinde Moringen gesprochen. Dabei wurde insbesondere die Fläche E des Potentialflächenentwurfes thematisiert.

Hinsichtlich der Potentialfläche E wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere der südliche Teil des Flächenzuschnittes, vor dem Hintergrund der Vorgabe, dass der Rotorkreis innerhalb der Potentialfläche liegen solle, einen sehr beschränkten Planungsraum darstellt. Die südliche Begrenzung der Teilfläche liegt in dem gewählten Abstandskriterium zu Gewerbegebieten/ gewerblichen Bauflächen begründet. An dieser Stelle bezieht sich das Kriterium auf die bislang nicht bebaute interkommunale Gewerbefläche nördlich von Emilienhof. Dabei handelt es sich um die einzige gewerbliche Baufläche im Gemeindegebiet.

Der Entwurf zur 19. Flächennutzungsplanänderung legt mit 400 m ein einheitliches (weiches) Abstandskriterium zu Gewerbegebieten fest und fasst Gewerbegebiete und gewerbliche Bauflächen zusammen. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von BauNVO § 1 Abs. 1 und Abs. 2 in der Planzeichenfestlegung des aktuell gültigen F-Plans der Stadt Moringen ist die Zulässigkeit einer solchen Vereinheitlichung von gewerblichen Bauflächen und Gewerbegebieten fraglich. Nicht ohne Grund werden in der Planzeichenfestlegung gewerbliche Bauflächen (G) und Gewerbegebiete (GE) unterschieden.

Die Begründung des Abstandsradius für dieses vereinheitlichte Schutzgut wird über das Schutzbedürfnis der in Gewerbegebieten üblichen Arbeitsstätten der zweckmäßigen Verteilung der Schallimmissionskontingente argumentiert.

Unserer Auffassung nach lässt sich das Schutzbedürfnis von Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen jedoch nicht pauschal gleichsetzen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir darum bitten hinsichtlich der Abstandskriterien zwischen gewerblichen Bauflächen und Gewerbegebieten zu differenzieren und diese gesondert zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der nach aktuellem Stand eingeschränkten Beplanbarkeit des Südteils der Potentialfläche E, wäre es ein durchaus gangbarer Ansatz ein neues Ab-

standskriterium von 300 m für gewerbliche Bauflächen festzulegen, um in dieser Teilfläche der Windenergie in den heutzutage üblichen Dimensionen substantiell Raum zu geben.

## 2. Abstände zu Elt-Freileitungen

Im nördlichen Teil der Potentialfläche E wird der Flächenzuschnitt auf der Westseite durch die dort verlaufende 110 kV-Leitung begrenzt. Auf gleicher Trasse wird zukünftig seitens der Betreiberfirma Tennet TSO GmbH eine 380 kV-Leitung ausgebaut und betrieben.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) sieht für Freileitungen ein weiches Abstandskriterium von 80 m bis zur waagrecht stehenden Rotor spitze in „ungünstigster“ Stellung vor. Dieses Tabukriterium wird vom 1-fachen Rotordurchmesser einer mittelgroßen marktüblichen Windenergieanlage (z.B. E-82) abgeleitet.

Dies geht über die Vorgaben der bestehenden und gültigen DIN-Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0201-2): 2015-05 (siehe Anhang) zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Freileitungen  $\geq 110$  kV hinaus. Maßgeblich für den Mindestabstand von Freileitungen zur Rotorblattspitze in „ungünstigster“ Stellung sind der Arbeitsraum für Krane und der spannungsabhängige Mindestabstand. Aufsummiert ergibt sich bei Berücksichtigung der genannten DIN-Norm ein Mindestabstand vom äußeren Leiter der Freileitung zur Potentialflächengrenze von 55 m. Das im F-Planentwurf gewählte Abstandskriterium von 80 m überschreitet die Vorgaben des aktuellen deutschen DIN-Standards und die dazugehörige Begründung lässt die Arbeitssicherheit, als maßgeblichen Grund für eine Abstandseinhaltung, vollständig außen vor.

Eine Reduzierung des Abstandes auf das von der DIN-Norm vorgesehene Mindestmaß, würde für den Fall der Potentialfläche E die Beplanbarkeit erheblich verbessern und die Zielsetzung der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen besser gerecht werden.

Im Rahmen dieser Stellungnahme bitten wir den Plangeber darum, die Thematik der Mindestabstände zu Freileitungen unter Beachtung der hier aufgeführten Informationen zu überarbeiten und neu festlegen.

### Anhang:

Erläuterung DIN-Norm 50341-3-4 (VDE 0201-2): 2015-05

Die aufgeführte DIN-Norm sieht vor, dass zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten sind:

#### **$\alpha$ WEA = 0,5 DWEA + $\alpha$ Raum + $\alpha$ LTG**

$\alpha$ WEA: der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage

DWEA: Rotordurchmesser einer Windenergieanlage

$\alpha$ Raum: der Arbeitsraum für Montagekrone für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

$\alpha$ LTG: der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ( $> 110$  kV = 30 m)

Die Erläuterung der DIN-Norm und die Festlegung der Größen  $\alpha$ Raum und  $\alpha$ LTG ist einer Stellungnahme der Tennet TSO GmbH entnommen, die sich auf eine weitere Windenergieprojektplanung unseres Hauses bezieht. Gerne können wir Ihnen auf Wunsch das entsprechende

Schriftstück zur Verfügung stellen oder den Übertragungsnetzbetreiber bitten gesondert für die Potentialfläche E des F-Planentwurfs Stellung zu nehmen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **zu 1. Abstände zu Gewerbegebieten / gewerblichen Bauflächen**

Der Anregung der Einwenderin, Abstände zu Gewerbegebieten bzw. gewerblichen Bauflächen zu reduzieren, wurde bereits in der Entwurfsfassung vom August 2018 entsprochen. Dieser Abstand wurde auf „Null“ gesetzt. Diese Entscheidung wird in der Begründung wie folgt erläutert:

*„Zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen werden keine Abstände berücksichtigt. Sofern innerhalb gewerblicher Bauflächen bewohnte Einzelhäuser vorhanden sind, erhalten diese einen Schutzabstand entsprechend Einzelhäuser (...).“*

*In Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von schallemittierenden Gewerbebetrieben zulässig. Gemäß der DIN 18005 (‘Schallschutz im Städtebau’) wird Gewerbegebieten ein geringerer Schutzanspruch gegenüber Lärm zugesprochen als anderen Baugebietstypen. Insofern ist der Verzicht auf einen pauschalen Abstandswert vertretbar. (...).“*

*Für die Vorentwurfsfassung der 19. Änderung des F-Planes (Mai 2017) wurde noch ein (weicher) Schutzabstand von 400 m zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen berücksichtigt. Um das Konzept räumlich zu optimieren und der Windenergie im Ergebnis substantiell Raum zu geben, wird dieser Abstand auf ‚Null‘ gesetzt.*

*Dies führt dazu, dass sich die WEA-Potenzialfläche E in südlicher Richtung deutlich vergrößert. Sie wird nun im Süden begrenzt durch das interkommunale Gewerbegebiet im Stadtgebiet von Northeim. Baurechte bestehen hier noch nicht, da noch kein Bebauungsplan vorliegt. In den Flächennutzungsplänen der Städte Moringen und Northeim ist der Bereich als gewerbliche Bauflächen dargestellt. (...).“*

#### **zu 2. Abstände zu Elt-Freileitungen**

Die Einwenderin gibt weiterhin die Anregung, die Abstände zu Elt-Freileitungen zu reduzieren. Im Windenergiekonzept der Stadt Moringen ist derzeit ein Abstand von 80 m vorgesehen. Die Einwenderin vertritt die Auffassung, dass ein Abstand von 55 m ausreichend sei.

Der Stadt Moringen erschließt sich diese Argumentation nicht. Sie hat sich bei ihrer Vorgehensweise von dem Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 6.5) leiten lassen. Darin wird ausgeführt:

*„Nach der derzeit geltenden Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser einzuhalten. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden. (...). Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung (DIN EN 50341-3-4 [VDE 0210-3]) ragen darf.“*

Gemäß dieser Anforderung beträgt der mindeste Abstand zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung dem einfachen Rotordurchmesser. Dieser wurde von der Stadt Moringen mit 80 m bereits knapp gewählt (gemäß der Referenzanlage müsste dieser Abstand 100 m betragen), um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, mit den Leitungsbetreibern in Verhandlung zu treten und ggf. unter Auflagen näher an die Leitung heranrücken zu können. Für eine weitere Herabsetzung dieses Abstandswertes sieht die Stadt Moringen keinen Anlass.

**Entscheidungsantrag:**

Der Anregung von Bürger 10, Abstände zu Gewerbegebieten bzw. gewerblichen Bauflächen zu reduzieren, wurde bereits in der Entwurfsfassung vom August 2018 entsprochen. Dieser Abstand wurde auf „Null“ gesetzt.

Der Anregung von Bürger 10, Abstände zu Freileitungen zu reduzieren, wird nicht gefolgt.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 11, 12 und 13 (mit identischen Texten)</b>	19.10.2018

<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>
Zusätzliche Aufnahme der Fläche H als WEA-Konzentrationszone

<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>
------------------------------------

Zusätzliche Ausweisung der Fläche H als Windkonzentrationszone:

Ich möchte mich hiermit für die ergänzende Aufnahme der Fläche H (südlich der L 547) in den Flächennutzungsplan aussprechen.

Die Fläche ist mit der Fläche G als eine Einheit zu sehen, da die Windräder je nach Windrichtung ca. 250 bis über 600 Meter auseinander stehen müssen um sich nicht zu beeinflussen, so stellt die L 547 kein Hindernis dar. Auch hat die Fläche H kein artenrechtliches Konfliktpotenzial (Rotmilan). Die Fläche H wird kaum zur Erholung genutzt, im Vergleich dazu wird die Fläche F sehr stark besucht.

Laut der Windpotentialstudie des Landkreis Northeim ist der Bereich der Fläche H sehr gut geeignet. Einige andere Windkonzentrationszonen sind dagegen nur als bedingt geeignet eingestuft.

Auch bedeutet eine Ausweisung nicht, dass sofort gebaut wird. Es muss eine Baugenehmigung vorliegen, um an den Windstrom-Ausschreibungen teilzunehmen. Bis ein Zuschlag vorliegt, somit ein Bau beginnt, können noch viele Jahre vergehen.

<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
--------------------------------------

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substantziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Der Einwender argumentiert, dass die Flächen nördlich der Landesstraße 547 (Potenzialfläche G) nicht anders beurteilt werden dürften, als die Flächen südlich dieser Landesstraße. Dieses Argument greift jedoch nicht durch. Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um den Kernort Moringen herum auf. Diese Reihe setzt sich mit Fläche E im Osten sogar noch weiter fort. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen werden und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ist Folgendes auszuführen: für Fläche H zeigt Karte 1 (in Anhang 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags), dass sie zur Hälfte innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (1.500 m gemäß LAG VSW 2015) zu einem Rotmilan-Brutplatz liegt. Diese Darstellung resultiert aus den Kartierungen im Jahr 2016. Wenn man zusätzlich die Vorinformationen aus den vorangegangenen Jahren hinzuzieht (Karte 2 in Anhang 3 des ASB), dann zeigt sich, dass die Fläche H, ebenso wie die Flächen F, G und I vollständig von den Rotmilan-Schutzradien überlagert ist. Die Erkenntnis der Einwenderin, dass es sich aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Fläche H um eine ‚günstigere‘ Fläche handelt, lässt sich somit nicht belegen.



Der Einwender kritisiert, dass mit der Fläche H eine Fläche aus dem Windenergiekonzept ausgeschieden wurde, welche eine besonders günstige Windhöffigkeit aufweisen. Gemäß den von der Stadt Moringen vorgenommenen Auswertungen (Begründung, Kap. 4.4.1.6, Tab. 3) trifft dies zu, soweit die Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe zugrunde gelegt werden. Ausgewertet wurde jedoch auch die Windpotenzialstudie des Landkreises Northeim, welche Angaben für eine Höhe von 140 m über Grund enthält. Da moderne WEA in der Regel eine Nabenhöhe von 140 m erreichen oder überschreiten, sind für die Beurteilung auch die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe heranzuziehen. Hier zeigt sich, dass sich die Windgeschwindigkeiten mit zunehmender Höhe der WEA in den einzelnen Potenzialflächen immer mehr aneinander angleichen (Begründung, Kap. 4.4.1.6, Tab. 3). In einer Höhe von 140 m über Grund liegen die Windgeschwindigkeiten der Flächen E, F H, J, L und M alle gleichermaßen bei 5,8 - 6,2 m/sec. Etwas höher liegen die Werte ausschließlich bei Fläche I, etwas niedriger bei den Flächen A und G. Insofern bleibt die Stadt Moringen bei ihrer Auffassung, dass die Potenzialflächen bezüglich ihrer Windhöffigkeit so nahe beieinander liegen, dass dieses Kriterium nicht ausschlaggebend ist für die abschließende Auswahl der WEA-Konzentrationszonen. Maßgeblich für die Auswahlentscheidung sind städtebauliche, landschaftsplanerische und artenschutzrechtliche Belange, welche oben aufgeführt sind.

**Entscheidungsantrag:**

Der Anregung von Bürger 11, 12 und 13, die Potenzialfläche H zusätzlich als WEA-Konzentrationszone in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 17</b>	10.04.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Einwendungen zu Abwägung und Auswahl der WEA-Konzentrationszonen, artenschutzrechtliche Belange, geplantes Landschaftsschutzgebiet, Potenzialfläche F (WEA-Konzentrationszone 2)

**Kurzfassung der Anregungen:**

**1. Einwendungen zu Abwägung und Auswahl der WEA-Konzentrationszonen**

In der Sitzung des Bauausschusses zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen am 22.03.2018, wurde der aktuelle Plan für die Abstimmung im Rat am 8. Mai 2018 vorgestellt. Wir haben positiv aufgenommen, dass Sie, als Vertreter aller Bürger der Stadt Moringen, bei der aktuellen Planung bemerkt haben, dass die Nordstadt übermäßig, ja sogar einseitig belastet wird.

Allen Anwesenden ist klar geworden, dass die aufgezeigten Potentialflächen E, F, und G die Nordstadt umzingeln. Mit dem Argument der Umzingelung, haben die Planer die Fläche H und I heraus genommen, um die Südstadt genau davor zu bewahren und die dort wohnenden Bürger zu schützen! Wir vermissen bei dieser Entscheidung die Gleichstellung der Bürger der Stadt Moringen.

Wir hatten alle Ratsmitglieder in unserer Petition vom 25. Februar 2017 unter Punkt 3 aufgefordert, dass Vorrangflächen nicht einseitig, also nur zu Lasten eines Stadtteils ausgewiesen werden. Genau das ist geschehen.

In der BA Sitzung am 22.03.2018 haben wir wiederholt den Wunsch geäußert, dass die Last, der Windenergie potentiellen Raum zu geben, gerecht und gleichmäßig auf alle Bürger der Stadt Moringen verteilt wird.

Den Anschluss an die Potenzialflächen der benachbarten Gemeinden halten wir für eine sinnvolle Planung, hierbei ergibt sich eine Konzentration der Anlagen in einem Gebiet, auf das die Stadt Moringen keinen Einfluss nehmen kann.

**2. Artenschutzrechtliche Belange**

Unverständlich und nicht nachvollziehbar ist, dass entgegen der Gutachten geplant wird. Nichtzutreffend ist die Behauptung des Planungsbüros, dass es sich im Bereich Böllenberg um drei Nistplätze handelt, welche lediglich von einem Rotmilan-Paar wechselnd genutzt werden. Stand heute werden von einer Falknerin 3 Brutplätze auf der Westseite des Böllenberg bestätigt,

der Brutplatz von einem vierten Rotmilan-Paar auf der Nord-West Seite des Böllenberg ist zu 90 Prozent sicher.

Aus den Planungsunterlagen (Artenschutzrechtliche Beitrag vom 17.3.2017 zum Rotmilan) geht hervor dass:

- 2016 wurden insg. 9 Brutreviere, 7 innerhalb und 2 außerhalb des Stadtgebiets nachgewiesen.
- Eine dichte Besiedlung weisen die bewaldeten Hangbereiche der Ahlsburg (nördlich Böllenberg) einschl. des im Osten vorgelagerten Böllenberg auf.
- Der Böllenberg und der Bereich östlich der Weper (Blankenhagen) ist traditionell und regelmäßig von mehreren Brutpaaren besiedelter Rotmilan-Lebensraum.
- Blankenhagen ist aufgrund der Nahrungsangebote das Top-Revier für Rotmilane in Moringen
- Keine Rotmilanreviere gibt es östlich der Bahnlinie in Thüdinghausen, Großenrode und Behrensen. Aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzung, fehlender Bäume und Hecken sind hier keine geeigneten Flächen für Bruten. Es wurden keine Brutplätze festgestellt.

„Aus den Anhängen 3 und 4 lässt sich erkennen, dass die Schutzradien (1.500 m) den überwiegenden Teil der Flächen überlagert. Ausgenommen sind nur die Flächen J und L. K und M liegen am äußeren Rand und greifen wenig in die Reviere ein“.

Gemäß der Kartierungen aus 2016 weisen 5 Potenzialflächen (A, C, F, G und I) sehr geringe Abstände zu Rotmilan Brutplätzen auf. Die artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilanschutzes stellen in diesen Flächen eine Restriktion für die Errichtung von WEA dar.

Der Bereich F ist von 3 Seiten umwaldet, in den letzten 3 Jahren haben alleine auf der Westseite des Böllenberg 3 Rotmilanpaare erfolgreich gebrütet und aufgezogen. Die Bruten wurden von einer aktiven Falknerin begleitet. Rotmilane aus dem östlichen Bereich der Ahlsburg und der Nordseite des Hagenbergs nutzen ebenfalls den Bereich F als Jagdrevier.

Wir verweisen auf unseren Einspruch vom 10.11.2017, indem es um das Jagdrevier der Rotmilane und anderer besonders geschützten Arten im Bereich F geht. Dazu gehört auch die Kornweihe, die nachweislich in den letzten 3 Jahren in der Hudekammer brütet.

Die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, der Schutzstatus der einzelnen Arten, die Gefährdung durch Kollision, die Lebensraumwertung, der Aktionsraum und die Abstandsregelungen schließen das Gebiet F als Potenzialfläche für Windenergie aus.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können im Bereich F nicht wirksam umgesetzt werden.

### **3. Geplantes Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

Weiterhin umgeht der Planer im Bereich Böllenberg (F) die Abstandsregelung zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet Solling-Vorland und Ahlsburg.

#### Anlage 4 Seite 15 der Potenzialstudie LSG:

*Einen Sonderfall bildet das geplante LSG „Solling-Vorland und Ahlsburg“ im Bereich des Böllenbergs.*

*Hier wird einer Abstimmung der Stadt Moringen, der Firma Windwärts und der unteren Naturschutzbehörde vom 6.5.2011 gefolgt, bei der eine geringe Überschneidung der Windparkfläche mit dem aktuell geplanten LSG zulässig sein dürfte. Die nördliche Abgrenzung der Potenzialflä-*

*che „Am Böllenberg“ berücksichtigt diesen Umstand bereits und folgt dem von der UNB vorgeschlagenen Verlauf zum LSG.*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Fläche F mit den höchsten zu erwartenden Restriktionen und am Rande des LSG in die Planungen mit einbezogen wird.

#### **4. Potenzialfläche F (WEA-Konzentrationszone 2)**

Die Fläche F darf nicht ausgewiesen werden, ohne dass weitere gutachterliche Untersuchungen zu den Vorkommen von Fledermäusen, Brut- und Aktionsraum des Rotmilans, Kornweihe, Uhu, Wander- und Turmfalke sowie der Schleiereulen eingeholt werden. Ein ornithologisches Gutachten ist hier unumgänglich und kann nicht in die Verantwortung des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens abgeschoben werden.

Bei der Planung wurde nach Aussage des Planungsbüros der Bereich F als größte Potenzialfläche „geopfert“. Aus unserer Sicht führten falsche Fakten zu diesem Entschluss.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

##### **zu 1. Einwendungen zu Abwägung und Auswahl der WEA-Konzentrationszonen**

Die Einwenderin wendet sich gegen eine „Umzingelung“ der Moringener Nordstadt durch die WEA-Konzentrationszonen 1, 2 und 3 (Potenzialflächen E, F und G). Insbesondere wendet sie sich gegen die Fläche F, in welcher nach ihrer Auffassung artenschutzrechtliche Belange einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Zu diesen Themen sollen kurze Ausführungen zur Funktionsweise und zum Ablauf der Windenergiekonzeption im Stadtgebiet von Moringen vorweg geschickt werden (ausführliche Erläuterungen zur Windenergiekonzeption sind in Kap. 4.1 der Begründung enthalten):

- In einem ersten Arbeitsschritt wurden von der Fläche des Stadtgebietes die harten Tabuzonen abgezogen. Diese sind gesetzlich oder tatsächlich vorgegeben und einer Abwägung durch die Stadt Moringen entzogen.
- Im zweiten Schritt werden zusätzlich die weichen Tabuzonen vom Stadtgebiet abgezogen, welche nach dem Willen der Stadt Moringen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Sie unterliegen dem Regime der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB), d.h., dass die relevanten öffentlichen und privaten Belange sachgerecht zu ermitteln, in die Planung einzustellen, zu gewichten und in angemessener Weise in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind.
- Im dritten Schritt ist eine Auswahl unter den verbleibenden Potenzialflächen zu treffen, welche ebenfalls dem Regime der Abwägung unterliegt.

Zu Beginn des Verfahrens der 19. Änderung des F-Planes war die Entscheidung zu treffen, welche Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung im Stadtgebiet von Moringen angewendet werden sollen. Bei diesen Abständen handelt es sich im Kern (400 m) um harte, darüber hinaus um weiche Tabuzonen. Diskutiert wurde die Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014), dass eine sachgerechte Abstandsbemessung bei einem Wert zwischen 700 und 1.000 m liegt. Der Rat der Stadt Moringen hat sich mit guten Gründen im Rahmen seiner Planungshoheit für 1.000 m und damit für einen relativ hohen Abstandswert zur Wohnbebauung ausgesprochen. Diese Entscheidung wirkt sich in der Folge auf das Konzept aus:

Die zur Verfügung stehenden Potenzialflächen sind bei einem Abstand von 1.000 m deutlich kleiner als sie bei einem Abstand von z.B. 800 m gewesen wären. Um substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, sind nun vier Flächen (Potenzialflächen E, F, G und M) notwendig. Bei einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung wäre vermutlich ein Gesamtkonzept mit einer geringeren Anzahl von WEA-Konzentrationszonen tragfähig gewesen.

Auch wenn im Ergebnis mit vier WEA-Konzentrationszonen an relativ vielen Standorten im Stadtgebiet eine Nutzung der Windenergie ermöglicht wird und auch wenn eine Konzentration der Flächen im Norden des Kernortes Moringen erkennbar ist, dann führt der gewählte, vorsorgeorientierte 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung dennoch dazu, dass die immissionsschutzrechtlichen Belastungen der Anwohner sich in einem verträglichen Rahmen bewegen und nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Die Einwanderin äußert in diesem Zusammenhang den Wunsch, *„dass die die Last, der Windenergie potentiellen Raum zu geben, gerecht und gleichmäßig auf alle Bürger der Stadt Moringen verteilt wird“*. Eine „einseitige“ Planung, zu Lasten eines Stadtteils solle hiermit vermieden werden.

Dieser Wunsch kollidiert jedoch mit dem Ziel der Stadt Moringen, die Windenergienutzung auf bestimmte Standorte zu konzentrieren und im Gegenzug anderer Landschaftsteile von WEA frei zu halten. Eine ‚gleichmäßige Belastung aller Bürger‘ würde diesen Zielen widersprechen und würde im Ergebnis zu einer breiten Streuung von WEA über das gesamte Stadtgebiet führen. Gerade eine solche Entwicklung ist jedoch von der Stadt nicht gewünscht.

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: *„In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“*

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G - und damit gegen die Flächen H und I - entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringener Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschafts-

raum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.

- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um die Kernstadt Moringen herum auf. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung der Kernstadt Moringen durch WEA im Norden und im Westen zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

## zu 2. Artenschutzrechtliche Belange

Die Verbreitung des Rotmilans im Stadtgebiet geht aus den Karten 1 und 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) hervor. Demnach wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2016 zwei besetzte Reviere des Rotmilans am Böllenberg und drei weitere an der Ahlsburg (über den gesamten südlichen Hang des Höhenzuges verteilt) festgestellt (Karte 1). Die Auswertung der Vorinformationen zeigt darüber hinaus weitere Rotmilanreviere, die in unterschiedlichen vorangegangenen Jahren mindestens einmal besetzt waren.

Diese Erkenntnisse und Kartierungsergebnisse waren Grundlage für die 19. Änderung des F-Planes und deren artenschutzrechtlicher Bewertung. Eine ausführliche Dokumentation und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) zu entnehmen (zu den Brutvögeln siehe Kapitel 3.1 und 4.1 des ASB).

An dem von der Einwanderin beschriebenen (vermeintlichen) Brutvorkommen der Kornweihe im Bereich der Potenzialfläche F bestehen Zweifel. Vom NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz 2011<sup>2</sup>) werden für das gesamte Land Niedersachsen 35 Brutpaare der Kornweihe angenommen, deren Verbreitung gut bekannt ist:

„Brutverbreitung in Niedersachsen:

- *Wenige punktuelle und unstete Vorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest und westliche Lüneburger Heide*
- *Hauptvorkommen der Art auf den Ostfriesischen Inseln“* (NLWKN 2011).

Übereinstimmende Angaben werden in dem „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008“ (KRÜGER et al. 2014) getroffen.

<sup>2</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, Kornweihe, November 2011, verfügbar unter [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten)

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2016 wurden keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen der Kornweihe festgestellt. Die Hinweise der Einwenderin auf diese Art gelten somit als ‚unbestätigt‘. Da der Nachweis weit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art liegt, muss eine Fehlbestimmung in Betracht gezogen werden. Alternativ könnten Beobachtungen während der Zugzeit irrtümlich als Brutvorkommen interpretiert worden sein.

Die Auffassung der Einwenderin, dass die Potenzialfläche F grundsätzlich ungeeignet für eine Windenergienutzung sei, teilt die Stadt Moringen nicht. Von der Stadt wird dagegen sehr wohl gesehen, dass die Potenzialfläche F - wie auch alle anderen Potenzialflächen artenschutzrechtlichen Restriktionen bezüglich der Art Rotmilan unterliegt. Dies wird im ASB (Kap. 4.1.2) wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Eine WEA-Potenzialfläche, welche frei ist von artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Art Rotmilan, steht im Stadtgebiet von Moringen nicht zur Verfügung.“

*Trotz der hohen Konfliktdichte mit der Art Rotmilan ist auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, eine räumliche Steuerung von WEA vorzunehmen. Mit einer solchen Steuerung wird erreicht, dass der Umfang der Windenergienutzung und damit auch die Zahl der WEA im Stadtgebiet zukünftig begrenzt sind. Weiterhin dient die Konzentration von WEA an ausgewählten Standorten dem Ziel, andere Landschaftsteile von WEA freizuhalten. Allein durch diese Steuerung wird somit das Kollisionsrisiko für den Rotmilan begrenzt. Insofern muss der beschriebene Konflikt mit dem Rotmilan in Kauf genommen werden, um überhaupt eine räumliche Steuerung zu ermöglichen. Eine deutliche ‚Rangfolge‘ hinsichtlich der Konfliktdichte ist unter den WEA-Potenzialflächen kaum zu erkennen.*

*Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes rechtfertigt sich diese Vorgehensweise wie folgt:*

- *Es steht kein konfliktfreier Alternativstandort zur Verfügung; der Konflikt ist somit unvermeidbar.*
- *Bei den empfohlenen ‚Mindestabständen‘<sup>3</sup> der LAG VSW (2015) handelt es sich nicht um Tabuzonen (MU 2016, Nr. 2.2); sie sind insofern einer Überplanung im Einzelfall zugänglich.*
- *Der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) bietet ein Instrumentarium von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welches dazu eingesetzt werden kann, ein festgestelltes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern. Für die Art Rotmilan sind in diesem Zusammenhang insbesondere vorgesehen: Temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits des Windparks.*
- *Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für dieses Verfahren liegen i.d.R. aktuelle, umfassende Vogelkartierungen (ggf. einschließlich einer vertieften Raumnutzungsanalyse) vor. Aufgrund dieser Daten lässt sich die artenschutzrechtliche Konfliktlage besser und aktueller bewerten als auf der Basis einer stadtweiten Kartierung für den Flächennutzungsplan. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Windparkplanung hinsichtlich der Belange des Rotmilanschutzes*

<sup>3</sup> Im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 3, Abb. 3) als „Radius 1“ bezeichnet.

zu optimieren (z.B. durch die Verschiebung einzelner Anlagenstandorte oder durch die Vergrößerung der ‚Bodenfreiheit‘ der unteren Rotorspitze<sup>4</sup>).

- Aufgrund der flächendeckend vorhandenen artenschutzrechtlichen Konflikte muss die Stadt umso mehr dafür Sorge tragen, dass ausreichend Fläche als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird. Sofern z.B. im Nahbereich zu einem Rotmilan-Brutplatz auf den Standort einer einzelnen WEA verzichtet werden muss, sollten die ausgewiesenen Konzentrationszonen ausreichend Raum bieten, um auf den verbleibenden Flächen nach wie vor der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben.

*Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich - wie dargelegt - aus den Konflikten mit der Art Rotmilan nicht ableiten.“*

Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie der NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) unterstützen ausdrücklich die oben beschriebene Vorgehensweise der Stadt Moringen. Die nachfolgenden Zitate aus den Stellungnahmen sprechen für sich:

*„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben. Einschlägige Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden, die Arbeitshilfe des NL T, die ‚Schlagopferkartei Brandenburg‘ (Dürr) etc. sind im Zuge der Planung herangezogen und angemessen beachtet worden. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.“*

(Stellungnahme vom Landkreis Northeim, untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2018).

*„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Moringen befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wird einerseits eine räumliche Bündelung der möglichen Standorte für WEA vorgenommen und andererseits die Windenergienutzung in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen.*

*In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden.“*

(Stellungnahme vom NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz - vom 24.10.2018).

<sup>4</sup> Abstand des untersten Punktes des Rotorkreises zum Erdboden.



### zu 3. Geplantes Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Geplante Landschaftsschutzgebiete haben keinen besonderen rechtlichen Status. Es gibt keine Vorgabe, dass ‚geplante Landschaftsschutzgebiete‘ von einer Windenergienutzung frei zu halten sind. Und für die Einhaltung von Schutzabständen zu ‚geplanten Landschaftsschutzgebieten‘ besteht kein Anlass.

### zu 4. Potenzialfläche F (WEA-Konzentrationszone 2)

Die Begründung für die Auswahl der Potenzialfläche F als WEA-Konzentrationszone wird in den obenstehenden Ausführungen zu den Nummern 1 und 2 gegeben. Artenschutzrechtliche Belange stehen dieser Auswahlentscheidung nicht entgegen. Weitergehende Untersuchungen dieser Fläche werden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgen. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine ‚Abschiebung von Verantwortung‘, sondern dieses Vorgehen entspricht der üblichen Abfolge von Untersuchungen und Entscheidungen in einem Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese ‚Arbeitsteilung‘ zwischen Flächennutzungsplanung und Vorhabengenehmigung wird ausführlich im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) beschrieben.

#### **Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise von Bürger 17 werden zur Kenntnis genommen. An der Ausweisung der Potenzialfläche F als WEA-Konzentrationszone wird festgehalten. Den Anregungen von Bürger 17 wird nicht gefolgt.

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

**Bürger-Nr.:****Datum:**

Bürger 20

01.10.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Zusätzliche Aufnahme der Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen

**Kurzfassung der Anregungen:**

Zusätzliche Ausweisung der Windkonzentrationszonen Moringen Weper - Fläche I und nördlich der L 547- Fläche H:

Ich möchte auf diesem Weg für die ergänzende Aufnahme der Fläche 1 (Moringen Weeper) und H (Moringen Nord) in den Flächennutzungsplan aussprechen. Damit möchte ich als Flächeneigentümer die Erzeugung von regenerativen Energien in der Stadt Moringen unterstützen.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass wir unser Land für die Mülldeponie verloren haben und dadurch unser 2. Standbein bei meiner schmalen Rente verloren ging.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt,

dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substantziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um den Kernort Moringen herum auf. Diese Reihe setzt sich mit Fläche E im Osten sogar noch weiter fort. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen werden und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

Die persönliche wirtschaftliche Situation des Einwenders wird zur Kenntnis genommen. Die kann jedoch nicht zur Grundlage gemacht werden für die Entscheidung über die 19. Änderung des F-Planes.

#### **Entscheidungsantrag:**

Der Anregung von Bürger 20, die Potenzialflächen H und I zusätzlich als WEA-Konzentrationszone in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

**Bürger-Nr.:****Datum:**

Bürger 21

Mai 2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Kritik an WEA im Bereich Moringen - Kirchberg

**Kurzfassung der Anregungen:**

Liebe Bürgermeisterin!

Ich frage mich, warum bei uns auf dem Kirchberg Windräder hinmüssen, obwohl es doch genügend Strom in Deutschland gibt. Nur weil die Bauern dafür Geld bekommen.

Es ist generell doof - die Windräder sind

1. Vogeltöter,
2. hat man keine tolle Aussicht mehr.
3. Es verscheucht die ganzen Tiere (blöd).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*[Antwortbrief im Wortlaut]*

Vielen Dank für Deinen Brief, in dem Du Deine Sorgen über mögliche ungünstige Folgen von Windkraftanlagen mitteilst. Ich kann Deine Bedenken verstehen.

Allerdings sollen Windräder auch dafür sorgen, dass zum Beispiel der durch Kohleverbrennung erzeugte Strom zumindest zum Teil ersetzt wird, um somit die Umwelt vor dem Ausstoß von Schadstoffen in die Luft zu schonen.

Windräder können dazu beitragen, die nachteiligen Folgen des Klimawandels durch die Erwärmung der Welt zu verringern.

Die Stadt Moringen bereitet jetzt einen Plan vor, der vorsieht, dass nur an bestimmten Stellen Windkraftanlagen gebaut werden dürfen. Somit soll ein Wildwuchs von Windrädern im Stadtgebiet Moringen verhindert werden.

Die Windkraftanlagen dürfen nur in einem ausreichend großen Abstand zu den Häusern gebaut werden, so dass die „Aussicht“ nicht so stark eingeschränkt wird.

Die Vogelwelt-Untersuchungen für den Plan berücksichtigen auch, dass Vögel in den Bereichen, wo Windräder in Moringen gebaut werden dürfen, möglichst nicht zu Schaden kommen. In weiteren Untersuchungen ist festgestellt worden, dass sich die Tiere schnell an das neue Bauwerk gewöhnen. Rehe und Hasen sind schon nach kurzer Zeit unbeeindruckt von den Windrädern an ihrem Lebensort.

Der Plan ist noch nicht fertig. Daher kann Dein Brief für den städtischen Plan mit berücksichtigt werden. Du bekommst dann über das Ergebnis noch einmal eine Mitteilung von mir. Ich hoffe, ich konnte Dir verständlich machen, warum ich einen Plan für Windkraftanlagen haben möchte.

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise von Bürger 21 werden zur Kenntnis genommen.

**Stadt Moringen**  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 22</b>	19.10.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Ausweisung der WEA-Konzentrationszone 4 (Potenzialfläche M) südöstlich Behrensen

**Kurzfassung der Anregungen:**

Betr.: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Moringen zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südöstlich der Ortschaft Behrensen.

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich bei der Ausweisung der Fläche zu berücksichtigen.

- 1) Verschandelung des Landschaftsbildes durch hohe Masten und Befeuern der Anlagen.
- 2) Schattenschlag
- 3) Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall. Erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm bzw. Infraschall sind in der Fachliteratur beschrieben und zu erwarten. Studien belegen, dass ständiger auch geringer Lärm sich immens negativ auf die Gesundheit des Einzelnen auswirkt. Ferner rate ich jedem Bewohner der angrenzenden Ortschaften einmal sich nach Lichtenborn zu begeben und sich im Bereich des Windrades aufzuhalten. Das luftdurchschneidende Geräusch der Flügel ist noch in weiter Entfernung zu hören.
- 4) Eingriffe in die Grundwasser führenden Schichten durch tiefe in den Boden hineingehende Fundamente.
- 5) Immense Eingriffe in die Natur durch autobahnmäßige Zufahrtswege.
- 6) Wertminderung der Gebäude und Grundstücke für die angrenzenden Immobilieneigentümer.
- 7) Ist berücksichtigt worden, dass aufgrund des starken Rotmilanvorkommens das Moringer Becken als ungeeignet für Windenergie erklärt wurde. Dieses Vorranggebiet liegt ca. 1,0 km vom Moringer Becken entfernt und es dürften dort ähnliche Verhältnisse vorhanden sein.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einwendungen beziehen sich auf die WEA-Konzentrationszone 4 (Potenzialfläche M) südöstlich Behrensen. Zu den aufgeführten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

**zu 1) Verschandelung des Landschaftsbildes durch hohe Masten und Befeuern der Anlagen**

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus.

Alle Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Moringen mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich sowohl auf das Moringener Becken als auch auf das Bergland im Westen und im Norden; sie erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuern“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuern (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen.

Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen unmittelbaren Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht über den F-Plan gesteuert werden kann.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Errichtung von WEA im Zweifel ein Vorrang zukommt. Insofern setzen sich die Belange der Windenergienutzung im Regelfall gegenüber dem Interesse an der Bewahrung eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes durch.

Diese Bewertungen gelten für alle Potenzialflächen und somit auch für die Fläche M.

**zu 2) Schattenschlag**

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal

zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort sehr restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt. Insofern gibt es wirksame Lösungen, um eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch Schattenwurf zu vermeiden.

### zu 3) Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall

#### Lärm (Hörschall):

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Moringen liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m an der oberen Grenze dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der „vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“ dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Moringen betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m somit vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 600 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) vertritt zum Thema ‚verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz‘ folgende Auffassung: *„Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“.*

Die Stadt Moringen berücksichtigt daher mit 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen angemessenen und vorsorgeorientierten Schutzabstand.

#### Infraschall:

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen*



*mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“ (LUBW 2013).*

- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).*

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“.*

#### **zu 4) Eingriffe in das Grundwasser**

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Diese sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes oder im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens befindet. Die WEA-Potenzialflächen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutz- und Einzugsgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

#### **zu 5) Eingriffe in die Natur durch autobahnmäßige Zufahrtswege**

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden vom Vorhabenträger für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geplant. Die hierdurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Northeim.

Die Zuwegungen zu den WEA sind sicherlich nicht mit der nahegelegenen BAB 7 zu vergleichen. Sie sind wesentlich schmaler, sie werden i.d.R. nicht asphaltiert (keine Versiegelung) und sie werden viel weniger befahren als eine Autobahn. Insofern sind die von den Zuwegungen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht mit denjenigen einer Autobahn vergleichbar.

#### **zu 6) Wertminderung der Gebäude und Grundstücke**

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden o-

der wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Im Übrigen wird die Windenergienutzung mit der 19. Änderung des F-Planes räumlich begrenzt. Die Stadt kann – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

### **zu 7) Starkes Rotmilanvorkommen im Moringer Becken**

Das Rotmilanvorkommen im Moringer Becken ist darauf zurückzuführen, dass dort ein Schlafplatz besteht, welcher alljährlich im Herbst von zahlreichen Rotmilanen („Schlafgemeinschaft“) aufgesucht wird. Dieser Schlafplatz wurde von der Stadt Moringen bzw. dem beauftragten Planungsbüro im Zeitraum vom 25.09. bis 03.11.2018 in sechs Begehungen im Gelände untersucht. Die Erkenntnisse über den Rotmilan-Schlafplatz haben dazu geführt, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wurde.

Die Potenzialfläche M ist von diesem Schlafplatz nicht unmittelbar betroffen, da sich sowohl die Schlafbäume als auch die Sammelplätze der Rotmilane deutlich weiter im Nordwesten und nicht im Bereich der Fläche M befinden.

### **Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise des Bürgers Nr. 22 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung (19. Änderung des F-Planes) ergibt sich hieraus nicht.

<b>Stadt Moringen</b> <b>19. Änderung des Flächennutzungsplans</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
<b>Bürger-Nr.:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Bürger 24 (iTerra energy GmbH)</b>	16.11.2018

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Auswahl und Abgrenzung der WEA-Konzentrationszonen, insbesondere Teilbereiche 2 und 3 (Potentialflächen F und G), mögliche Einbeziehung der Potentialfläche H, Abstände zu Freileitungen und zu Wald, Belange des Vogelartenschutzes (Brutvögel)

**Kurzfassung der Anregungen:**

Die iTerra energy GmbH als Bevollmächtigter der Windpark Böllenberg GmbH & Co. KG möchte trotz abgelaufener Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit nicht unbeachtliche Hinweise geben.

Die schriftliche Stellungnahme unsererseits erfolgt leider erst zum jetzigen Zeitpunkt (Mitte November 2018), da wir wie Ihnen bekannt, die von uns beauftragten Kartierarbeiten belastbar erst jetzt zur Diskussion stellen können. Mündlich wurden Teile dieser Stellungnahme jedoch im Gespräch vom 21.03.2018 vorgetragen. Als wesentlicher Bestandteil unserer Stellungnahme ist im Anhang die Stellungnahme des beauftragten Gutachters ergänzend enthalten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung zur Entwurfsfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) ‚Windenergie‘:

**1. Allgemeine Anregungen und Einwendungen zur Abwägung und zur Flächenkulisse, artenschutzrechtliche Belange**

- a. Der Stellungnehmende begrüßt die Entscheidung der Stadt Moringen bzgl. der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit der Wirkung des BauGB § 35 III 3.
- b. Der Stellungnehmende begrüßt die Entscheidung der Stadt Moringen, die gefundenen Potentialzonen auf Grundlage des Umwelt- und Artenschutzberichtes überwiegend im Norden des Stadtgebietes als Windvorrangzonen auszuweisen.

Im vorliegenden Entwurf werden die Flächen E, F, G und M als WEA-Konzentrationszonen 1 - 4 zur Ausweisung vorgeschlagen. Unsere Stellungnahme bezieht sich wesentlich auf die Ausweisung der Zonen Teilbereiche 2 und 3.

- c. Die Zonen 1 und 4 sehen wir als unproblematisch an, da Fläche E als Anschlussfläche an die Potentialfläche der Gemeinde Northeim offensichtlich geeignet ist oder Fläche M als Fläche, welche den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Windenergie (BLWE) folgt,

und Flächen der Windenergie möglichst nah an Infrastrukturtrassen orientiert, hier die Hochspannungstrasse und die Autobahn ebenfalls starke positive Kriterien enthält.

Die Ausweisung der beiden Hauptflächen Teilbereich 2 (Fläche F 58 ha) und Teilbereich 3 (Zone G 38 ha) bilden im Entwurf den Kernbestandteil der 19. Änderung des F-Planes. Beide Zonen bilden aufgrund Ihrer Flächengröße 60 % des der Windenergie zur Verfügung gestellten Raumes und damit derer substantieller Raumschaffung und damit als Begründung für die Rechtsfolge des BauGB § 35 III 3. Diese Flächen bedürfen deshalb einer besonderen Betrachtung, um die Rechtmäßigkeit des Entwurfes sicherzustellen, da die Hauptaufgabe des Flächennutzungsplanes die belastbare Bereichsentwicklung ist.

d. Der Stellungnehmende ist auf Grundlage der Einschätzung seines Fachgutachters, sowie einer eigenen Vordiskussion mit der unteren Naturschutzbehörde am 20.06.2018 der Auffassung, dass die empfohlene Flächenkulisse F und G einen Abwägungsmangel aufweist derart, dass der bekannte artenschutzrechtliche Belang Rotmilan in Bezug auf die möglichen Minimierungsmaßnahmen (MU 2016, Nr. 7, ASB zur Windenergie-Konzeption Stadt Moringen) nicht ausreichend eingestellt wurde. Der Mangel ist wesentlich, da damit die Flächenverfügbarkeit in Frage gestellt wird.

#### Begründung:

Für eine ausführliche Darlegung wird auf die Stellungnahme des Fachgutachters verwiesen, die im Anhang enthalten ist. Im Übrigen folgt der Stellungnehmende der Auffassung des Fachgutachters der Stadt, dass es keine WEA-Potentialflächen ohne Rotmilankonflikt im Plangebiet gibt. Die grundlegende artenschutzrechtliche Wertung der gefundenen Potentialflächen derart, dass die gravierendsten Konflikte durch den Ausschluss der südlichen Flächen behoben werden, ist nicht zu beanstanden. Ebenfalls korrekt ist die Maßgabe, dass eine Lösung im nachgeschalteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den erkannten Belang Rotmilan erfolgen muss. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Wertung der Restflächen in Bezug auf den Rotmilan wäre jedoch vor Ausschluss der Fläche H sinnvoll und wegen der Nachlagerung notwendig, da der ASB zur Windenergie-Konzeption Stadt Moringen auf den Seiten 13 - 14 den Belang der artenschutzrechtlichen Bewältigung des Belanges Rotmilan ausführlich erläutert. Insbesondere die dort ausgeführten Maßnahmen, hier insbesondere die Ablenkflächen (Nahrungshabitat abseits der Windparks) sind dafür notwendige Instrumente.

Der von Büro Luckwald im ASB zur Windenergie-Konzeption Stadt Moringen gefundene Horst im Gieseberg, der von uns bestätigt wurde und ebenfalls langjährig bekannt ist, zwingt zu einer solchen Abwägung. Eine Lösung des Problems ist einfach und liegt im Zusammenziehen der Flächen G und H, sowie dem Abschneiden des nördlichen Flächenanteils von G. Damit wäre die Flächengröße der Gesamtausweisung erhalten und die weitere Abwägung ebenfalls gesichert. Eine solche Abwägung verkleinert die bisherige Vorrangzone Wind um etwa 9 ha, wenn die Planung diesem Vorschlag folgt.

[Abbildung in der Originalstellungnahme enthalten]

## **2. Anmerkungen zu weiteren Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen)**

Im Weiteren möchte der Stellungnehmende noch auf zwei in der Abwägungslogik verwandte weiche Tabuzonen eingehen, die im Hinblick auf eine substantielle Raumschaffung eher kontraproduktiv sind, da beide Kriterien nur begrenzt die Anforderung der Bereichssteuerung erfüllen, da nach FNP § 3 II der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Seite 7) die Windenergiean-

lage vollständig innerhalb des Bauleitplanfläche enthalten sein muss. Das bedeutet konkret, dass die Rotoren nicht die Bauleitplangrenze überstreichen dürfen. Mit Hilfe einer solchen Neudefinition wären Flächen ausweisbar, die die verlorenen 9 ha kompensieren können.

## **2.a. Schutzabstände zu Freileitungen $\geq$ 110 kV**

Kriterium Schutzabstand Freileitungen  $\geq$  110 kV

Hier wird durch den Plangeber ein weicher Schutzabstand von 80 m beidseits des harten Baubereiches von 20 m eingestellt. Die Wahl von 80 m werden durch den einfachen Rotorradius einer kleineren WEA begründet.

Ein solcher Schutzabstand ist abzulehnen, da es keine sinnvolle Auswahl eines pauschalen Abstandes gibt. Auch widerspricht ein solches Kriterium den Zielen in Kapitel 4.2.2.2. Stattdessen sollte der genaue Abstand zur Hochspannungsleitung ebenfalls im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Auf der Ebene ist somit nur der spannungsabhängige Bauschutzbereich von 20m auszuweisen. Damit beträgt das Kriterium lediglich 40m beidseits der Hochspannungsleitung, gemessen vom Mittelpunkt des Hochspannungsmastes. Durch eine solche Regelung wird der Maßgabe der Ziele in FNP Kapitel 4.2.2.2 entsprochen und gleichzeitig mehr Raum der Windenergie zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist damit auch die Teilfläche östlich der Hauptfläche F (östlich F) sinnvoll nutzbar.

### Begründung:

Da die zuständige Norm E DIN VDE 0210-2:2014-03 Pkt. 5.9 DE.3.2 den Abstand auf der Grundlage der Schwingungserregung definiert, bei den geplanten modernen hohen WEA eine Schwingungserregung durch die Anlage nicht stattfindet, ist die zitierte technische Norm ohnehin nicht maßgeblich. Liegt die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors oberhalb der Leitungsseile, so sind die technischen Vorschriften nicht einschlägig, und ein Abstand kann in solchen Fällen regelmäßig unterschritten werden. So wird aktuell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden, ebenso sieht das der Windenergieerlass in NRW aus diesem Grunde vor. In aktuellen Genehmigungsverfahren wird lediglich der Mindestabstand, gebildet aus dem Arbeitsraum und dem spannungsabhängigen Abstand gefordert. Lediglich der Arbeitsraum ist hier fix definiert und somit in die Planung einzustellen.

## **2.b. Schutzabstände zu Wald (100 m)**

Hier weist der Plangeber einen pauschalen Schutzabstand von 100 m zur kartierten Waldgrenze aus. Begründet wird das mit einem regionalplanerischen Gebot nach RROP 2006 D 3.3.02 und dem Vorsorgegedanken zum Artenschutz.

Die Begründung Artenschutz wurde in der eigenen Begründung im Entwurf des FNP §4 II 2.1 der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 32 relativiert. Insofern trägt diese Begründung nicht. Auch hier sollten Aspekte der faunistischen Belange konsequenterweise in das immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagert werden.

### Begründung:

Die Begründung der Pflege und Schutzes des Waldrandes wird durch die Rotor-Inside-Regelung ausreichend Rechnung getragen, insbesondere für alle nicht-avifaunistischen Belange, da das eigentliche Bauwerk der WEA um die 100 m Abstand zum Waldrand einhält. In diesem Zuge muss noch auf einen Fehler im Planwerk aufmerksam gemacht werden, der einen Schutzabstand von 100 m um den Grillplatz ausweist. Da die Grundlage der Ausweisung von Wald im

FNP begründet ist, dieser im FNP aber nicht als Wald ausgewiesen ist, der Grillplatz aber auch unter walddrechtlichen Aspekten kein Wald ist, ist der Schutzabstand dazu fehlerhaft. Mit diesen Änderungen in der Anwendung der weichen Tabukriterien Wald und Hochspannungsführung ändert sich insbesondere der zur Verfügung stehende Raum der Flächen E, F und M. Folgt die Stadt den vom Stellungnehmenden gegebenen Hinweisen und Rügen, so wird einerseits eine nicht notwendige Konfliktlage behoben, das grundsätzliche Flächenszenario nicht wesentlich geändert und die Einzelflächen zumindest bei E, F und M vergrößert.

Die neue Abwägung führt insgesamt zu 6 ha zusätzlicher Fläche bei der Fläche F, sowie zu 12 ha zusätzlicher Fläche bei der vorher ausgeschiedenen Fläche „östlich F“. Durch die neue Darstellung ist auch die Begründung einer nicht zusammenhängenden Nutzung sinnlos. Die Fläche E und M werden ebenfalls zusätzliche Flächen erhalten derart, dass zumindest die Bepflanzung besser gestaltet werden kann. Insgesamt wird somit eine zusätzliche Fläche von mindestens 15 ha gewonnen, die vorhandenen Räume besser nutzbar, die artenschutzrechtliche Konfliktlage entspannt und die grundlegende Plankonzeption beibehalten. Das würde auch dazu führen, dass sich die Zielerreichung gegenüber den Landeszielen verbessert, auf etwa 86 % der Zielvorgabe.

### **3. Stellungnahme des Büros Bioplan vom 22.11.18, artenschutzrechtliche Belange (Anlage zur Stellungnahme ITerra)**

Nach Sichtung der Planunterlagen (Entwurf) kommen wir zu dem Schluss, dass durch die Beschränkung auf die Potentialflächen G und F im Norden Moringens eine einseitige artenschutzrechtliche Belastung des Rotmilanbestandes am Böllenberg und der Ahlsburg erfolgen würde. Im AFB (Luckwald 2018) wird empfohlen, durch eine räumliche Steuerung der WEA-Standorte das Risiko der Rotmilane zu minimieren. Dazu wären allerdings größere und mehrere Vorrangflächen notwendig, zumindest im Freiraumbereich.

Im Rahmen unserer Untersuchungen im Bereich des Böllenberges im Zuge der Vorhabenplanung der Windpark Böllenberg GmbH & Co KG konnten 2018 drei Brutreviere im Bereich Böllenberg und Gieseberg bestätigt werden. Zwei Brutreviere liegen dabei direkt am Waldrand zu den geplanten Potentialflächen F und G. Hier wäre definitiv eine Einrichtung von Ablenkflächen, wie sie auch im AFB (2018) von Luckwald gefordert werden, notwendig. Wie der aktuelle Rotmilanbestand in westlicher Richtung am Ahlsburg aussieht, können wir aufgrund unserer Erfassungen nicht einschätzen, aber dazu sind im AFB zur FNP-Änderung Daten früherer Jahre ausgewertet worden, die eine sehr hohe Dichte von Rotmilanrevieren nachweisen.

Besonders der regelmäßig genutzte Brutplatz am Gieseberg liegt zwischen den beiden Potentialflächen und wäre bei der Umsetzung beider Plangebiete extrem beeinträchtigt und weist im Gegensatz zur Brut am Böllenberg aufgrund seiner Lage keine Möglichkeit einer Umsetzung einer Ablenkfläche auf.

Um ausreichende Flugbereiche für den Rotmilan freizuhalten und Ablenkflächen umzusetzen, würde ein großer Teil der jetzt geplanten Potentialfläche aus der Umsetzung herausfallen. Es gäbe zum einen aufgrund Abstandempfehlungen der Ablenkflächen zu Straßen, Stromleitungen und Siedlungen keine erreichbaren verfügbaren Nahrungsflächen (min 2 ha Größe je Brutpaar) und wenn doch, dann sind diese aufgrund des geplanten WEA-Bestandes nicht konfliktlos von den Tieren anzusteuern.

Für eine umsetzbare Flächennutzungsplanung für Windvorrangflächen, die substanzielle Räume schaffen muss, ist es nach unserer Auffassung notwendig, die Anwendung der weichen Abstandskriterien abzuschwächen.

Eine mögliche Entspannung des Konfliktes wäre erstens durch die Zusammenlegung und Zuschneidung der Flächen H und G machbar. Bei dem Verzicht der Ausweisung des östlichen Bereichs der Fläche G könnte eine ausreichend große Freifläche zwischen den Flächen G und F geschaffen werden, auf der entsprechende Flugschneisen vorhanden wären und Nahrungsgebiete für die Rotmilanbrut am Gieseberg eingerichtet werden könnten. Durch den westlichen Anschluss der Fläche H an G würde es zu keinen Flächenverlust der Potentialflächen kommen. Nach den Erfassungen von Luckwald konnte 2016 und 2017 in dem Bereich auch keine nahe Rotmilanbrut festgestellt werden. Zudem weist die Fläche H eine hohe Windhöflichkeit auf, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sich rentiert. Zwar erfolgte ein Ausschluss der Fläche u.a. aus dem Grund, dass eine höhere Belastung durch Schall und Schatten auf die Anwohner eingeht, jedoch liegt die Fläche H weiter nördlich als die Fläche I, welche aus dem gleichen Grund aus der Planung herausgefallen ist. Dadurch ist die Beeinträchtigung durch H geringer einzustufen, vor allem mit dem Hintergrund, dass die Fläche G direkt an die Fläche H anschließt und es somit zu einer Konzentration der Anlagen käme.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Verlagerung der Lösung gravierender Konflikte des Artenschutzes auf das Genehmigungsverfahren dem Urteil des VG Göttingen vom 09.03.2006 - 2 A 194/04 widerspricht. Eine deutliche Beeinträchtigung geschützter Arten - und das ist u.E. hier gegeben - ist bereits in der FNP-Planung zu ermitteln und eine Verlagerung des Problems verstößt gegen § 1a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BauGB.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **zu 1. Allgemeine Anregungen und Einwendungen zur Abwägung und zur Flächenkulisse, artenschutzrechtliche Belange**

Der wesentliche Kritikpunkt des Einwenders lässt sich mit anderen Worten wie folgt zusammenfassen: Die WEA-Konzentrationszonen 2 und 3 (Potentialflächen F und G) würden zu einer übermäßige Belastung der Rotmilan-Population im Bereich Böllenberg und Ahlsburg führen. Dies käme auch darin zum Ausdruck dass für voraussichtlich erforderliche Ablenkmaßnahmen (vgl. Artenschutz-Leitfaden 2016, Nr. 7, letzter Absatz, erster Spiegelstrich) nicht genügend Fläche in geeigneter Lage zur Verfügung stünde und dass bei einer Windenergienutzung in den Flächen F und G keine ausreichenden Flugkorridore und Nahrungshabitate für den Rotmilan mehr zur Verfügung stünden. Als Lösungsvorschlag wird angeregt, den nordöstlichen Teil der Fläche G aus dem Konzept herauszunehmen und im Gegenzug die Fläche H zusätzlich als WEA-Konzentrationszone darzustellen. Auf diese Weise würde die neuabgegrenzte Fläche G/H weiter von dem bekannten Rotmilanbrutplatz am Gieseberg abrücken.

Die Einwenderin beruft sich bei diesem Vorschlag auf die Stellungnahme des Büros Bioplan (siehe Stellungnahme zu Nr. 3) sowie auf *„eine eigene Vordiskussion mit der unteren Naturschutzbehörde am 2.06.2018“*.

Zur Beantwortung dieser Einwendung soll im ersten Schritt - unter Bezugnahme auf die Begründung der 19. Änderung des F-Planes - die von der Stadt Moringen vorgenommene Auswahl unter den Potentialflächen F, G, H und I erläutert werden. Diese Begründung beruht nicht nur auf artenschutzrechtlichen Belangen, sondern in hohem Maße auch auf städtebaulichen und landschaftsplanerischen Argumenten.

Im zweiten Schritt wird auf die vom Einwender vorgetragene artenschutzrechtlichen Belange eingegangen.

## 1.a Begründung für die städtebauliche Abwägung zwischen den Potenzialflächen F, G, H und I

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen hat sich die Stadt nicht leicht gemacht. Die hierzu vorgenommene Abwägung, welche in Kap. 4.5.1.2 der Begründung erläutert ist, wird mit folgenden Worten eingeleitet: „*In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.*“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G - und damit gegen die Flächen H und I - entschieden hat, wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin - aus. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wider, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4 der Begründung). Die Kulisse dieser geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Wie eingangs beschrieben, reihen sich die Potenzialflächen F bis I in einem Halbkreis um die Kernstadt Moringen herum auf. Da die Stadt das Ziel verfolgt, eine Umstellung der Kernstadt Moringen durch WEA im Norden und im Westen zu vermeiden, musste eine Auswahl getroffen und dieser Halbkreis an einer geeigneten Stelle ‚gekappt‘ werden. Aus den oben genannten Gründen ist diese Auswahlentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.



### 1.b Artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan)

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ist vorwegzuschicken, dass die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie der NLWKN als zuständige Fachbehörden für Naturschutz ausdrücklich die Vorgehensweise der Stadt Moringen bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange unterstützen. Die nachfolgenden Zitate aus den Stellungnahmen dieser beiden Behörden sprechen für sich:

*„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben. Einschlägige Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden, die Arbeitshilfe des NL T, die ‚Schlagopferkartei Brandenburg‘ (Dürr) etc. sind im Zuge der Planung herangezogen und angemessen beachtet worden. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.“*

(Stellungnahme vom Landkreis Northeim, untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2018).

*„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Moringen befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wird einerseits eine räumliche Bündelung der möglichen Standorte für WEA vorgenommen und andererseits die Windenergienutzung in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen.“*

*In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden.“*

(Stellungnahme vom NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz - vom 24.10.2018).

Der Eindruck des Einwenders, dass die Potenzialfläche H geringeren Restriktionen bezüglich des Rotmilans unterliegt, als die Fläche G entsteht durch die im Jahr 2016 durchgeführten Kartierungen (Karte 1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - ASB). Wenn zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation auch die Daten aus den Vorjahren (Karte 2 zum ASB) hinzugezogen wird, dann ist zu erkennen, dass die vier Flächen in der Umgebung der Kernstadt sämtlich vollständig von den empfohlenen Schutzradien (1.500 m gem. LAG VSW 2015) überlagert werden. Die vollständige Überdeckung der Fläche H ist insbesondere auf einen Brutplatz des Rotmilans zurückzuführen, welcher nahe der Straße von Moringen nach Nienhagen dokumentiert wurde (ELBERG 2013). Richtig ist einerseits, dass dieser Brutplatz an der Straße nach Nienhagen im Jahr 2016 nicht besetzt war, andererseits zeigt der ältere Nachweis an diesem Standort, dass die Verbreitung des Rotmilans einer gewissen Dynamik unterliegt.

Die Anregung der Einwenderin besteht darin, die WEA-Konzentrationszone im Bereich der Flächen G und H von dem (in 2016 festgestellten) Rotmilanbrutplatz am Gieseberg wegzuschieben, um sie damit in Richtung des (aus den Vorjahren bekannten) Brutplatzes an der Straße nach Nienhagen zu verlegen. Ob auf diese Weise artenschutzrechtliche Konflikte in einem zukünftigen Genehmigungsverfahren gelöst werden können, ist vollständig ungewiss. Aus Sicht der Stadt Moringen stellt sich eine solche Verschiebung der Fläche vielmehr so dar, dass eine Restriktion (am Gieseberg) womöglich vermindert, dafür eine andere Restriktion (an der Straße nach Nienhagen) vergrößert wird. Ob hierdurch ‚unterm Strich‘ für den Artenschutz etwas Positives erreicht werden kann, ist ungewiss. Dies hängt davon ab, wie sich die betreffenden Rotmilanreviere in den nächsten Jahren - bis zur Genehmigung möglicher WEA - entwickeln. Und diese Entwicklung kann weder die Stadt Moringen noch die Einwenderin vorhersagen. Diese Auffassung der Stadt Moringen teilt auch das NLWKN als übergeordnete Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen, wenn die folgende Aussage getroffen wird: *„Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden.“*

Die grundsätzliche Haltung der Stadt Moringen sowie des beauftragten Planungsbüros in dieser Frage wird im ASB (Kap. 4.1.2) wie folgt zum Ausdruck gebracht:

*„Eine WEA-Potenzialfläche, welche frei ist von artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Art Rotmilan, steht im Stadtgebiet von Moringen nicht zur Verfügung.“*

*Trotz der hohen Konfliktdichte mit der Art Rotmilan ist auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, eine räumliche Steuerung von WEA vorzunehmen. (...) Eine deutliche ‚Rangfolge‘ hinsichtlich der Konfliktdichte ist unter den WEA-Potenzialflächen kaum zu erkennen.*

*Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes rechtfertigt sich diese Vorgehensweise wie folgt:*

- *Es steht kein konfliktfreier Alternativstandort zur Verfügung; der Konflikt ist somit unvermeidbar.*
- *Bei den empfohlenen ‚Mindestabständen‘<sup>5</sup> der LAG VSW (2015) handelt es sich nicht um Tabuzonen (MU 2016, Nr. 2.2); sie sind insofern einer Überplanung im Einzelfall zugänglich.*
- *Der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) bietet ein Instrumentarium von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welches dazu eingesetzt werden kann, ein festgestelltes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern. Für die Art Rotmilan sind in diesem Zusammenhang insbesondere vorgesehen: Temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits des Windparks.*
- *Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für dieses Verfahren liegen i.d.R. aktuelle, umfassende Vogelkartierungen (ggf. einschließlich einer vertieften Raumnutzungsanalyse) vor. Aufgrund dieser Daten lässt sich die artenschutzrechtliche Konfliktlage besser und aktueller bewerten als auf der Basis einer stadtweiten Kartierung für den Flächennutzungsplan. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Windparkplanung hinsichtlich der Belange des Rotmilanschutzes*

<sup>5</sup> Im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 3, Abb. 3) als „Radius 1“ bezeichnet.

zu optimieren (z.B. durch die Verschiebung einzelner Anlagenstandorte oder durch die Vergrößerung der ‚Bodenfreiheit‘ der unteren Rotorspitze<sup>6</sup>).

- Aufgrund der flächendeckend vorhandenen artenschutzrechtlichen Konflikte muss die Stadt umso mehr dafür Sorge tragen, dass ausreichend Fläche als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird. Sofern z.B. im Nahbereich zu einem Rotmilan-Brutplatz auf den Standort einer einzelnen WEA verzichtet werden muss, sollten die ausgewiesenen Konzentrationszonen ausreichend Raum bieten, um auf den verbleibenden Flächen nach wie vor der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.

Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich - wie dargelegt - aus den Konflikten mit der Art Rotmilan nicht ableiten.“

Die Einwenderin spricht an, dass die für den Rotmilan notwendigen artspezifischen Minimierungsmaßnahmen in die Abwägung zur 19. Änderung des F-Planes nicht ausreichend eingestellt worden seien.

Die Stadt Moringen verweist in diesem Zusammenhang auf den Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in dem unter der Nummer 7 eine Auswahl von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschrieben wird. Diese Maßnahmen können nach Prüfung im Einzelfall und auf Grundlage entsprechender Fachgutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Einsatz kommen. Da die Stadt Moringen noch keine Kenntnis darüber hat, welcher konkrete WEA-Typ mit welcher Höhe und welchem Rotorradius an welchem Standort in Zukunft beantragt werden wird, kann die Stadt auch noch keine Vermeidungsmaßnahmen festlegen. Dies wird deutlich, wenn man sich einzelne im Leitfaden vorgesehene Maßnahmen exemplarisch vor Augen führt:

- Projektmodifizierung (in Planung und Projektierung) - kleinräumige Verschiebung einzelner WEA (Nr. 7.1 des Artenschutz-Leitfadens),
- Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten - nach Durchführung detaillierter Fledermausuntersuchungen (Nr. 7.3),
- Gestaltung des Mastfußbereiches (Nr. 7.4).

Alle diese Maßnahmen lassen sich erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmen und ausarbeiten. Eine andere Vorgehensweise ist nicht möglich.

Die Stadt Moringen kann jedoch die Prognose geben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in allen vier ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen eine Windenergienutzung möglich ist. Unüberwindliche Hindernisse, welche einer Errichtung von WEA entgegenstehen, sind aus Sicht der Stadt Moringen nicht zu erkennen.

Als Grundlage für die weitere Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes und insbesondere für die Planung geeigneter ‚Ablenflächen‘ ist zunächst voraussichtlich eine vertiefte Raumnutzungsanalyse (RNA) für die betroffenen Rotmilan-Reviere erforderlich. Diese vertiefte RNA ist im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5.1.3) ausdrücklich dem Zulassungsverfahren (und nicht der Flächennutzungsplanung) zugeordnet.

Für die von der Einwenderin angesprochenen ‚Ablenflächen - Nahrungshabitats abseits der Windparks‘ wird im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7.4) ausdrücklich festgestellt, dass diese Maßnahmen „Kenntnisse zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend vo-

<sup>6</sup> Abstand des untersten Punktes des Rotorkreises zum Erdboden.

raus[setzen]“. Diese Kenntnisse zur Raumnutzung liegen jedoch - wie oben dargelegt - erst für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vor. Die Entwicklung von Ablenkmaßnahmen ist somit nicht Aufgabe der Stadt Moringen im Zuge der Flächennutzungsplanung, sondern sie ist vom Vorhabenträger für die Genehmigung seines Vorhabens vorgenommen werden.

Das sich hieraus im Stadtgebiet von Moringen ein unüberwindliches Hindernis für die Genehmigung ergeben sollte, dafür liegen der Stadt keine Anhaltspunkte vor.

## **zu 2. Anmerkungen zu weiteren Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen)**

Der Einwender spricht an dieser Stelle an, dass gemäß dem Windenergiekonzept der Stadt Moringen die zukünftigen WEA als bauliche Anlagen vollständig (inkl. Rotor) innerhalb der WEA-Konzentrationszonen Platz finden müssen. Insofern beziehen sich die Abgrenzungen der WEA-Konzentrationszonen nicht nur auf den Mastfuß der WEA, sondern auf die Rotorspitze jeweils in der ‚ungünstigsten Stellung‘. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung nicht von der Stadt Moringen getroffen wurde, sondern dass es sich um höchstrichterliche Rechtsprechung handelt. So führt das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04) hierzu aus: *„Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“*, ebenso auch VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10).

### **zu 2.a. Schutzabstände zu Freileitungen $\geq 110$ kV**

Die Einwenderin gibt die Anregung, die Abstände zu Eit-Freileitungen zu reduzieren. Im Windenergiekonzept der Stadt Moringen ist derzeit ein Abstand von 80 m vorgesehen. Die Einwenderin vertritt die Auffassung, dass ein Abstand von 20 m („spannungsabhängiger Bauschutzbereich“) ausreichend sei.

Die Stadt Moringen folgt dieser Argumentation nicht. Sie hat sich bei ihrer Vorgehensweise am Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 6.5) orientiert. Darin wird ausgeführt:

*„Nach der derzeit geltenden Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser einzuhalten. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden. (...). Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung (DIN EN 50341-3-4 [VDE 0210-3]) ragen darf.“*

Gemäß dieser Anforderung entspricht der mindeste Abstand zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung dem einfachen Rotordurchmesser. Dieser wurde von der Stadt Moringen mit 80 m bereits knapp gewählt (gemäß der Referenzanlage müsste dieser Abstand 100 m betragen), um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, mit den Leitungsbetreibern in Verhandlung zu treten und ggf. unter Auflagen näher an die Leitung heranrücken zu können. Für eine weitere Herabsetzung dieses Abstandswertes sieht die Stadt Moringen keinen Anlass.

## zu 2.b. Schutzabstände zu Wald (100 m)

Die Stadt Moringen hält an ihrer Abwägung fest, dass zu Waldrändern ein Abstand von 100 m als weiche Tabuzone eingehalten werden soll (s. Kap. 4.2.2.1, Nr. 11 der Begründung). Dieser Abstand dient insbesondere den Belangen des Landschaftsbildes sowie der Freihaltung wertvoller Lebensräume im Übergang zwischen Wald und Offenland. Diesen Lebensräumen kommt regelmäßig auch eine hohe faunistische Bedeutung (auch für Vogel- und Fledermausarten) zu. Diese Bewertung der Stadt Moringen wird nicht nur durch das RROP (2006, D 3.3 02), sondern auch durch das Landesraumordnungsprogramm (LROP, Erläuterungen zu Abschnitt 3.2.1 ‚Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei‘, zu Ziffer 03, Satz 2) gestützt. Dort wird Folgendes ausgeführt: *„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.“*

Wie in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes ausgeführt, soll ein Abstand zwischen WEA und dem Waldrand auch dem Vorsorgegedanken aus Sicht des europäischen Artenschutzes Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund behält die Stadt Moringen diesen Abstand als weiche Tabuzone bei.

Die Aussagen der Einwenderin zu dem „Grillplatz“ sind in mehrerer Hinsicht unzutreffend. Es wird davon ausgegangen, dass der Grillplatz gemeint ist, welcher sich östlich der Potenzialfläche F und südöstlich des Böllenberges befindet.

Anders als vom Einwender behauptet stellt nicht allein der rechtswirksame F-Plan die Grundlage für die Darstellung der Waldflächen dar. In Kap. 4.2.1.1 der Begründung wird ausgeführt, dass die Darstellungen des F-Planes abgeglichen wurden mit amtlichen topografischen Karten (ATKIS und ALKIS) sowie mit Luftbildern. Bei Bedarf wurde die Darstellung der Waldflächen für das Windenergie-Konzept angepasst.

Unzutreffend ist weiterhin die Aussage, dass es sich bei der betreffenden Flächen *„unter waldrechtlichen Aspekten“* nicht um Wald handle. Die Definition von Wald ist in § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz enthalten: *„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, (...).“*

Im Niedersächsischen Waldgesetz (§ 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldG) wird diesbezüglich ausgeführt: *„Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdicke einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.“*

Ein Blick aufs Luftbild oder eine Überprüfung im Gelände ergeben zweifelsfrei, dass es sich bei der betreffenden Fläche um eine Waldfläche handelt. Insofern ist auch der dieser Fläche zugewiesene Schutzabstand von 100 m sachgerecht.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich nicht die von der Einwenderin angenommene Fläche „östlich F“ als sinnvoller Standort für WEA. Eine solche Fläche „östlich F“ würde Anpassungen bei den Abständen zu Eit-Freileitungen, Anpassungen bei der Einstufung des ‚Grillplatzes‘ sowie Anpassungen beim Waldrandabstand voraussetzen. Diese Anpassungen sind jedoch - wie oben ausgeführt - nicht sachgerecht und sie entsprechen nicht der Abwägung der Stadt Moringen.

### **zu 3. Stellungnahme des Büros Bioplan vom 22.11.18, artenschutzrechtliche Belange (Anlage zur Stellungnahme ITerra)**

Auf die obenstehenden Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

Ergänzend wird zu folgenden Punkten ausgeführt:

- Das Büro Bioplan befürchtet *„eine einseitige artenschutzrechtliche Belastung des Rotmilanbestandes am Böllenberg und der Ahlsburg“*. Hierbei übersieht das Büro, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen und nicht populationsbezogen auszulegen sind. Es geht also nicht darum, eine *„artenschutzrechtliche Belastung des Rotmilanbestandes“* festzustellen, sondern es geht um die Frage, ob das individuenbezogene Tötungsrisiko durch eine bestimmte Planung oder ein bestimmtes Vorhaben in signifikanter Weise erhöht wird. Zu dieser Fragestellung sind ausführliche Erläuterungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) enthalten. Im Ergebnis stehen artenschutzrechtliche Belange einer Darstellung der Potenzialflächen G und E als WEA-Konzentrationszonen im F-Plan nicht entgegen. Diese Auffassung wird auch von der unteren Naturschutzbehörde und dem NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) geteilt (siehe unter Nr. 1).
- Die Auffassung des Büros Bioplan, dass - gerade auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Restriktionen - *„mehrere Vorrangflächen notwendig“* sind, wird von der Stadt Moringen geteilt. Unter anderem aus diesem Grund hat die Stadt vier WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen.
- Das Büro Bioplan verweist auf ein Urteil des VG Göttingen (v. 09.02.2006 - 2 A 194/04) mit der Aussage, *„dass die Verlagerung der Lösung gravierender Konflikte des Artenschutzes auf das Genehmigungsverfahren dem Urteil des VG Göttingen (...) widerspricht“*. Grundsätzlich ist diesem Einwand entgegenzuhalten, dass für die Berücksichtigung des (Vogel-)Artenschutzes in Niedersachsen seit 2016 der Leitfaden *„Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“* vom 24.02.2016 (im Folgenden: *„Artenschutz-Leitfaden“*, MU 2016) maßgeblich ist. Dieser wurde als Anlage 2 zum Windenergieerlass (WEE 2016) gemeinsam von fünf Ministerien für das Land Niedersachsen eingeführt. Er stellt somit die Grundlage dar für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA). Die Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens sind in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt und vollständig erfüllt.  
Auf das Urteil des VG Göttingen (2006), welches 10 Jahre vor Inkrafttreten des Artenschutz-Leitfadens ergangen ist, ist daher bezüglich der methodischen und inhaltlichen Berücksichtigung des Artenschutzes in der Flächennutzungsplanung nicht mehr vorrangig zurückzugreifen. Ungeachtet dessen sieht die Stadt Moringen keine Widersprüche zwischen der 19. Änderung des F-Planes und der zitierten Rechtsprechung des VG Göttingen.

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise von Bürger 24 werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Potenzialflächen G und H zusammenzufügen und in neuer Abgrenzung als WEA-Konzentrationszone auszuweisen, wird nicht gefolgt. Der Anregung, verschiedene Abstände (zu Elt-Freileitungen, zu Waldrändern) zu verringern, wird nicht gefolgt.